



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Die Auswirkungen der Europäischen Integration auf
nationale Minderheiten am Beispiel Südtirols“

Verfasser

Roman Kosta

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag.phil.)

Erla, im Januar 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A300

Studienrichtung lt. Studienblatt: Diplomstudium Politikwissenschaft

Betreuer: Univ.-Doz. Dr. Paul Luif

Inhaltsverzeichnis

A Vorwort	5
B Inhalt und Fragestellung.....	6
C Methoden.....	8
1. Inhaltsanalyse und Begriffsbestimmungen	8
2. Diskursanalyse	9
3. Interviews	13
D Zur historischen Ausgangssituation und ihrer theoretischen Reflexion .	16
1. Das Minderheitenproblem.....	16
1.1. Grundüberlegungen.....	16
1.2. Die Genese des Minderheitenbegriffs.....	17
1.2.1. Minderheiten als religiöse Unterscheidung.....	17
1.2.2. Minderheiten als nationale Phänomene: Volk, Nation und Staat.....	19
1.3. Minderheiten als Regelobjekt	23
1.3.1. Nationale Minderheiten – Das Definitionsproblem	23
1.3.2. Kriterien zur Bestimmung von nationalen Minderheiten.....	24
1.4. Minderheitenschutz	26
1.4.1. Minderheitenschutz in den Vereinten Nationen.....	26
1.4.2. Minderheitenschutz im Europarat	28
1.4.3. Minderheitenschutz im Rahmen der OSZE	31
2. Europäische Integration und Minderheitenschutz in der EU	33
2.1. Theoretische Implikationen.....	33
2.1.1. Funktionalismus und Neofunktionalismus.....	35
2.1.2. Föderalismus	37
2.1.3. Intergouvernementalismus	39
2.1.4. Gewählter Ansatz: Neofunktionalismus und Europäisierung	40
2.1.5. Ausgangslage des europäischen Integrationsprozesses.....	41
2.2. Historische Verläufe in der Europäischen Union	43
2.2.1. Die Gründung der EGKS und erste Integrationsschritte.....	43
2.2.2. Die Reformverträge und ihr Bezug zum Minderheitenschutz	49
2.2.2.1. Erster Reformvertrag: Die Einheitliche Europäische Akte (EEA)	49
2.2.2.2. Zweiter Reformvertrag: Der Vertrag von Maastricht	50

2.2.2.3. Dritter Reformvertrag: Der Vertrag von Amsterdam	51
2.2.2.4. Vierter Reformvertrag: Der Vertrag von Nizza	51
2.2.2.5. Fünfter Reformvertrag: Der Vertrag von Lissabon	52
3. Zur Spezifik des Minderheitenproblems in Südtirol	54
3.1. Die geschichtlichen Hintergründe.....	54
3.1.1. Die Hintergründe für die Teilung Tirols und der Annexion Südtirols durch Ita- lien.....	54
3.1.2. Die Italianisierung Südtirols.....	56
3.1.3. Das Optionsabkommen	57
3.1.4. Operationszone Alpenvorland.....	58
3.2. Die Europäisierung der Südtirolfrage	59
3.2.1. Das „Gruber-Degasperi-Abkommen“	59
3.2.2. Die erste Befassung des Europarates	63
3.2.3. Die Internationalisierung des Südtirolproblems und erneute Befassung des Eu- roparates	63
3.2.4. Das „Südtirol-Paket“	65
3.2.5. Die Streitbeilegung.....	66
E Die Auswirkungen der Europäischen Integration	68
1. Die Auswirkungen des Südtirolkonfliktes im Hinblick auf die Europäische Integration 	68
2. Die Auswirkungen der Europäischen Integration im Hinblick auf die Schutzmacht- funktion Österreichs.....	73
3. Die Auswirkungen des Unionsrechtes auf die Südtiroler Autonomie	75
3.1. Die Einbettung des Unionsrechtes in Italien und in der Südtiroler Autonomie.....	75
3.2. . Die Auswirkungen des Rechts der Europäischen Union auf die Südtiroler- Autonomie.....	77
3.2.1. Erstes Urteil des EuGH (1998).....	78
3.2.2. Zweites Urteil des EuGH (2000)	78
3.2.3. Drohendes Vertragsverletzungsverfahren 2003-2006	79
4. Die Auswirkungen der Europäischen Integration auf den Diskurscharakter von ethnisch motivierten Konflikten.....	80
4.1. Ereignishintergründe	80
4.1.1. Siegesdenkmal in Bozen	80
4.1.2. „Kapuziner-Wastl“ in Bruneck	82
4.2. Untersuchungszeitraum 1: 1991.....	82
4.2.1. Die Debatte	83
4.2.2. Die europäische Komponente	84

4.3.	Untersuchungszeitraum 2: 2002.....	87
4.3.1.	Die Debatte	87
4.3.2.	Die europäische Komponente	88
4.4.	Untersuchungszeitraum 3: 2009.....	92
4.4.1.	Die Debatte	93
4.4.2.	Die europäische Komponente	94
4.5.	Diskurscharakter	96
F Zusammenfassung und Schlussfolgerungen		97
G Anhang		102
1.	Abkürzungsverzeichnis	102
2.	Literaturverzeichnis	104
3.	Abbildungsverzeichnis	111
Lebenslauf		112
Abstract		113

A Vorwort

Ich möchte mich bei allen Personen bedanken, die mir bei der Verfassung dieser Arbeit unterstützend und vor allem beratend zur Seite standen.

Besonders bedanken möchte ich mich dabei bei meiner Frau und meinen Schwiegereltern, die mir stets den Rücken frei gehalten haben, damit ich diese Arbeit schlussendlich fertig stellen konnte.

Außerdem möchte ich allen interviewten Personen und allen Korrekturlesern meinen Dank aussprechen.

Zudem möchte ich an dieser Stelle anmerken, dass alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen in der vorliegenden Arbeit als neutral und gleichwertig für beide Geschlechter anzusehen sind.

B Inhalt und Fragestellung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den Auswirkungen der Europäischen Integration auf den Problemherd Südtirol-Italien-Österreich. Dabei wird von der Grundthese ausgegangen, dass durch die fortschreitende Europäische Integration positive Entwicklungen in dieser Region möglich waren.

Die Aktualität der Südtirolfrage zeigt, dass lokale beziehungsweise regionale Konfliktherde ihre Virulenz nicht verloren haben. Denn trotz der nun über neunzigjährigen Staatszugehörigkeit Südtirols zu Italien wirft die historische Verbundenheit dieser Region mit Österreich ihre Schatten bis in die Gegenwart. So waren die Auseinandersetzungen in Südtirol aufgrund der Grenzziehung von 1918 nicht nur während der faschistischen Zeit zwischen den beiden Weltkriegen durchwegs sehr gewaltsam. Durch das Gruber-Degasperi-Abkommen kam es schließlich 1946 zum Eingeständnis auch von italienischer Seite, dass es in Südtirol ein Minderheitenproblem gibt. Durch dieses Abkommen wurden der Region Autonomierechte im Sinne von Selbstverwaltung und selbstständiger Gesetzgebung garantiert, weshalb Südtirol nicht nur, aber oftmals, als Paradebeispiel für die Lösung eines Minderheitenproblems mit Hilfe einer ausgeprägten Autonomiepoltik genannt wird.

Österreich sieht sich seit dieser Zeit als Schutzmacht von Südtirol und hat seine Funktion als diese nicht zuletzt durch die Interventionen vor den Vereinten Nationen (UNO), zur Umsetzung des Gruber-Degasperi-Abkommens bewiesen. Auch die Diskussionen um die mögliche Aufnahme der Schutzfunktion Österreichs in die österreichische Verfassung zeugen davon, dass Österreich seine Rolle auch nach wie vor sehr ernst nimmt.

Parallel zur Entwicklung des Südtiroler Autonomiestatutes wurde innerhalb von Europa durch das bis dato größte Projekt der Integration, nämlich der Gründung der Europäischen Union (EU), ehemals Europäische Gemeinschaft (EG), eine zwischenstaatliche Kooperationsebene geschaffen, durch welche die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten ohne Zweifel stark gefördert wurde und seit 1995 ist schließlich auch Österreich Mitglied der EU. Italien war ohnedies Gründungsmitglied.

In der vorliegenden Arbeit sollen die Auswirkungen der Europäischen Integration auf das Problemfeld Südtirol untersucht werden.

Folgende Forschungsfrage wurde für die vorliegende Arbeit definiert:

Trägt und trug die fortschreitende Europäische Integration dazu bei, das Spannungsfeld um die deutschsprachige Südtiroler Minderheit in Italien zu entschärfen beziehungsweise positiv zu beeinflussen?

Ich habe mich bewusst dazu entschieden, die Forschungsfrage derart offen zu formulieren, damit sie möglichst ein breites Spektrum abdeckt. Im Laufe der Erarbeitung dieser Diplomarbeit sollte es mir dadurch eher möglich sein, eventuell gewählte Konkretisierungen zu korrigieren, wenn nicht genug Bezug zum Thema bzw. zur Forschungsfrage hergestellt werden konnte oder einfach zu wenige Informationen vorhanden waren, um eine relevante Aussage zu treffen. Dies betraf vor allem die Auswahl der Untersuchungszeiträume, der Ereignisse sowie der Interviewpartner.

C Methoden

Wenn in dieser Arbeit „Methoden“ thematisiert werden, dann sind damit sämtliche systematische, sprich nach Regeln ablaufende sozialwissenschaftliche Vorgehensweisen zur Erkenntnisgewinnung gemeint. Im Folgenden werden die hier angewandten Methoden vorgestellt.

1. Inhaltsanalyse und Begriffsbestimmungen

Eine wesentliche Methode in dieser Arbeit ist die klassische Inhaltsanalyse. Das heißt, es wurden Texte über die jüngere Südtiroler Geschichte analysiert, um eine grundlegende Basis zum Verständnis des Minderheitenproblems in dieser Region zu schaffen. Dabei wurde zum einen auf die historische Aufarbeitung der Südtiroler Geschichte Gewicht gelegt, denn um den Problemhintergrund zu verstehen, ist das Wissen um die historische Entwicklung in diesem Kontext essentiell. Zudem sollte mit den Ausführungen zur Europäischen Integration, zu Minderheiten sowie Minderheitenregelungen über die wesentlichen, in diesem Kontext relevanten Problemfelder, die notwendige Klarheit geschaffen werden.

Nach dem Sozialwissenschaftler Kromrey ist eine empirische Inhaltsanalyse vergleichbar mit der alltäglichen Vorgehensweise zur Systematisierung von bestimmten Informationen. Er nennt als Beispiel dafür den Autofahrer, der sich durch den Schilderwald kämpft und dabei die Bedeutung der verschiedenen Symbole quasi analysieren muss.¹ Demnach ist eine empirische Inhaltsanalyse

„[...] eine Forschungstechnik, mit der man aus jeder Art von Bedeutungsträgern durch systematische und objektive Identifizierung ihrer Elemente Schlüsse ziehen kann, die über das einzelne analysierte Dokument hinaus verallgemeinerbar sein sollen.“²

Dem üblichen Verlauf einer Inhaltsanalyse folgend, kommt vorab der Formulierung einer Forschungsfrage ein zentraler Stellenwert zu. Durch sie werden zentrale Kriterien formuliert, von denen ausgehend im weiteren Verlauf der Forschungsarbeit sinnvolle Entscheidungen getroffen werden können. Die Forschungsfrage dieser Arbeit wurde bereits im Teil B (Inhalt und Fragestellung) gestellt. Zudem sollen aber auch Hypothesen formuliert werden, welche es gilt, im

¹ Vgl. KROMREY (2006), S. 319.

² Ebd., S. 319.

weiteren Verlauf der Diplomarbeit zu untersuchen, beziehungsweise als Orientierungspunkte zu verwenden. Mit ihrer Prüfung wird die Forschungsarbeit sozusagen geleitet.³

Als Hypothesen wurden folgende definiert:

- Die Minderheitenprobleme in Südtirol sind historisch vor dem Beginn des Prozesses der Europäischen Integration nach 1945 entstanden, bestanden und bestehen aber bis heute fort.
- Ausdruck des Minderheitenproblems sind nicht nur politische Benachteiligung der Minderheiten oder fehlende juristische Regelungen für Minderheiten, sondern ebenso immer wieder aufbrechende Konflikte zwischen einzelnen Bevölkerungsgruppen, welche auch politisch stark geprägt sind.
- Die bilateralen Beziehungen zwischen den beiden Staaten Österreich und Italien haben sich durch die Europäische Integration verbessert und hatten damit auch einen positiven Einfluss auf die Südtiroler Minderheit.

Hauptsächliche Dokumente der Inhaltsanalyse waren:

- politische und historische Fachliteratur (Teil D),
- die Durchsicht von Gesetzestexten (Teil D und Teil C),
- politische Dokumente, z.B. die „Außenpolitische Berichte“ des österreichischen Außenministeriums (Teil E).

Die Inhaltsanalyse wird in wissenschaftlichen Arbeiten zumeist durch weitere sozialwissenschaftliche Methoden unterstützt. Auch in der vorliegenden Arbeit wurden weitere, im Folgenden beschriebene Methoden angewendet.

2. Diskursanalyse - Medienanalyse

Unter Diskurs wird allgemein eine themengebundene Erörterung verstanden. Die Diskursanalyse als Methode wurde in dieser Arbeit deshalb gewählt, da sie sich vor allem dazu eignet, Phänomene und Fragen des sozialen Wandels zu analysieren, welche in Diskursen vermittelt werden.⁴

Massenmedien stellen einen großen öffentlichen Raum für Diskurse. Ebenso können sie einen Diskurs durch die Präsenz im Medium zu einem Allgemeinen, für die Öffentlichkeit wichtigen

³ Vgl. WEISCHER (2007), S. 118-121.

⁴ Vgl. KELLER (2011), S. 15.

Thema machen und fungieren so selbst als Meinungsmacher. Die in den Massenmedien wiedergegebenen Diskurse sind ebenfalls Beiträge zur Deutung der Wirklichkeit, welche durch die hohe Verbreitungszahl der Massenmedien wiederum viele Mediennutzer erreichen.

Allerdings kann aufgrund der Medienvielfalt in dieser Arbeit nur ein kleiner Teil der gesamten medialen Diskussionen zum Problemfeld untersucht werden. In diesem konkreten Fall wurde entschieden, sich bei der Diskursanalyse auf zwei Zeitungen zu konzentrieren, die im Problemraum als wichtige Medien fungieren. Dabei wurde Wert darauf gelegt, eine österreichische und eine Zeitung aus Südtirol zu wählen, um so den möglichen verschiedenen Sichtweisen gerecht werden zu können.

Die beiden für die Diskursanalyse gewählten Zeitungen sind:

DOLOMITEN:

Mit einer durchschnittlichen Auflage von rund 50.000 Exemplaren von Montag bis Donnerstag, rund 77.500 Exemplaren am Freitag und 59.500 Exemplaren am Samstag und Sonntag ist sie die größte Tageszeitung in Südtirol. Die geschlechtliche Verteilung unter der Leserschaft ist nahezu 50 zu 50 Prozent und zu 65 Prozent sind die Leser dieser Tageszeitung deutscher Muttersprache. Der Bekanntheitsgrad der Zeitung beträgt in Südtirol nahezu 100 Prozent. Die Zeitung deckt alle gesellschaftlichen Bereiche wie Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport usw. ab.⁵

Presse:

Mit einer durchschnittlichen Auflage von rund 271.000 Exemplaren ist die österreichische Tageszeitung mit Sitz in Wien, von der Größe her gesehen, über dem Durchschnitt einzustufen. Die Zeitung wird durch sich selbst als bürgerlich-liberal bezeichnet und die Leserschaft als interessiert, anspruchsvoll und kaufkräftig eingeschätzt.⁶

Für die Diskursanalyse mussten desweiteren Untersuchungszeiträume festgelegt werden, in denen Ereignisse im Kontext der Problemstellung stattfanden. Für die ausgewählten Ereignisse wurden folgende Kriterien der Auswahl festgelegt:

- Ähnlichkeit der Ereignisse: Damit sollte eine Vergleichbarkeit in der Analyse erreicht werden.
- Brisanz der Ereignisse: Die Ereignisse sollten für die Minderheitenfrage in Südtirol von zentralem Interesse sein. Damit wurde unter anderem auch eine besonders aktive Medi-

⁵ Vgl. DOLOMITEN, URL: <http://www.stol.it/Dolomiten>, Abfragedatum: 23.09.2011.

⁶ Vgl. PRESSE, URL: <http://diepresse.com>, Abfragedatum: 23.09.2011.

enresonanz in Erwartung gestellt, um dementsprechend einen analysetauglichen Textkorpus zu erhalten.

- Aktualität des Themas: Damit sollte sichergestellt werden, dass der Grund für die Auslösung der Diskussionen rund um die Ereignisse bis heute aktuell ist. Das Thema sollte also nicht schon bezüglich der generellen Debatte um Minderheitenfragen irrelevant geworden sein.

In Bezug auf das Forschungsthema wurde sich insbesondere auf folgende Aspekte konzentriert, die eine Aussage zulassen sollten, inwieweit die Europäische Integration einen Einfluss auf Minderheitenkonflikte in Südtirol hat.

- Wird die Europäische Integration in den Artikeln/Beiträgen/Kommentaren erwähnt?
- Wird Bezug auf das gemeinsame Europa genommen?
- Welche Implikationen der Europäischen Integration werden auf das Ereignis projiziert?
- Inwieweit hat sich der Diskurscharakter im Laufe der Zeit verändert?
- Lassen sich Rückschlüsse auf die Intensivierung der Europäischen Integration ziehen (Österreich ist seit 1995 Mitglied der Europäischen Union)?

Folgende Ereignisse konnten entsprechend den gestellten Kriterien identifiziert werden und wurden deshalb in die Analyse aufgenommen:

Untersuchungszeitraum 1:

Mai 1991: Protestmarsch gegen die Renovierung des faschistischen Siegesdenkmals in Bozen.

Untersuchungszeitraum 2:

September/Oktober 2002: Referendum der Alleanza Nazionale (AN) für die (Rück)-Benennung des Friedensplatzes in Siegesplatz.

Untersuchungszeitraum 3:

April 2009: Protestmarsch gegen das faschistische Denkmal der Alpini, dem so genannten „Kapuziner Wastl“ in Bruneck.

Für die Diskursanalyse wurden zwei Textkorpora erstellt: einen zu den Medienberichten und einen zu den Leserbriefen in dem Medium „Dolomiten“.

Für den ersten Textkorpus wurden die relevanten Artikel im Archiv der österreichischen Nationalbibliothek und im Archiv der Zeitung „Presse“ recherchiert. Dabei wurden aufgrund der

Druckfassungen (nicht computergestützt) die den Untersuchungszeiträumen zugrunde liegenden Monatsbände durchgesehen und die relevanten Bände mit den entsprechenden medialen Berichten herausgefiltert.

Folgende Monatsbände wurden in diese nicht computergestützte Recherche einbezogen:

Abbildung 1: Monatsbände der nicht computergestützten Recherche

	Monate	Medium
Untersuchungszeitraum 1	Mai Juni	Dolomiten, Presse
Untersuchungszeitraum 2	September Oktober	Dolomiten
Untersuchungszeitraum 3	April Mai	Dolomiten

Mit dem Fokus auf Untersuchungszeiträume wurden dabei alle Beiträge, welche die genannten Ereignisse betrafen sowie auch alle weiteren Beiträge, in denen man sich mit dem Minderheitenproblem in Südtirol beschäftigte, in die Analyse miteinbezogen. Dieses nicht computergestützte Vorgehen entsprach somit einem computergestützten Vorgehen mit Suchbegriff für einen bestimmten festgelegten Zeitraum.

Eine Online-Recherche für die „Presse“ konnte für den Untersuchungszeitraum 2 und 3 durchgeführt werden, da die Textkorpora über das Online Archiv der Zeitung zugänglich waren. Dabei wurde als Suchbegriff *Südtirol* verwendet und die relevanten Beiträge via Inhaltsüberprüfung herausgefiltert.

Insgesamt wurden 460 Artikel, Beiträge und Leserbriefe aus der nicht computergestützten und der computergestützten Recherche in die Analyse einbezogen.

Der zweite Textkorpora entstand aus den Leserbriefen in dem Medium „Dolomiten“. Das Forum der Leserbriefe wird in den Dolomiten unter anderem auch von Politikern vielfach genutzt. Aufgrund der starken Frequenz und der Anzahl der Leserbriefe stellen sie einen wichtigen Bestandteil der Debatten in Südtirol dar und wurden deshalb in die Recherche miteinbezogen.

Aufgrund dessen, dass ein Teil des Textkorpora nicht computergestützt analysiert werden musste, kann die Erfassung aller Artikel in den genannten Untersuchungszeiträumen nicht computerbasiert nachvollzogen werden, denn eine computergestützte Medialisierung aller Monatsbände war im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich gewesen.

Abbildung 2: Anzahl Medienbeiträge

	Dolomiten	Dolomiten- Leserbriefe	Presse
Untersuchungszeitraum 1			
Mai	34	19	7
Juni	5	1	7
Untersuchungszeitraum 2			
September	29	12	7
Oktober	141	96	17
Untersuchungszeitraum 3			
April	40	4	1
Mai	29	11	0
GESAMT	278	143	39

3. Interviews

Als weitere Methode, um die Daten aus der Inhalts- und Diskursanalyse zu unterstützen, wurde die qualitative Methode der persönlichen Befragung gewählt. Die Befragung, im vorliegenden Fall das Interview, ist im Allgemeinen eine asymmetrische soziale Beziehung zwischen dem Befragten und dem Fragenden. Dabei ist vor allem auf eine Strukturierung des Interviewverlaufes zu achten, um bereits im Vorhinein eine gewisse Problemzentrierung zu gewähren und dem Befragten es zu erleichtern, seine Problemsicht darzulegen. Die Kernfrage, ob und wie sich die Situation der deutschsprachigen Minderheit (Südtiroler) in Italien im Zuge der Europäischen Integration geändert/verbessert hat, stand dabei in den Interviews im Vordergrund. Daher wurde als genauer spezifizierte Interviewmethode das *problemzentrierte Interview* nach Witzel gewählt.⁷

Die Konstruktionsprinzipien des problemzentrierten Interviews

„[...] zielen auf eine möglichst unvoreingenommene Erfassung individueller Handlungen sowie subjektiver Wahrnehmungen und Verarbeitungsweisen gesellschaftlicher Realität.“⁸

Das problemzentrierte Interview eignet sich besonders dafür, eine komplexe Forschungsfrage zu bearbeiten, da sie dem Befragten den Freiraum lässt, seine persönliche Reflexion von Geschehnissen zum Thema zu äußern. Dementsprechend ist mit problemzentrierten Interviews

⁷ Siehe dazu im Speziellen die Ausführungen in WITZEL (2000).

⁸ Ebda.

auch - im Gegensatz zu quantitativen Verfahren - eine Erweiterung der Forschungsergebnisse möglich, da hier die individuelle Sicht der Befragten einbezogen wird. Der Interviewer hat dementsprechend die Aufgabe, die Fragestellungen im Interview so zu lenken, dass das gewählte Problem von möglichst vielen Seiten reflektiert wird.

„Konkret fördert der Interviewer Narrationen durch erzählungsgenerierende Fragen und wartet dabei ab, bis einzelne Äußerungen sich zu einem Muster fügen. Umgekehrt können mit den unterschiedlichen verständnisgenerierenden Fragetechniken neue Muster des Sinnverstehens entstehen oder alte Muster durch spätere Detailäußerungen oder Kontrollen des Interviewten korrigiert werden.“⁹

Als so eher offener Interviewtyp werden problemzentrierte Interviews auch deshalb geschätzt, weil mit ihnen Handlungsdeutungen möglich sind.

„Durch die Möglichkeit, Situationsdeutungen in offener Form zu erfragen, Fragen nach Handlungsmotiven zu stellen, Alltagstheorien und Selbstinterpretationen zu erheben, Fragen zu Zweck-Mittel-Vorstellungen zu stellen und durch die Möglichkeit der diskursiven Verständigung über Interpretationen sind mit offenen und teilstandardisierten Interviews wichtige Chancen einer empirischen Umsetzung handlungstheoretischer Konzeptionen in Soziologie und Psychologie gegeben.“¹⁰

Das problemzentrierte Interview ist dementsprechend gering strukturiert und hat keinen vorgegebenen Ablauf. Der Interviewer orientiert sich in der Interviewsituation daher an einem Interview-Leitfaden.

Die Hauptmerkmale des problemzentrierten Interviews sind:

- die Problemzentrierung,
- die Gegenstandsorientierung und
- die Prozessbezogenheit.

Als Instrumente, welche auch im Zuge dieser Arbeit verwendet wurden, sind

- die Erstellung eines Interview-Leitfadens vor dem Interview,
- die Aufzeichnung (beispielsweise mittels eines Diktiergerätes), sowie
- die spätere Transkription

⁹ Ebda.

¹⁰ HOPF (1995), S. 180.

zu nennen.

Wie bereits von den beiden Soziologen Strauss und Corbin zur Frage der Transkription in ihrem Grundlagenbuch festgehalten wurde, muss der Forscher im Prozess entscheiden, ob teilweise oder vollständig transkribiert wird.¹¹ Da in problemzentrierten Interviews letztlich nicht alle Interviewphasen rein problemzentriert sind, sondern aus vielen Gründen auch durch z.B. narrative (erzählende) oder informative Phasen usw. abgelöst werden, wurde entsprechend nur teiltranskribiert.

Durch das reflexive, problemzentrierte Vorgehen im problemzentrierten Interview bietet sich während des Interviews ein sehr breites Spektrum der Einflussnahme beider Interviewpartner. Es besteht stets die Möglichkeit, je nach Situation bestimmte Fragebereiche zu intensivieren und eventuell im Gesprächsverlauf auftauchenden neuen Fragestellungen nachzugehen.

Die Auswahl der Interviewpartner erfolgte primär nach deren möglichen Erkenntnisstand zum Problemkreis. Sie sollten sich also schon seit längerem mit dem Thema beschäftigen. Als zweites Kriterium ist das der Erreichbarkeit der Interviewpartner zu nennen. Insgesamt wurden drei Personen interviewt.

Abbildung 3: Interviewpartner

	Person	Funktion
1	DDr. Erwin Niederwieser	Ehemaliger Nationalratsabgeordneter der SPÖ ¹² und Südtirol-Referent
2	Dipl.-Ing. Mag. Roderich Regler	Ehemaliger Nationalratsabgeordneter der ÖVP ¹³
3	Dr. Hermann Thaler	Ehemaliger Landtagspräsident Südtirols für die SVP ¹⁴

Die Interviews wurden nach der Transkription thematisch ausgewertet¹⁵. Somit wurden die für den Problemkreis wesentlichen Passagen aus den Interviews identifiziert, teilweise interpretiert bzw. vorrangig im entsprechenden Auswertungsabschnitt der Arbeit als Zitationen verwendet.

¹¹ STRAUSS / CORBIN (1996), S. 14.

¹² Sozialdemokratische Partei Österreichs.

¹³ Österreichische Volkspartei.

¹⁴ Südtiroler Volkspartei.

¹⁵ Vgl. dazu MAYRING (1983) und FLICK (1995).

D Zur historischen Ausgangssituation und ihrer theoretischen Reflexion

1. Das Minderheitenproblem

1.1. Grundüberlegungen

Eine allgemein anerkannte Klassifikation von Minderheiten liegt bis heute nicht vor. Dies ist nicht nur auf die Brisanz des Minderheitenproblems aus historischer wie auch zeitpolitischer Entwicklung zurückzuführen, welches bis heute aktuell ist. Sondern in erster Linie ist die Ursache für eine fehlende einheitliche Klassifikation in der Vielfalt der Anwendungskontexte zu finden. Dies rührt daher, dass defintorisch gefasst der Minderheitenbegriff ein relationaler Begriff ist.

Bei der klassischen Definition für Minderheit wird daher hauptsächlich auf die relationale Dimension dieses Begriffes fokussiert. Eine Minderheit ist dementsprechend eine zahlenmäßig unterlegene, wertfrei gesprochen eine kleinere Gruppe als eine andere. Ihr gegenüber steht logischerweise eine Mehrheit, welche die zahlenmäßig größere Gruppierung bildet. Abgrenzungskriterien zwischen den Gruppen können politische, ethnische, religiöse, ökonomische usw. sein. Im soziologischen Kontext werden unter Minderheiten Gruppen verstanden, die in einer wie immer gearteten gesellschaftlichen Art und Weise benachteiligt werden oder sich sozial benachteiligt fühlen. Klassische Beispiele für solche Minderheiten sind Frauen oder Ausländer. Ursache für Inferiorität kann dabei statt der nur zahlenmäßigen Unterlegenheit (z.B. Ausländer) auch aus einer politischen nicht genügenden Teilhabe rühren (z.B. Frauen).

Im politischen Kontext wird der Minderheitenbegriff vor allem im Zusammenhang mit politischen Organen verwendet (z.B. parlamentarische Minderheiten), wofür wiederum entsprechende politische Regelungen getroffen werden (Abstimmungsrechte, Vetorechte, Anhörungsrechte usw.).

Generell problematisch bei Minderheiten ist der Umstand, dass Abgrenzungskriterien nicht nur „objektive“ Kriterien sein können, sondern eben auch „subjektive“. Minderheiten können dementsprechend auch solche sein, die sich als Gruppe zu etwas bekennen/zugehörig fühlen (z.B. Glaube, Neigung, Überzeugung), obwohl sich keine „objektiven“ Erkennungsmerkmale für diese Gruppe feststellen lassen (Geschlecht, Alter, Hautfarbe usw.).

Generell werden in der Politikwissenschaft, sowie in der Soziologie und verwandten wissenschaftlichen Fächern Minderheiten vereinfacht als soziale und politische Minderheiten gefasst, wobei dadurch – wie schon oben erwähnt – die Klassifikationsmöglichkeiten letztlich nahezu

unbegrenzt sind. Im Bereich Politik und Recht hingegen werden exakt definierte Tatbestände benötigt, um zu einer Regelungslösung für Minderheiten zu gelangen. Daher sind in diesen Bereichen vorrangig Regelungen für „objektive“ Kriterien bzw. legitimierte Vertreter von Gruppen anzutreffen. Unterschiedliche Anforderungen aus den verschiedensten Disziplinen an den Minderheitenbegriff unterstreichen die Problematik der Klassifikationsvielfalt.

Zur Vereinfachung kann man in „objektive“ (Hautfarbe, Herkunft, Geschlecht) und „subjektive“ Abgrenzungskriterien (Glaube, Neigung) unterscheiden. Allerdings ist diese Unterscheidung auch nur als vorläufig zu betrachten und aus den so genannten „objektiven“ Kriterien ist auch die Inferiorität nicht ableitbar, wie gerade die jüngeren Debatten um die gesellschaftliche Konstruktion/Konstitution von Geschlecht zeigen.¹⁶

1.2. Die Genese des Minderheitenbegriffes

In den folgenden Abschnitten soll auf die historische Entwicklung des Minderheitenbegriffes eingegangen werden. Damit soll ein historischer Abriss gegeben werden, um den Einstieg in die Komplexität der Minderheitenproblematik zu erleichtern.

1.2.1. Minderheiten als religiöse Unterscheidung

In der Zeit vor und während der religiösen Aufklärung waren es vor allem religiöse Minderheiten, mit welchen sich die jeweiligen Machthaber konfrontiert sahen. Die Religion war das damals dominante Konzept, welches eine zulässige Unterscheidung zwischen den Menschen bot. Die damalige Gesellschaft bestand nämlich nicht aus (mehr oder wenigen) homogenen Gruppen, sondern vielmehr aus sehr vielen Gruppen verschiedenster Herkunft bzw. Zuordnungen. Auch das damalige Rechtssystem war noch nicht auf z.B. strukturelle oder funktionale Verallgemeinerung ausgerichtet. Eine für alle Menschen gleiche Rechtsprechung war nicht existent. Einzig die Religion bündelte die Menschen zu relevanten Gruppen und ließ eine deutliche Unterscheidung zu.

Wenn man weiter in der Geschichte zurückblickt, erkennt man, dass auch die gesellschaftliche Struktur im Römischen Reich auf einer von vielen heterogenen Gruppen gebildeten Gesellschaft begründet war. Durch das enorme Ausmaß waren sich die Herrscher bewusst, dass eine

¹⁶ Siehe dazu BUTLER (2001).

vollkommene Homogenisierung nicht möglich sein würde und somit waren sie auch nie danach bestrebt. Assimilierung fand vielmehr auf, in modernen Worten, überregionaler Art und Weise statt. Dies bedeutete aber nicht, dass es zu dieser Zeit keine Diskussionen um Minderheiten gegeben hat. Beispielhaft ist hier die Christenverfolgung zu nennen.

Im Mittelalter war eine ähnliche Struktur anzutreffen, denn auch in dieser Zeit war die Gesellschaft durch Zuwanderung, das Ständewesen usw. ethnisch, ökonomisch und sozial sehr zerklüftet. Minderheiten finden sich wiederum fast ausschließlich im religiösen Sinne, nur waren es diesmal die Christen, welche in Europa gegen andere Konfessionen vorgingen.

Eine besondere Situation im Umgang mit Minderheitenproblemen findet sich in der Zeit der religiösen Aufklärung. Es gab erstmals in der Geschichte eine intensive und breite Auseinandersetzung mit der religiösen Minderheitenproblematik und zwar deshalb, weil der Protestantismus seinen Aufschwung in Europa erlebte. Gleichzeitig konnte sich Kaiser Karl V. durch die akute Türkengefahr (Eroberung Ungarns und Belagerung Wiens) keinen innenpolitischen Kampf gegen die Protestanten mehr erlauben und so zeigte er sich gewillt, einen ersten Schritt zur Gleichstellung und Anerkennung der Konfessionen zu leisten. Darauf zielte der Nürnberger Anstand (auch als Nürnberger Religionsfrieden bekannt) vom Jahre 1532. In ihm wurde

„[...] das bis dahin geltende kanonische Recht erstmals massiv in Frage gestellt und ein konfessionsneutrales Reichskirchenrecht gefordert [...]“¹⁷

Reformationsversuche wurden nicht mehr als Landfriedensbruch angesehen und im Gegenzug sicherte sich der Kaiser die Unterstützung der Protestanten zur Bekämpfung der Türken.¹⁸

Trotz allem kam es nach wie vor zu Auseinandersetzungen zwischen katholischen und protestantischen Landesteilen, aber das Aufstreben des Protestantismus war mit Gewalt nicht mehr zu unterdrücken, so dass 1555 alle Fürsten nach Augsburg geladen wurden, um den sogenannten Augsburger Religionsfrieden auszuhandeln, in dem festgehalten wurde, dass die katholischen Vertreter den Protestantismus dulden und gleichstellten. Eine Besonderheit des Augsburger Religionsfriedens stellte die Landfriedensklausel dar, durch welche, gemäß dem Credo „cuius regio eius religio“¹⁹, die Konfession des jeweiligen Landesfürsten als maßgeblich für sein gesamtes Territorium galt („ius reformandi“). Die jeweils Andersgläubigen konnten freiwillig in einen deutschen Staat auswandern, in welchem der Landesfürst ihrer Konfession angehörte („i-

¹⁷ MÜLLER (2000), S. 708.

¹⁸ Vgl. dazu auch die Ausführungen in HISS (1999).

¹⁹ Diese lateinische Formulierung im Augsburger Religionsfrieden bedeutet so viel wie „wessen Region, dessen Religion“.

us emigrandi“). So konnte der Augsburger Religionsfrieden, wenigstens bis zum Dreißigjährigen Krieg, die Koexistenz der beiden erwähnten Konfessionen rechtlich fixieren.²⁰

Schließlich war es dann der Westfälische Frieden von 1648, der den Dreißigjährigen Krieg beendete und in konfessioneller Hinsicht eine Bestätigung des Augsburger Religionsfriedens war. Der Westfälische Frieden jedoch stellt einen völkerrechtlichen Vertrag dar, waren doch bei seiner Aushandlung nahezu alle europäischen Mächte vertreten. Die wichtigste Neuerung, die der Westfälische Friede in der Religionsfrage mit sich brachte, war die Gleichstellung der Vertreter der drei großen Konfessionen: Katholiken, Lutheraner (Protestanten) als die beiden Hauptkonfessionen und zusätzlich noch die Reformierten.²¹ Zudem wurde das „ius reformandi“ des Augsburger Religionsfriedens aufgehoben (nicht jedoch für die Reformierten).

Der Westfälische Frieden brachte keine wirkliche Entspannung, denn er gewährte de facto nur Katholiken und Lutheranern gleiche Rechte. Die Reformierten waren hingegen nicht inbegriffen. Gleichzeitig galt für diese Zeit,

„[...] daß im Mittelalter und in der frühen Neuzeit Gemeinwesen aus Völkergruppen bestanden, die miteinander lebten, ohne daß eine Gruppe eine ethnische Minderheit im Verhältnis zur anderen bildete.“²²

1.2.2. Minderheiten als nationale Phänomene: Volk ,Nation und Staat

In dieser Arbeit wird, wie bereits im Titel ersichtlich, auf nationale Minderheiten eingegangen, im Speziellen die nationale Minderheit der Südtiroler in Italien. Was aber sind nationale Minderheiten und wie sind sie entstanden?

Im Allgemeinen entstehen nationale Minderheiten dort, wo durch staatliche Grenzen Volksgruppen voneinander getrennt wurden.

War das Gruppenbewusstsein lange Zeit, vor allem aufgrund von Religion und Stand definiert worden, begann sich mit der Bildung der Nationalstaaten das Konzept des Volkes als Autorität zu entwickeln. Mit diesem Konzept entstand die Frage, wer dieses Volk sei.

Beginnend mit der Französischen Revolution, ihren neuen Ideeneinflüssen und ihren Vorstellungen von Nation und Staat, wurden im Gegensatz zu dem bereits in den vorherigen Abschnit-

²⁰ Vgl. STOLLBERG-RILINGER (2003), Kapitel: Ereignisgeschichtliche Entwicklung auf Reichsebene.

²¹ Vgl. STOLLBERG-RILINGER (2003), Kapitel: Westfälischer Friede.

²² GORNIG (2001), S. 23.

ten erwähnten, bis dato herrschenden gesellschaftlichen System, welches unterschiedliche Rechte für die Menschen/Bürger vorsah, diese nun als Menschen/Bürger gleicher Zugehörigkeit (Nation) angesehen. Das Gleichheitsprinzip entstand und mit der Entstehung der Nationalstaaten entwickelte sich, ausgehend von Frankreich, der Gedanke, dass alle Bürger einer Nation zusammen ein Staatsvolk bilden. Soziale, kulturelle, aber auch religiöse Unterscheidungsmerkmale hatten hingegen Nachrang.

„Die Französische Revolution hob also die Ungleichheit zwischen den Individuen theoretisch auf, damit aber auch die Ungleichheit zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen. Für Minderheiten war hier kein Platz.“²³

Dieses Nichtvorhandensein von Minderheiten aufgrund der Gleichheit aller Menschen, welches keine Unterscheidung nach Ethnien, Religion usw. vornahm, muss allerdings als theoretisch verstanden werden, abgeleitet daraus, dass mit dem Begriff Nation eine Gemeinschaft von Menschen bezeichnet wird, welche unabhängig von ihren politischen, ethnischen, sprachlichen, kulturellen, sozialen usw. Ursprüngen als zusammengehörig definiert wird.²⁴ Der Begriff Staat wird als

„[...] Staatsgebiet, Staatsvolk (Staatsbürgerschaft) und Staatsgewalt [...]“²⁵

definiert. Der Staat ist demnach nur eine mögliche Organisationsform für Nationen, welche sich im Sinne der Französischen Revolution als Nationalstaat manifestieren konnte, oder wie Max Weber in seiner Antrittsrede vom Mai 1895 festhielt, ist der Nationalstaat

„[...] die weltliche Machtorganisation der Nation [...]“²⁶

Da sich aber die beiden Konzepte von Staat und Nation, wie sich in der Realität immer wieder zeigt, nicht quasiautomatisch decken, da „Nation“ bzw. die dahinter stehende Problematik der Herkunft nicht „objektiv“, sondern eine Frage der Definition (des zugehörigen Raumes) ist, sind Minderheiten durch die Französische Revolution und ihre Ideen auch auf dieser Ebene nicht verschwunden. Vielmehr sind Minderheiten als nationale ethnische Gruppierungen erst ab da neu aufgetaucht.

²³ GORNIG (2001), S. 23.

²⁴ NOHLEN (2001), S. 313.

²⁵ NOHLEN (2001), S. 476

²⁶ WEBER (2008), S. 16-17.

Die Nationalisierung von Staaten ist nichts anderes als die Vorstellung, dass es eine Nation gibt und diese mit dem Staat möglichst identisch ist. Im politikwissenschaftlichen Lexikon von Dieter Nohlen wird Nationalstaat als

„[...] die territoriale Übereinstimmung von Nation und Politischem System [...]“²⁷

definiert. Im Gegensatz zum Nationalstaat aber bezeichnet der Begriff Nation

„[...] eine Gemeinschaft von Menschen, die sich aus ethnischen/sprachlichen/kulturellen und/oder politischen Gründen zusammengehörig und von anderen unterschieden fühlen.“²⁸

Eine weitere Definition zum Nationenbegriff ist:

„Nation is a territorially-based community of human beings sharing a distinct variant of modern culture, bound together by a strong sentiment of unity and solidarity, marked by a clear historically-rooted consciousness of national identity, and possessing, or striving to possess, a genuine political self-government.“²⁹

Minderheiten in Nationalstaaten entstehen daher dann, wenn das politische System nicht mit dem einer Nation übereinstimmt.

Eine erstmalige Berücksichtigung nationaler Minderheiten fand sich bereits kurz nach der Französischen Revolution im Rahmen des Wiener Kongresses in der Schlussakte von 1815 in Artikel 1 Absatz 2. Die polnische Minderheit in Preußen und Österreich sollte geschützt werden, in dem ihr entsprechende Repräsentation und eigene Einrichtungen zugesichert wurden.³⁰ Auch im Pariser Vertrag von 1856 und im Berliner Vertrag von 1878 wurden nationale Minderheiten erwähnt. Allerdings wurde bis zum Ersten Weltkrieg nicht die Notwendigkeit gesehen, einen besonderen Schutz für nationale/ethnische Minderheiten zu bieten.

Mit Ende des Ersten Weltkrieges stand erneut die Frage der politischen Brisanz der Minderheitenfragen auf der politischen Agenda und mit den verschiedenen Friedensverträgen wurde versucht, Regelungen für ein stabiles Zusammenleben einzuführen.

²⁷ NOHLEN (2001), S. 316.

²⁸ Ebda., S. 313.

²⁹ Zitat nach Konstantin Symmons-Symonolewicz in: WHITE (2007), S. 27.

³⁰ OXENKNECHT (1988), S. 16.

So entstand auch durch den 1919/20 neu gegründeten Völkerbund ein eigenes System zum Minderheitenschutz. Dieses war darauf ausgerichtet, ein friedvolles Zusammenleben innerhalb von Europa zu gewährleisten.³¹

In seiner Schrift „Der Schutz der nationalen Minderheiten“ beschreibt 1919 der deutsche Rechtswissenschaftler Otto Opet die Notwendigkeit der Berücksichtigung der nationalen Minderheiten in der Frage der Friedenssicherung für den europäischen Kontinent.³²

„Die Stellung der nationalen Minderheiten war bisher in der Regel wenig befriedigend. Fast überall suchte die Staatsgewalt die ihr unterstellten nationalen Minderheiten zur Aufgabe der nationalen Eigenart zu veranlassen – häufig in offenbaren Gegensatz zu den der nationalen Minderheit bei ihrer Aufnahme in den Staatsverbände gemachten Zusagen.“³³

Der Staat solle seine verschiedenen Nationen, sprich Volksgruppen, gleichbehandeln,

„[...] also einer jeden die Möglichkeit zur Entfaltung ihrer Eigenart durch Zubilligung der nationalen Autonomie gewähren.“³⁴

Einen wirksamen Schutz zur Sicherung der Rechte der Minderheiten hätte nach Ansicht von Opet der Völkerbund dargestellt.

Mit der Errichtung des Völkerbundes wurde der Begriff „nationale Minderheit“ völkerrechtlich verankert. Der Völkerbund befasste sich gemäß der Idee des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika Woodrow Wilson mit der Gewährung von Gruppenrechten für alle Nationalitäten. Alle Nationalitäten sollten demnach namentlich genannt werden, um sie in den jeweiligen Staaten, denen sie angehören, mit den entsprechenden Rechten auszustatten. Der Schutz dieser Rechte sollte dem Völkerbund obliegen.

„Diese Minderheitenschutzverträge waren ein Ausgleich dafür, daß neue Staaten mit einer führenden „Titularnation“ entstanden, durch die – vor allem auf dem ehemaligen Boden der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie – bisher herrschende Gruppen in den Minderheitenstatus gedrängt wurden. Bezeichnend ist, daß es im Westen niemals solche Verträge gegeben hat; Frankreich, Belgien wie auch Italien haben sich nicht verpflichten wollen, ihre Minderheiten angemessen zu schützen.“³⁵

³¹ WEISS (2004), S. 72.

³² Vgl. dazu OPET (1919).

³³ OPET (1919), S. 10.

³⁴ Ebda., S. 15.

³⁵ TOIVANEN (2001), S. 214.

Der Völkerbund scheiterte allerdings vor allem an seiner mangelnden Universalität. So waren die USA überhaupt nicht Mitglied, die Sowjetunion war es nur kurze Zeit und Deutschland erst ab 1926.

Mit dem Scheitern des Völkerbundes scheiterte somit auch der erste Versuch, ein internationales Minderheitenschutzsystem aufzubauen.

1.3. Minderheiten als Regelobjekt

1.3.1. Nationale Minderheiten – Das Definitionsproblem

Unter einer nationalen Minderheit versteht man eine Bevölkerungsgruppe, die sich von der Mehrheit durch bestimmte ethnische Merkmale unterscheidet. Diese Gruppe ist meist zahlenmäßig kleiner als der Rest der Bevölkerung und die politische Macht liegt nicht vorrangig in der Hand dieser Bevölkerungsgruppe, sie stellt also nicht die gesellschaftliche Elite dar.

Der Begriff der nationalen Minderheit ist bis heute aber nicht genau definiert. Ein jüngerer Versuch der Parlamentarischen Versammlung des Europarates scheiterte 1993. Ein Grund dafür ist die Brisanz, die hinter jedem Minderheitenkonflikt steht. Gäbe es eine genaue, allgemein anerkannte Definition von nationalen Minderheiten, würden viele nationale Minderheiten de jure entstehen und Ansprüche stellen können.

Der Begriff der nationalen Minderheiten wird beispielsweise in den völkerrechtlichen Verträgen, wie z.B. dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten, verwendet,³⁶ aber eine genaue Definition des Begriffes ist auch in dieser Vereinbarung nicht zu finden.

Nach Maximilian Opitz, Politikwissenschaftler an der Universität Augsburg, bestehen die nachstehenden Gründe, warum eine international anerkannte Definition schwierig zu geben ist³⁷:

- divergierende politische Interessen,
- Transformation der Minderheitenthematik im Laufe der Zeit,
- unterschiedliche Sinnbehaftung der Begriffe in verschiedenen Sprachen und Kulturen,
- wissenschaftsimmanente Gründe (unterschiedliche Begriffsbedeutungen: der juristische Minderheitenbegriff ist anders aufgebaut als der soziologische)

³⁶ Siehe dazu EUROPARAT (1995).

³⁷ Vgl. die folgende Aufstellung mit OPITZ (2007), S. 28-30.

Opitz erkennt, dass die Schwierigkeit in der Findung eines einheitlichen, politisch gesprochen eines supranationalen Minderheitenbegriffes vor allem in der Konstruktion des Konzeptes des Staatsmodells der Nationalstaaten liegt, welches im originären Sinne auf eine ethnisch homogene Staatsgesellschaft aufbaut. Minderheiten mit eigenen Rechten und/oder Autonomien würden dieses Konzept des homogenen Staatsvolkes sprengen. Das Konzept eines ethnisch homogenen Staatsvolkes ist letztlich, wie schon thematisiert, nur ein theoretisches Konstrukt, denn weder zeitlich noch räumlich muss und kann die Übereinstimmung von Nation und Staat gelingen, da die Frage der Nation letztlich eine der (immer wieder möglichen) Selbstdefinition ist.

Im gegenwärtigen wissenschaftlichen, aber auch im politischen Kontext werden die Termini *ethnische Minderheit*, *Volksgruppe*, und *nationale Minderheit* zumeist synonym verwendet. All diese Begriffe beschreiben Gruppen, die ein bestimmtes Zusammengehörigkeitsgefühl verbindet. Differenziert man hier aber, ist bei ethnischen Minderheiten und Volksgruppen der Bezug oft die Sprache, Rasse, oder auch die Religion. Bei nationalen Minderheiten kommt noch der juristische Status (zu einer Nation gehörend) hinzu. Über die Entwicklung des Nationalitätengedankens kam es vor allem in ethnisch stark gemischten Gebieten zu einem Auseinanderklaffen von Nation und ethnischer Konstellation. Das bedeutet, dass eine Nation im Sinne einer Staatsnation nicht bindend auch eine homogene Nationalität der einzelnen Bürger/Gruppen beinhaltet.

Die möglichen differenzierten ethnischen Konstellationen müssen auf nationalstaatlicher Ebene geregelt werden. Bei einer weiten Definition des Minderheitenbegriffes mit entsprechender Einräumung von Rechten würden Nationalstaaten Widerstand leisten, da möglicherweise neue Gruppen als Minderheiten anerkannt werden müssten. Wählt man den Minderheitenbegriff allerdings sehr eng, würde Widerstand vonseiten der Minderheiten zu erwarten sein, da man ihrer jeweiligen spezifischen Situation wahrscheinlich nicht gerecht werden würde.

1.3.2. Kriterien zur Bestimmung von nationalen Minderheiten

Aufgrund der Abwesenheit einer genauen Definition für nationale Minderheiten ist ein Errichten eines internationalen und völkerrechtlicher anerkannten Minderheitenschutzes natürlich erschwert und damit verbleibt der Minderheitenschutz vorrangig auf der Ebene der Nationalstaaten, welche ihre jeweilige Definition anwenden, um damit ihre eigenen Minderheitenregelungen zu treffen bzw. Minderheitenschutz im eigenem Ermessen zu vollziehen.

Eine anerkannte Definition ist die von Francesco Capotorti, einem italienischen Völkerrechtsprofessor, der sie in seiner Funktion als „Special Rapporteur of the Subcommission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities“ (Sonderberichterstatter) der Vereinten Nationen 1979 entwickelte.

Eine Minderheit ist demnach:

„[...] a group, numerically inferior to the rest of the population of a State, in a non-dominant position, whose members – being nationals of the State – possess ethnic, religious or linguistic characteristics differing from those of the rest of the population and show, if only implicitly, directed towards preserving their culture, traditions, religion or language.“³⁸

Eine Minderheit ist also eine:

- zahlenmäßig zum Rest der Bevölkerung unterlegene Gruppe, die in einer nicht dominanten Position (Machtposition) ist und
- sich vom Rest der Bevölkerung aufgrund ethnischer, religiöser oder sprachlicher Charakteristiken vom Rest der Bevölkerung unterscheidet.

In einem Entwurf für ein Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) werden dabei nationale Minderheiten wie folgt definiert:

„Zum Zwecke dieser Konvention bezeichnet der Ausdruck „nationale Minderheit“ eine Gruppe von Personen in einem Staat, die

- a) im Hoheitsgebiet des Staates ansässig und dessen Staatsbürger sind,*
- b) langjährige, feste und dauerhafte Verbindung zu diesem Staat aufrecht erhalten,*
- c) besondere ethnische, kulturelle, religiöse oder sprachliche Merkmale aufweisen,*
- d) ausreichend repräsentativ sind, obwohl ihre Zahl geringer ist als die der übrigen Bevölkerung dieses Staates oder einer Region dieses Staates,*
- e) von dem Wunsch beseelt sind, die für ihre Identität charakteristischen Merkmale, insbesondere ihre Kultur, ihre Traditionen, ihre Religion oder ihre Sprache, gemeinsam zu erhalten.“³⁹*

³⁸ CAPOTORTI (1979), S. 96.

³⁹ Zusatzprotokoll zur EMRK, zitiert in: OPITZ (2007), S. 27.

1.4. Minderheitenschutz

1.4.1. Minderheitenschutz in den Vereinten Nationen

Aufgrund des Scheiterns des Völkerbundes wurde in Europa in der Nachkriegszeit versucht, den Minderheitenschutz im Zuge eines indirekten Schutzes über die Garantie von Menschenrechten und Diskriminierungsverboten zu gewährleisten.

Konsequenterweise findet der Minderheitenschutz der Vereinten Nationen über die Menschenrechte statt. Damit wurde der Schutz einer Bevölkerungsgruppe durch die individuellen Menschenrechte abgebildet.

„Der weit verbreiteten Ansicht folgend, Minderheiten gefährdeten die Integrität des Staates, trat der Assimilierungsgedanke in den Vordergrund, der auf der Basis gleicher Rechte für alle realisiert werden sollte. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte enthält konsequenterweise keine besondere Vorschrift zum Minderheitenschutz.“⁴⁰

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 konnten sich die Mitgliedsstaaten nicht zu einem expliziten Minderheitenschutz durchringen. Deshalb wurde gleichzeitig mit der Menschenrechtserklärung auch die Erklärung 217 C (III) Fate of Minorities verabschiedet⁴¹:

Abbildung 4: Abschrift der Resolution A/RES/217 C (III) Fate of Minorities

The General Assembly,
Considering that the United Nations cannot remain indifferent to the fate of minorities,
Considering that it is difficult to adopt a uniform solution of this complex and delicate question, which has special aspects in each State in which it arises,
Considering the universal character of the Declaration of Human Rights,
Decides not to deal in a specific provision with the question of minorities in the text of this Declaration;
Refers to the Economic and Social Council the texts submitted by the delegations of the Union of Soviet Socialist Republics, Yugoslavia and Denmark on this subject contained in document A/C.3/307/Rev.2, and requests the Council to ask the Commission on Human Rights and the Sub-Commission on the Prevention of Discrimination and the Protection of Minorities to make a thorough study of the problem of minorities, in order that the United Nations may be able to take effective measures for the protection of racial, national, religious or linguistic minorities.

⁴⁰ WEISS (2004), S. 73.

⁴¹ Siehe VEREINTE NATIONEN (1948).

Damit wurde die Evidenz des Minderheitenschutzes zwar festgehalten und eine Erarbeitung eines Minderheitenschutzes in die Hände einer Unterkommission zum Schutz vor Diskriminierung und für Minderheitenschutz gelegt. Eine rechtlich verbindliche Komponente für einen internationalen Minderheitenschutz war mit der Erklärung aber nicht gegeben.

Diese folgte am 19.12.1966 mit der Annahme des Internationalen Paktes über bürgerliche und Politische Rechte (IpbpR) und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR).

Insbesondere Artikel 27 des IpbpR ist erwähnenswert, da in ihm erstmals in der Geschichte der Vereinten Nationen Minderheiten als solche direkt angesprochen werden:

„In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.“⁴²

Im Artikel 13 Abs. 1 der IPwskR wird auf das Recht eines jeden eingegangen und dabei wird insbesondere erwähnt

„[...] daß die Bildung es jedermann ermöglichen muß, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, daß sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muß.“⁴³

Die Formulierungen im Artikel 27 IpbpR leitet allerdings keine positive Verpflichtung zur Förderung von Minderheiten ab.⁴⁴ Artikel 13 IPwskR hingegen verpflichtet die Vertragsstaaten zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung.

Am 18. Dezember 1992 wurde schließlich in der Vollversammlung der Vereinten Nationen die „Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören“⁴⁵ angenommen und damit wurde zum zweiten Mal explizit auf Minderheiten im Rahmen der Vereinten Nationen eingegangen. Diese Erklärung um-

⁴² RECHTSINFORMATION DES BUNDES / BUNDESKANZLERAMT: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

⁴³ RECHTSINFORMATION DES BUNDES / BUNDESKANZLERAMT: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Internationaler Pakt ü. wirtschaftliche, soziale u. kulturelle Rechte.

⁴⁴ NOWAK (2006), S. 7.

⁴⁵ Siehe VEREINTE NATIONEN (1992).

fasst insgesamt neun Artikel, wobei ein umfassender Minderheitenschutz und eine Förderung der Identität der Minderheiten durch die jeweiligen Vertragsstaaten gewährleistet werden.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der Minderheitenschutz in den Vereinten Nationen, vor allem durch die 1992 erfolgte Erklärung, weit voran geschritten ist. Die Vereinten Nationen haben vor allem einen Wandel dahingehend vollzogen, dass von einem reinen Minderheitenschutz auf Basis von Individualrechten abgegangen wurde.

1.4.2. Minderheitenschutz im Europarat

Parallel zur Entwicklung in den Vereinten Nationen wurden insbesondere vom Europarat Instrumente zum Schutz von Minderheiten erarbeitet. Der Europarat wurde bereits am 5. Mai 1949 im Zuge des Europa-Kongresses von Den Haag gegründet mit dem Ziel der Demokratisierung von Europa und der Förderung der Einheit und Zusammenarbeit. Die Gründerstaaten waren Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien. Derzeit sind 47 Länder Mitglied des Europarates:

Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die ehemalige jugoslawische Republik, Mazedonien, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.⁴⁶

Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich laut Artikel 1 der Statuten des Europarates zur wirtschaftlichen, politischen, aber auch sozialen Zusammenarbeit.

„Dieses Ziel wird mit Hilfe der Organe des Rates erstrebt durch die Prüfung von Fragen gemeinsamen Interesses, durch den Abschluß von Abkommen und durch gemeinsames Handeln auf den Gebieten der Wirtschaft, des sozialen Lebens, der Kultur, der Wissenschaft, der

⁴⁶ Stand der Mitgliedsstaaten lt. EUROPARAT: Offizielle Homepage, URL: <http://conventions.coe.int/> (Abfragedatum: 27.09.2011).

Rechtspflege und der Verwaltung sowie durch Schutz und Weiterentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.“⁴⁷

Am 4. November 1950 wurde die EMRK unterzeichnet.

„Sie war die erste umfassende, völkerrechtlich verbindliche und mit einem gerichtlichen Kontrollmechanismus versehene Katalogisierung von bürgerlichen und politischen Menschenrechten.“⁴⁸

Die EMRK hat bis heute Gültigkeit und wurde durch so genannte Zusatzprotokolle erweitert. Die EMRK von 1950 geht zwar nicht direkt auf Minderheiten ein, jedoch wird in Art. 14 festgehalten, dass eine Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit nicht zulässig ist:

„The enjoyment of the rights and freedoms set forth in this Convention shall be secured without discrimination on any ground such as sex, race, colour, language, religion, political or other opinion, national or social origin, association with a national minority, property, birth or other status.“⁴⁹

Damit wurde aber nur ein Diskriminierungsverbot für die Rechte in der EMRK festgelegt. Mit dem 12. Zusatzprotokoll zur EMRK vom 4. November 2000 wurde dieses Diskriminierungsverbot mittlerweile zu einem allgemeinen Diskriminierungsverbot ausgebaut.⁵⁰

Weitere Befassungen des Europarates folgten mit dem Bericht des Europarates bezüglich der Situation der nationalen Minderheiten in Europa vom 16. April 1959 und einer Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung für ein Zusatzprotokoll zur EMRK betreffend Minderheiten.⁵¹ Eine weitere gesetzliche und damit verbindliche Verankerung erfolgte jedoch bis in die 1990er Jahre nicht.

1992 wurde vom Europarat die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen als ein multilaterales Abkommen ausgearbeitet.⁵² Das Hauptziel des Rahmenübereinkommens ist der Schutz der Sprachenvielfalt und der Förderung der historisch entstandenen Minderheitensprachen.

⁴⁷ EUROPARAT (1949), Artikel 1 b.

⁴⁸ WEISS (2004), S. 80.

⁴⁹ EUROPARAT (1950), Article 14 - Prohibition of discrimination.

⁵⁰ Mit Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, vgl. dazu: EUROPARAT (2000), Artikel 1 – Allgemeines Diskriminierungsverbot.

⁵¹ Vgl. SCHMIED-KOWARZIEK (2007), S. 90.

⁵² Siehe dazu EUROPARAT (1992).

„Als Regional- oder Minderheitensprache gilt eine einheimische Sprache, die sich von der oder den Amtssprache(n) und deren Mundarten unterscheidet [...]“⁵³

Mit der Charta

„[...] wurden aber weder individuelle noch gar kollektive Rechte für die Minderheiten oder ihren Angehörigen geschaffen.“⁵⁴

Zusätzlich dazu wurde das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1995 beschlossen, welches völkerrechtliche Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung von nationalen Minderheiten enthält. Das Hauptziel wird in der Präambel bereits festgehalten und zwar

„[...] in der Erwägung, daß eine pluralistische und wahrhaft demokratische Gesellschaft nicht nur die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität aller Angehörigen einer nationalen Minderheit achten, sondern auch geeignete Bedingungen schaffen sollte, die es ihnen ermöglichen, diese Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln.“⁵⁵

Dabei wird betont:

„Insgesamt und von besonderem Interesse sind die im Abschnitt II niedergelegten Verpflichtungen der Staaten, den Angehörigen von Minderheiten bestimmte Rechte zu gewähren. In Form und Inhalt sind diese Festlegungen an den allgemeinen Menschen- und individuellen Freiheitsrechten des Menschen orientiert und mit der deutlichen Absicht verfasst, den besonderen Anliegen der Minderheitenangehörigen, vor allem grenzüberschreitenden, also nationalen Gemeinschaften Rechnung zu tragen und deren Bestehen in allen europäischen Staatswesen größere Absicherung zu geben.“⁵⁶

Allerdings fehlt auch dieser Rahmenkonvention eine Definition des Begriffes „nationale Minderheit.“

Der Europarat beschäftigte sich aber darüber hinaus weiterhin mit dem Thema des Minderheitenschutzes. So wurden 2003 mit der Resolution 1334⁵⁷ und Recommendation 1609⁵⁸ zwei Do-

⁵³INFORMATIONSPLATTFORM Humanrights.ch (2011): Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

⁵⁴WEISS (2004), S. 82.

⁵⁵EUROPARAT (1995), Präambel.

⁵⁶SCHMIED-KOWARZIEK (2007), S. 97.

⁵⁷Siehe EUROPARAT (2003): Resolution 1334.

⁵⁸Siehe EUROPARAT (2003): Recommendation 1609.

kumente verfasst, die sich mit der Rolle der Autonomie im Minderheitenschutz beschäftigen. So wird in der Resolution 1334 im Punkt 7 festgehalten:

„The Council of Europe, which is committed to peace and to the prevention of violence as essential to the promotion of human rights, democracy and the rule of law, believes that the positive experience of autonomous regions can be a source of inspiration in seeking ways to resolve internal political conflicts.“⁵⁹

1.4.3. Minderheitenschutz im Rahmen der OSZE

Neben den Vereinten Nationen und dem Europarat bietet die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) eine erweiterte Perspektive des Minderheitenschutzes in Europa. Dabei ist allerdings festzuhalten, dass die OSZE in ihrem Minderheitenschutz nicht auf völkerrechtliche Verträge wie die beiden anderen Institutionen baut.

„In der Regel sind die internationalen Dokumente der KSZE/OSZE nicht als völkerrechtliche Verträge zu werten, sondern als politische Dokumente, die zum sog. soft-law gezählt werden.“⁶⁰

Die Gründung der OSZE geht auf die die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) zurück, die am 3. Juli 1973 in Helsinki eröffnet wurde. Mit Beginn der 90er Jahre und der Veränderungen der Anforderungen auf die internationale und europäische Sicherheitspolitik wurde die KSZE 1994 in OSZE umbenannt. Sie dient als Plattform, um die Sicherheit in Gesamteuropa zu gewährleisten. Derzeit sind 56 Länder Mitglieder der OSZE:

Dabei sind die Länder, die Mitglieder im Europarat sind, auch Mitgliedsländer der OSZE. Zusätzlich kommen noch folgende Länder hinzu:

Die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Tadschikistan, Turkmenistan, Kasachstan, Kirgisistan, Usbekistan, Weißrussland und der Vatikan.

Bereits in der Schlussakte von Helsinki finden sich Bezüge zu einem Minderheitenschutz, der auch hier, ähnlich wie bei den Vereinten Nationen und im Europarat, auf die Menschenrechte ausgerichtet ist. Im Punkt VII. über die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, ein-

⁵⁹ EUROPARAT (2003): Resolution 1334, Punkt 7.

⁶⁰ OPITZ (2007), S. 89.

schließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit, wird festgehalten:

„Die Teilnehmerstaaten, auf deren Territorium nationale Minderheiten bestehen, werden das Recht von Personen, die zu solchen Minderheiten gehören, auf Gleichheit vor dem Gesetz achten; sie werden ihnen jede Möglichkeit für den tatsächlichen Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewähren und werden auf diese Weise ihre berechtigten Interessen in diesem Bereich schützen.“⁶¹

Im weiteren Verlauf der Entwicklung des Minderheitenschutzes in der OSZE ist insbesondere das Dokument zum Kopenhagener Treffen der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE hervorzuheben, welches kurz nach Zusammenbruch des „Ostblocks“ 1990 entstand und bis heute eines der wichtigsten Dokumente im Minderheitenschutz darstellt.⁶² Dimitri Alechkevich, politischer Berater des Hohen Kommissars der OSZE für Minderheitenrechte, hält in seinem Artikel für das OSZE Magazin im Zuge des 20jährigen Jubiläums des Kopenhagener Dokument fest:

„Die nationale Minderheiten betreffenden Bestimmungen des Kopenhagener Dokuments, die in einem eigenen Abschnitt des Dokuments zusammengefasst sind (Absätze 30 bis 40), gingen über die zuvor negativ formulierten Maßnahmen gegen Diskriminierung und Ungleichheit, wie sie etwa im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 enthalten sind, hinaus und treten für positive Minderheitenrechte ein.“⁶³

Neben der Berufung auf die Gültigkeit der Menschenrechte im Zusammenhang mit nationalen Minderheiten und einem Diskriminierungsverbot wird erstmals auch von einem Assimilierungsverbot im Minderheitenschutz gesprochen.

„(32) Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist Angelegenheit der persönlichen Entscheidung eines Menschen und darf als solche für ihn keinen Nachteil mit sich bringen. Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, und ihre Kultur in all ihren Aspekten zu erhalten und zu entwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.“⁶⁴

⁶¹ OSZE (1975), VII. Abs. 4, S. 8.

⁶² Vgl. OPITZ (2007), S. 90.

⁶³ ALECHKEVITCH (2010), S. 29.

⁶⁴ OSZE (1990), IV. (32), S. 22.

Hervorzuheben ist zudem die Feststellung, dass jede Person das Recht hat, selbst zu entscheiden, ob sie Mitglied einer nationalen Minderheit ist. Eine Definition von außen, wer zur Minderheit gehört und wer nicht, wird dadurch ausgeschlossen.

Die OSZE legt einen hohen Stellenwert in den Minderheitenschutz als Basis der Sicherheit, indem sie bekräftigt,

„[...] daß die Achtung der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten als Teil der international anerkannten Menschenrechte ein wesentlicher Faktor für Friede, Gerechtigkeit, Stabilität und Demokratie in den Teilnehmerstaaten ist.“⁶⁵

Dieser hohe Stellenwert des Minderheitenschutzes in der OSZE manifestiert sich zudem in der Entwicklung des Postens des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten im Jahre 1992.

„The High Commissioner’s role is to provide early warning and take appropriate early action to prevent ethnic tensions from developing into conflict. His mandate describes him as „an instrument of conflict prevention at the earliest possible stage.“⁶⁶

Er soll Konfliktpotentiale früh erkennen und somit präventive Maßnahmen möglichst früh einleiten. Eine Einmischung in nationale Minderheitenrechte durch sein Amt ist allerdings nicht angedacht.⁶⁷

2. Europäische Integration und Minderheitenschutz in der Europäischen Union

2.1. Theoretische Implikationen

Das folgende Kapitel befasst sich mit der Thematik der Europäischen Integration, die sich vor allem durch die Entwicklung der EU in den letzten Jahrzehnten manifestiert hat. In einem ersten Schritt werden die Theorien, die als Erklärung für die Integrationspolitik in Europa entwickelt wurden kurz aufgezeigt und anschließend jene Theorie ausgewählt, welche als Erklärungsansatz für die Entwicklungen im Minderheitenschutz in Europa am besten geeignet erscheint. Im zweiten Schritt werden die Meilensteine in der Entwicklung der EU dargestellt und darauf aufbauend der Minderheitenschutz in der EU analysiert, da dieser auch essentiell für Südtirol ist.

⁶⁵ Ebda.

⁶⁶ OSZE (2011), S.1.

⁶⁷ Vgl. SCHMIED-KOWARZIK (2007), S. 102.

Da der Begriff der Integration fächerübergreifend und äußerst multidimensional ist, soll er im Folgenden aus politikwissenschaftlicher Sichtweise dargestellt werden.

Der Begriff Integration stammt vom lateinischen Wort „integratio“ ab, was so viel wie Einbeziehung bedeutet. Mit Integration ist somit gemeint:

„[...] die Entstehung oder Herstellung einer Einheit oder Ganzheit aus einzelnen Elemente oder die Fähigkeit einer Einheit oder Ganzheit, den Zusammenhalt der einzelnen Elemente auf der Basis gemeinsam geteilter Werte und Normen aufrechtzuerhalten.“⁶⁸

Das Ergebnis einer jeden Integration ist stets die Vereinigung von einzelnen Elementen zu einem „übergeordneten“ Ganzen, wobei die einzelnen Elemente untereinander in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen und ein jedes Element zur Entstehung und Erhaltung des Ganzen beiträgt.

Integration stellt im politikwissenschaftlichen Sinne einen Zustand, aber auch einen laufenden Prozess der Entwicklung dar und wird als

“[...] friedliche und freiwillige Zusammenführung von Gesellschaften, Staaten und Volkswirtschaften über bislang bestehende nationale, verfassungspolitische und wirtschaftspolitische Grenzen hinweg [...]“⁶⁹

verstanden.

Insbesondere die Europäische Integration, auf welche bereits im Titel dieser Arbeit Bezug genommen wird, stellt ein komplexes Beispiel für einen Integrationsprozess dar. In dieser Arbeit wird mit Europäischer Integration auf den Integrationsprozess fokussiert, der nach dem Zweiten Weltkrieg zur Friedenssicherung in Europa begann. Damit werden frühere Entwicklungen, die sicherlich auch unter den Begriff der Europäischen Integration fallen könnten, hier ausgelassen.

Den Begriff der Europäischen Integration findet man vor allem im Diskurs um die EU. Damit wird vor allem das Zusammenwachsen der verschiedenen europäischen Staaten im Rahmen der EU verstanden. In der Wissenschaft wurden, um die Integrationsentwicklung sowie deren etwaige Ziele zu beschreiben bzw. erklären zu können, Integrationstheorien entwickelt. Dabei haben sich seit Beginn der Europäischen Integration vor allem drei Konzepte zur Integrationsfrage etabliert.

⁶⁸ NOHLEN (2001), S. 208.

⁶⁹ KOHLER-KOCH / SCHMIDBERGER (1996), S. 152.

Abbildung 5: Integrationstheorien

Föderalismus/Mehrebenenansätze (strukturorientierte Ansätze)	Intergouvernementalismus (nationalstaatsorientierte Ansätze)	(Neo-)Funktionalismus (prozessorientierte Ansätze)
Motive: Frieden, Demokratie, Idealismus	Motive: Machterhalt/Souveränität, Sicherheit, Balance of Power	Motive: Frieden/Macht der Nationalstaaten überwinden, Wohlstand
Prozess: Verfassungssprung, Föderalisierung	Prozess: Gipfeltreffen, Regierungskonferenzen	Prozess: Spill-over, Paketlösungen
Akteure: Alle politischen Ebenen, gesellschaftliche Gruppen	Akteure: Nationalstaaten, innerstaatliche Willensbildung	Akteure: supranationale Institutionen, Eliten
Ziele/Leitbilder: Bundesstaat, Vereinigte Staaten von Europa, Subsidiaritätsprinzip	Ziele/Leitbilder: Staatenbund/Konföderation, Europa der Vaterländer, Europa der Nationen	Ziele/Leitbilder: Politische Union, Form Follows Function

2.1.1. Funktionalismus und Neofunktionalismus

Der britische Politikwissenschaftler David Mitrany entwickelte bereits 1943 in seiner Arbeit „A Working Peace System“⁷⁰ eine integrative Theorie. Mitrany geht dabei von einer gewissen integrativen Kausalität aus, was so viel bedeutet, dass sich die Welt ständig integriert. Gesellschaften wachsen seinem Konzept nach aber nur dann zusammen, wenn zunächst einzelne Funktionsbereiche miteinander kooperieren. Die Grundaussage des Funktionalismus ist dabei „form follows function“⁷¹.

Ansatzpunkt des Funktionalismus ist die Regulierung wirtschaftlicher Sektoren sowie die Organisation von bestimmten internationalen Aufgaben. Die Organisation dieser Kooperationen sollte nicht von Politikern übernommen werden, sondern von fachspezifischen Experten. Eine Annäherung zwischen den Staaten lässt sich deshalb, so die These des Funktionalismus, nur durch Zusammenarbeit in einzelnen, spezifischen Sachgebieten erreichen. Daraus entwickelt sich dann schließlich die Tendenz zur gemeinsamen Erledigung immer weiterer Sachaufgaben. Denn durch die steigende wechselseitige Abhängigkeit ist es für die einzelnen Staaten nicht mehr möglich, Aufgaben unabhängig von den anderen Staaten effektiv zu erledigen. Sie erkennen, dass sie nur durch Übertragung von Kompetenzen an die übergeordnete (supranationale) Ebene zur Problemlösung beitragen können. Dies bedeutet jedoch auch, dass sie freiwillig ihre Souveränität beschneiden, zu Gunsten eines supranationalen Akteurs. Schritt für Schritt entsteht somit ein Prozess der gemeinsamen Problembewältigung, der die staatlich-nationale Ordnung relativiert.

⁷⁰ Siehe MITRANY (1966).

⁷¹ Vgl. dazu die Ausführungen in KOHLER-KOCH / CONZELMANN / KNOTT (2004), S. 52 ff.

„Die institutionelle Form dieser Zusammenarbeit habe sich dabei an den konkreten Funktionsanforderungen des jeweiligen Sachbereichs und letztlich an der Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung zu orientieren – und eben nicht an politischen Entwürfen der jeweiligen Staatsmänner. „Forms follows function“ – mit diesem auch in der zeitgenössischen Architekturtheorie verwendeten Schlagwort ist der Funktionalismus bekannt geworden.“⁷²

Im politischen Verständnis bedeutet dies, dass politische Formen von deren jeweiligen Funktion bestimmt werden. Somit kann das funktionale System das politische System ändern, die Politik selbst kann jedoch das politische System von sich aus nicht ändern. In anderen Worten: Der Weg ist das Ziel.

Allein an dieser Formel lässt sich erkennen, dass die Determinierung der Integration ganz klar funktionalistisch erklärt wird. Organisationen werden also durch Probleme, die sie zu bewältigen haben, nicht aufgehalten, sondern sie werden an diesen Problemen wachsen. Dieses, durch die begonnene Zusammenarbeit ausgelöste, Überschwappen auch auf weitere Sachbereiche und Politikfelder wird oft und gerne auch als „spill over effect“⁷³ bezeichnet. Durch ihn werden andere, bisher nicht in den Integrationsprozess einbezogene Bereiche der Politik in den Integrationsprozess integriert, wodurch der supranationale Integrationsprozess weiter und tiefer fortschreiten kann.

Der funktionalistische Integrationsansatz spiegelt sich zum Beispiel in den immer komplexer werdenden internationalen Strukturen und Organisationen wieder. Auch kann die EU (ehemals EG) als Beispiel für das Funktionieren der Funktionalismustheorie angesehen werden. Denn für die Neo-Funktionalisten wird der „spill over effect“ nicht allein von Technikern und Experten ausgelöst, sondern auch von gesellschaftlichen Gruppen, wie z.B. Parteien.⁷⁴ Während die Funktionalisten von einer mehr oder weniger automatischen Verstärkung der funktionalen Zusammenarbeit zwischen Staaten ausgingen, war für die Neofunktionalisten die Errichtung von „supranationalen“ Organen, wie der Europäischen Kommission, zur Verstärkung des Integrationsprozesses von zentraler Bedeutung.

So wurde neben dem Europarat, welcher vor allem eine zwischenstaatliche Institution darstellt, mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) ein funktionalistischer Weg der Integration eingeschlagen, denn die Gründung der EGKS war primär auf wirtschaftlichen Interessen begründet. Sie war sektoral eingeschränkt und hatte einen sehr en-

⁷² KOHLER-KOCH / CONZELMANN / KNOTT (2004), S. 53.

⁷³ Ebd. S. 76.

⁷⁴ Vgl. HAAS (1961), S. 368.

gen Aufgabenbereich. Aufgrund des erfolgreichen Arbeitens dieser Organisation konnten dann mittels „spill over“ auch weitere Bereiche integriert werden.

2.1.2.Föderalismus

Föderalismus ist ein vielschichtiges Konzept, dessen verschiedene Ausprägungen man weltweit verteilt wiederfindet. Neben Österreich, Deutschland, der Schweiz und Belgien in Europa sind zum Beispiel ebenso die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Indien föderal aufgebaut.

Dabei ist anzumerken, dass die Merkmale der verschiedenen föderalen Systeme unterschiedlich sind, es sich jedoch Gemeinsamkeiten, sprich Eigenschaften, herausfiltern lassen, die jedem föderalen Staatswesen zugrunde liegen.

Das heutige Verständnis von Föderalismus baut dabei im Wesentlichen auf die amerikanischen „Federalist Paper“ auf. In dieser Serie von Zeitungsartikeln forderten zwischen 1787 und 1788 die Autoren Alexander Hamilton, James Madison und John Jay die Entstehung eines amerikanischen Bundesstaates mit einer mehr oder weniger ausgeprägten Zentralgewalt. Durch Föderalismus sollte es möglich sein, eine neue Art des Gleichgewichts zwischen den Staaten herstellen zu können. Durch „checks and balances“ sollte es möglich werden, Machtmissbrauch zu verhindern und die Macht der Regierung einzuschränken.⁷⁵

Auch Immanuel Kant gilt als einer der wichtigsten und bekanntesten Vertreter des Föderalismus. In seinem 1795 erschienenen philosophischen Entwurf „Zum Ewigen Frieden“ spielt die Errichtung eines föderalistischen Staates eine zentrale Rolle bei der Friedenssicherung. Stimmt alle souveränen Staaten gewissen Rechtsprinzipien in einem international gebundenen Abkommen zu, würde sich eine neue und gerechte Rechtsordnung für die gesamte Menschheit entwickeln. Das bedeutet, dass die Globalisierung des Rechts der Globalisierung der Politik folgen sollte.

Die Integrationsformel des Föderalismus lautet deshalb entgegen jener des Funktionalismus „function follows form“, denn eine föderale verfassungsrechtliche Verankerung bedeutet eine einschneidende strukturelle Veränderung und keine langsame je nach Sachgebiet fortschreitende Integration wie im Funktionalismus. Auch wäre der Integrationsprozess im Föderalismus von einer schrittweisen föderalen Integration geprägt und nicht, wie ursprünglich angedacht,

⁷⁵ Vgl. UNITED STATES DIPLOMATIC MISSION TO GERMANY (2005).

mit einem verfassungsrechtlichen Sprung, der die Souveränität der Nationalstaaten rapide einschränken würde.

Allerdings ist eine Föderalisierung nur unter demokratischen Voraussetzungen denkbar. Denn schon Kant formulierte im „ersten Definitivartikel“ seines „Werkes „Zum Ewigen Frieden, dass der „ewige Frieden“ nur in einer Welt möglich sei, in der alle Staaten auf Demokratie basieren. Einen Krieg zwischen demokratischen Staaten wird es laut Kant nicht geben, da Demokratien untereinander eine Wertegemeinschaft bilden können.⁷⁶

Die Herausforderung des Föderalismus besteht in der Zusammenarbeit zwischen der supranationalen und nationalen Ebene, denn die Eigenständigkeit der Völker soll im Föderalismus erhalten bleiben.

„Eine gewisse Einheit mit einer gewissen Vielfältigkeit zu verbinden [...]“⁷⁷

ist eine der Funktionen des Föderalismus.

„Föderalismus ist ein Ordnungsgrundsatz für Gesellschaft und Staat, der größtmögliche Vielfalt in einer verbindenden Einheit ermöglicht. Dabei müssen Bund und Glieder gleichberechtigt sein und sich verpflichten, sowohl die Selbständigkeit der Glieder als auch die Treue zum Bund zu wahren. Außerdem darf der Bund nur die Aufgaben übernehmen, die von den Gliedern nicht erfüllt werden können (Subsidiaritätsprinzip). Der Bundesstaat ist die staatsrechtliche Verwirklichung des Föderalismus.“⁷⁸

Das in dieser Definition angeführte Prinzip der Subsidiarität spielt eine wichtige Rolle, denn der gesamte funktionale Aufgabenbereich soll nach diesem Prinzip unter den beteiligten Ebenen aufgeteilt sein. Das bedeutet, dass die Kompetenzen jeweils der Ebene, welche möglichst nah am Bürger ist und die Ausführung dieser Kompetenz gewährleistet, zugestanden werden sollen. Als Beispiel seien die Gemeinden genannt, welche einfache Verwaltungsaufgaben selbst durchführen und diese nicht an eine höhere Ebene abgeben. Damit wird eine Machtaufteilung mittels vertikaler Gewaltenteilung erreicht und zentralistischer Tendenzen entgegengewirkt.

Es lässt sich erkennen, dass der Föderalismus eine einfache Strategie zur Erreichung seines Zieles von Sicherheit und Frieden hat. Seine Vertreter propagieren die Aufgabe von regionaler oder staatlicher Souveränität zu Gunsten eines übergeordneten Gebildes. Dabei werden die Kompetenzen, sprich die Macht, ungleich verteilt, mit dem Hintergedanken der Ausgewogen-

⁷⁶ Vgl. dazu die Ausführungen in KANT (1958).

⁷⁷ FRIEDRICH (1968) zitiert in: NOHLEN (2001), S. 127.

⁷⁸ Zitat auf der Homepage des INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS.

heit der Verteilung dieser Macht. Dieser integrative Föderalismus funktioniert aber nur dann, wenn eine gewisse gemeinsame Solidarität und Identität vorhanden ist und die Aufteilung der Kompetenzen auch angenommen wird.

Im Hinblick auf den europäischen Integrationsprozess kann man festhalten, dass immer wieder die Diskussion eines Europäischen Bundesstaates, einer Europäischen Föderation, im Raum steht und gestanden hat. Diese Gründung einer europäischen Bundesstaates soll, wie es der Föderalismus vorschlägt, in einer verfassungsrechtlichen Art und Weise erfolgen. Die Verfassung bildet dabei das Integrationsinstrument und regelt die wirtschaftliche und soziale Verflechtung zwischen den einzelnen Staaten, ähnlich dem amerikanischen System. Eine solche Institution eines Bundesstaates sollte dann in der Lage sein, eine genügende politische Stabilität vorzuweisen, um die jeweiligen Nationalismen im Zaum halten zu können, denn Konflikte könnten nur mehr im Rahmen der Verfassung geregelt werden. Eine Abänderung dieser würde sich, ähnlich wie in den jetzigen Systemen, als äußerst schwierig erweisen.

2.1.3 Intergouvernementalismus

Der Intergouvernementalismus sieht das Fortschreiten der Europäischen Integration vor allem aufgrund der Konvergenz von Staaten und deren Vertretern. Er rückt somit den Nationalstaat ins Zentrum der Integrationsdebatte und wird deshalb auch als staatszentriert beschrieben. Bekanntester und frühester Vertreter ist der US-amerikanische Politikwissenschaftler Stanley Hoffmann, der von einer „balance of power“ zwischen den Mitgliedsstaaten spricht.⁷⁹

„Das Primat der Nationen, deren Kooperation nicht über den Status eines „Staatenbundes“ oder einer „Konföderation“ hinausgeht, wird in den Mittelpunkt gestellt.“⁸⁰

Gemeinsame Institutionen sollen sich nur mit den vorgegebenen Politikbereichen beschäftigen. Sie dienen vor allem der Koordination zwischen den nationalen Standpunkten und sind als Informationspools gedacht.

Der Politikwissenschaftler Andrew Moravcsik entwickelte die Integrationstheorie weiter, indem er auf die innenpolitischen Entscheidungsprozesse bzw. die gesellschaftlichen Interessen und deren Einfluss auf Entscheidungen in der EU einging.⁸¹

⁷⁹ Vgl. HOFFMANN (1982).

⁸⁰ WEIDENFELD / WESSELS (2002), S. 262.

⁸¹ Vgl. MORAVCSIK (1993).

Der Staat, insbesondere die Regierungen bleiben bei diesem Ansatz die Hauptakteure. Solange die Gesprächsbereitschaft mit anderen Staaten vorhanden ist, ist auch ein Fortschreiten der Integration möglich. Ist die Gesprächsbereitschaft oder Kooperationsbereitschaft in manchen Themenbereichen nicht vorhanden, kommt die Integration ins Stocken.

2.1.4. Gewählter Ansatz: Neofunktionalismus und Europäisierung

Welcher der beschriebenen Integrationsansätze lässt sich am besten für die Analyse der Entwicklung und Auswirkungen des Minderheitenschutzes in Europa verwenden?

Wenn man nach einem Idealtypus des Minderheitenschutzes strebt, dann würde sich der integrative Föderalismusansatz wohl am ehesten dazu eignen, da er mithilfe seiner supranationalen Organisationen unter Einbringung des Subsidiaritätsprinzips einen einheitlichen Minderheitenschutz garantieren könnte, der auf die jeweilige Identität der Minderheiten spezifisch eingehen könnte. Doch wie es sich in der aktuellen politischen Realität präsentiert, ist eine Bestrebung hin zu einem föderalen europäischen Bundesstaat derzeit (noch?) nicht erkennbar. Zu sehr sind die Mitgliedsstaaten der EU noch im nationalen Denken behaftet. Vielmehr hat sich gezeigt, dass sich die Europäische Integration Schritt für Schritt neofunktional – ausgehend von ökonomischen Interessen – entwickelt hat. Mit Hilfe des „spill over“ Effektes der Neofunktionalismustheorie wurden auch weitere Politikbereiche in den Prozess der Befriedung Europas integriert, so dass auch der Minderheitenschutz allmählich seinen Platz gefunden hat.

Allerdings geht die neofunktionalistische Integrationstheorie nur mit Abstrichen auf die gesellschaftlichen sowie sozialen Akteure ein, welche aber unbestreitbar wichtige Faktoren für das Voranschreiten der Europäischen Integration sind.

Da in dieser Arbeit auch auf die gesellschaftliche und soziale Entwicklung der Beziehungen zwischen der Südtiroler Minderheit und Italien als mögliche Auswirkung der Europäischen Integration eingegangen wird, soll als zusätzliche Theorie zum neofunktionalistischen Ansatz das Konzept der Europäisierung als Grundlage verwendet werden.

Theorie der Europäisierung

Das Konzept bzw. die Theorie der Europäisierung beschreibt den Vorgang eines sozialen Wandels und findet in der politikwissenschaftlichen Diskussion immer größeren Anklang. Definito-

risch lässt sich der Begriff der Europäisierung so fassen, dass er einen Mix aus Europäischer Integration und soziokultureller Adaption eines regional begrenzten Wertesystems darstellt.

Unter soziokultureller Adaption kann man die Verschmelzung von einzelstaatlichen Praktiken und deren Transformation zu einem gemeinsamen europäischen, v.a. kulturellem (gesellschaftlichen), aber auch rechtlichen Überbau verstehen. Jedoch ist nicht nur die Europäisierung in eine Richtung (hier Richtung Überbau) alleine damit gemeint, sondern auch eine Beeinflussung durch die bereits bestehenden Europäischen Institutionen auf die einzelnen Regionen.

Tanja A. Börzel am Jean Monnet Lehrstuhl der Freien Universität Berlin versteht unter Europäisierung:

„[...] den homogenisierenden Einfluss, den die europäische Bürokratie auf die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten sowie deren Angehörigen ausübe. Dies geschehe durch die nationale Umsetzung europäischen Rechts, sowie sonstiger europäischer Normierungen und Regulierungen ebenso wie durch die Internalisierung europäischer Normen und Werte im Zuge eines individuellen oder kollektiven Sozialisationsprozesses.“⁸²

Die Politikwissenschaftlerin Beate Kohler-Koch spricht in diesem Zusammenhang von

„[...] .enlarging the scope of the relevant unit of policy-making.“⁸³

Die Kooperationsbereitschaft auf europäischer Ebene beeinflusst dementsprechend auch die Kooperationsbereitschaft der Mitgliedsstaaten in Sachen Minderheitenschutz und Minderheitenrechte. Umgekehrt werden Ideen und Fortschritte im regionalen/nationalen Minderheitenschutz auch auf die supranationale Ebene übertragen.

2.1.5. Ausgangslage des europäischen Integrationsprozesses

Weidenfeld und Wessels erkennen in ihrem für die deutsche Bundeszentrale für politische Bildung herausgegebenen „Taschenbuch der europäischen Integration“ fünf Punkte, die nach Ende des Zweiten Weltkrieges als Motive der Europäischen Integration gelten können:

- *„Der Wunsch nach einem neuen Selbstverständnis: Nach den nationalistischen Verirrungen sollte Europa die Möglichkeit neuer Gemeinschaftserfahrung bieten. Ein demokratisch verfasstes Europa als Alternative zur abgelehnten nationalistischen Herrschaft.“*

⁸² EUROPÄISCHES BÜRGER-NETZWERK (2006), S.3.

⁸³ KOHLER KOCH zitiert in: KOHLER-KOCH / KNODT (2000), S. 238.

- *Der Wunsch nach Sicherheit und Frieden: Die einzelnen Nationalstaaten hatten den Zweiten Weltkrieg nicht zu verhindern vermocht, und man hoffte, dass ein geeintes Europa hierbei erfolgreicher sein und zugleich Schutz vor der Gefahr einer kommunistischen Expansion gewähren werde. Europa sollte eine Friedensgemeinschaft sein.*
- *Der Wunsch nach Freiheit und Mobilität: Über etliche Jahre hinweg hatten die Menschen unter kriegsbedingten nationalen Beschränkungen des Personen-, Güter- und Kapitalverkehrs glitten. Insofern war es nur allzu verständlich, dass man sich nun die ungehinderte, freie Bewegung von Personen, Meinungen, Informationen und Waren wünschte.*
- *Die Hoffnung auf wirtschaftlichen Wohlstand: Das vereinigte Europa sollte die Menschen in eine Ära großer wirtschaftlicher Stabilität und Prosperität führen. Ein gemeinsamer Markt sollte den Handel intensivieren und effizientes ökonomisches Verhalten möglich machen.*
- *Die Erwartung gemeinsamer Macht: Die europäischen Staaten, die vor 1914 lange Zeit eine international dominierende Rolle gespielt hatten, hatten sich in zwei Weltkriegen zerfleischt. Die neuen Weltmächte USA und UdSSR zeigten Maßstäbe für neue internationale Machtgrößen, die weit über die Einheiten der vergleichsweise kleinen europäischen Nationalstaaten hinausgewachsen waren. Die westeuropäischen Staaten hofften, durch die politische Einigung vieles von der Macht gemeinsam zurückerlangen zu können, die sie einzeln verloren hatten.*⁸⁴

Die grundlegenden Leitgedanken zur Europäischen Integration wurden vom britischen Premierminister Winston Churchill in seiner oftmals zitierten Züricher Rede festgehalten, in der er bereits von einer Art Union der Vereinigten Staaten von Europa spricht:

„What is this sovereign remedy? It is to recreate the European family, or as much of it as we can, and provide it with a structure under which it can dwell in peace, in safety and in freedom. We must build a kind of United States of Europe.“⁸⁵

Angemerkt sei, dass Churchill Großbritannien nicht als Teil der Vereinigten Staaten von Europa sah.

Wie sich rückblickend zur Entwicklung der Europäischen Integration schließlich auch feststellen lässt, fand der Integrationsprozess v.a. im Bereich der Wirtschaft statt, denn zunächst war

⁸⁴ WEIDENFELD / WESSELS (2002), S. 11 – 12.

⁸⁵ Rede von Winston Churchill 1946 abgedruckt in: LIPGENS / LOTH (1988), S. 644.

die Integration über die Wirtschaft aufgrund des geringeren Widerstandes im Gegensatz zur reinen politischen Integration schneller und leichter.

„Die wirtschaftliche Kooperation war am erfolgreichsten. Die zu erwartenden Wohlfahrtsgewinne führten zu einer Ausweitung der zunächst sektoralen Kooperation (EGKS) zu einer umfassenden Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), die von einer Zollunion und einem Gemeinsamen Markt auf die Währung (EWU) und zahlreiche damit zusammenhängende Politikfelder (Strukturpolitik, Umwelt, Verbraucherschutz, Forschung und Technologie, Soziales) ausgedehnt wurde.“⁸⁶

Allerdings kann man zu diesem Fazit auch anmerken, dass aktuell der Kooperationsgedanke auch in Frage gestellt wird, da gerade auf wirtschaftlichem Gebiet zwischen den einzelnen Ländern der EU derzeit ein großes Ungleichgewicht festgestellt wird.⁸⁷

2.2. Historische Verläufe in der Europäischen Union

2.2.1 Die Gründung der EGKS und erste Integrationsschritte

Die Europäische Integration nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges vollzog sich in mehreren Schritten. Im Folgenden werden die Meilensteine des Europäischen Integrationsprozesses durch die Entwicklungen in der EU nach Ende des Zweiten Weltkrieges dargestellt.

Als am 9.5.1950 der damalige französische Außenminister Robert Schuman die Gründung der EGKS in einer Regierungserklärung ankündigt, beginnt mit ihr eine neue Ära der Zusammenarbeit in Europa. Ein Europa, das nicht rein von nationalistischen Ideen aufgebaut ist, gilt als Ziel.

Am 18.4.1951 wird schließlich von der Bundesrepublik Deutschland, Italien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden in Paris die EGKS, auch als Montanunion bekannt, vertragsmäßig gegründet. Mit ihr sollten vor allem die Zwistigkeiten zwischen Deutschland und Frankreich auf Basis eines gemeinsamen Marktes eben für Kohle und Stahl beseitigt und ein Schritt in Richtung einer EG gesetzt werden. Nicht zuletzt war auch die Mitbestimmung vor allem über die deutschen Kohlevorkommen und Stahlindustrie (Kohle und Stahl als kriegswichtige Rohstoffe) kurz nach Ende des Zweiten Weltkrieges ein entscheidender Faktor. Am 23.07.1952 trat

⁸⁶ KOHLER-KOCH / CONZELMANN / KNODT (2004), S. 43.

⁸⁷ Siehe dazu z.B. die aktuellen Äußerungen des Wirtschaftswissenschaftler Heiner Flassbeck, in: FLASSBECK (2010).

der Gründungsvertrag schließlich in Kraft. Mit der EGKS wurde ein gemeinsamer Markt, geleitet von einer supranationalen Behörde, geschaffen. Die Entscheidungen, die in der EGKS getroffen wurden, waren rechtlich verbindlich. Bei Streitigkeiten konnte ein Gerichtshof beigezogen werden. Ein erster europäischer gemeinsamer Markt entstand, in welchem die Binnengrenzen für Kohle und Stahl fielen.

Die Grundidee der EGKS war somit die Befriedung Europas durch wirtschaftliche Zusammenarbeit und dadurch Schaffung von Prosperität (Wiederaufbau nach den beiden Weltkriegen).

Es wurde versucht die durch die EGKS geschaffene ökonomische Integration auch auf die Politik zu übertragen und am 27.05.1952 wurde der Vertrag zur Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) unterzeichnet. Mit ihr sollte das Entstehen einer gemeinsamen europäischen Armee möglich werden. Zudem beschlossen die sechs Außenminister der Mitgliedsstaaten der EGKS gleich bei ihrem ersten Treffen zum Rat der EGKS die Verfassung zur Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG).

„Diese neu zu schaffende Gemeinschaft sollte über Zuständigkeiten im Montanbereich und in Verteidigungsfragen verfügen.“⁸⁸.

Der Verfassungsentwurf enthielt bereits sehr starke supranationale Tendenzen und sah mehrere supranationale Institutionen vor, wie unter anderem ein Parlament mit zwei Kammern, einen Ministerrat und einen Gerichtshof. Es sollten die EGKS und die EVG sowie weitere Bereiche durch die EPG verknüpft werden.

„Als Ziel galt die Verbindung der EGKS und der EVG zu einer politisch integrierten Organisation. Die Kompetenzen der Gemeinschaft sollten auf Außenpolitik, Verteidigung, wirtschaftliche und soziale Integration und den Schutz der Menschenrechte ausgedehnt werden.“⁸⁹

Da allerdings die EVG im französischen Parlament nicht angenommen wurde, scheiterte mit ihr auch der Plan der Entwicklung der EPG. Die nationale Souveränität wäre durch die EPG zu stark eingeschränkt worden. Die EGKS bestand allerdings weiter und damit blieb die Europäische Integration auf den wirtschaftlichen Bereich beschränkt.

Im weiteren Verlauf wurden neue Konzepte für die Weiterführung der Integration diskutiert. Insbesondere der Vorschlag des belgischen Außenministers Henri Spaak welcher für

⁸⁸ WEIDENFELD / WESSELS (2002), S. 15.

⁸⁹ PFETSCH (2005), S. 34.

„[...]eine die einzelnen Sektoren übergreifende Wirtschaftsgemeinschaft [...]“⁹⁰,

die über eine Zollunion hinausgehen

„[...]und Elemente eines gemeinsamen Marktes beinhalten [...]“⁹¹

sollte, wurde befürwortet.

Spaak erarbeitete in Verhandlung mit Wirtschaftsexperten und Vertretern der EGKS und des Europarates die Kriterien für die Entwicklung einer Zollunion und für die Gemeinsame Nutzung der nuklearen Energie. Die so genannten Römer Verträge wurden schließlich 1955 in Messina erarbeitet.⁹² Auf dieser Konferenz beschlossen die Außenminister der sechs Länder, die Europäische Integration auf alle Bereiche der Wirtschaft auszudehnen, um sie voranzutreiben.

Am 25.03.1957 wurden von den Mitgliedsstaaten der EGKS die sogenannten Römischen Verträge unterzeichnet und damit die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM) begründet. Damit gab es nun drei verschiedene Europäische Gemeinschaften, welche jeweils mit eigenen Organen ausgestattet waren.

„So gab es drei „Hohe Behörden“, drei „Räte“, jedoch nur zwei Versammlungen, Gerichtshöfe und Wirtschafts- und Sozialausschüsse, da die drei zuletzt genannten Organe von EURATOM und der EWG gemeinsam genutzt wurden.“⁹³

Mit der EWG entstand in Europa erstmals eine Gemeinschaft der Völker auf demokratischer Basis. Assoziierte Mitglieder, denen vor allem Zollvorteile gewährt wurden, sind Griechenland und die Türkei sowie die ehemaligen französischen Kolonien in Afrika.

Mit der EWG wurde eine Zollunion angestrebt und die gemeinsame Politik der EGKS auf einige weitere Wirtschaftsbereiche ausgedehnt (Landwirtschaft, Fischerei, Wettbewerbsrecht). Das Ziel der EWG war es, mit Hilfe eines freien Personen- Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs, einen gemeinsamen Markt zu schaffen und die Handelshemmnisse zu überwinden. Jedem Bürger eines Mitgliedsstaates sollte es frei stehen, dort zu arbeiten und zu leben, wo er möchte.

„IN DEM FESTEN WILLEN, die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen, ENTSCHLOSSEN, durch gemeinsames Handeln den wirt-

⁹⁰ KOHLER-KOCH / CONZELMANN / KNODT (2004), S. 61.

⁹¹ Ebd., S. 61.

⁹² Vgl. PFETSCH (2005), S. 38.

⁹³ KOHLER-KOCH / CONZELMANN / KNODT (2004), S. 61.

schaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Länder zu sichern, indem sie die Europa trennenden Schranken beseitigen, IN DEM VORSATZ, die stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen ihrer Völker als wesentliches Ziel anzustreben, IN DER ERKENNTNIS, daß zur Beseitigung der bestehenden Hindernisse ein einverständliches Vorgehen erforderlich ist, um eine beständige Wirtschaftsausweitung, einen ausgewogenen Handelsverkehr und einen redlichen Wettbewerb zu gewährleisten, IN DEM BESTREBEN, ihre Volkswirtschaften zu einigen und deren harmonische Entwicklung zu fördern, indem sie den Abstand zwischen einzelnen Gebieten und den Rückstand weniger begünstigter Gebiete verringern, IN DEM WUNSCH, durch eine gemeinsame Handelspolitik zur fortschreitenden Beseitigung der Beschränkungen im zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr beizutragen, IN DER ABSICHT, die Verbundenheit Europas mit den überseeischen Ländern zu bekräftigen, und in dem Wunsch, entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen den Wohlstand der überseeischen Länder zu fördern, ENTSCHLOSSEN, durch diesen Zusammenschluß ihrer Wirtschaftskräfte, Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen, und mit der Aufforderung an die anderen Völker Europas, die sich zu dem gleichen hohen Ziel bekennen, sich diesen Bestrebungen anzuschließen, HABEN BESCHLOSSEN, eine Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zu gründen.“⁹⁴

EURATOM hingegen sollte eine gemeinschaftliche und vor allem friedliche Nutzung der Atomenergie gewährleisten.

Die EWG war in der weiteren Folge aufgrund ihrer breiten Ausstattung der Hauptträger der Europäischen Integration. Die Bedeutung der beiden anderen Gemeinschaften EGKS und EURATOM rückte hingegen immer mehr in den Hintergrund.

Am 1.07.1967 wurden schließlich per Fusionsvertrag vom 08.04.1965 die Organe der EGKS, der EWG und der EURATOM zur EG integriert.

Die Zollunion wurde 1968 vollendet und damit wurden alle Importe und Exporte zwischen den EWG Staaten zollfrei. Gleichzeitig galt ein gemeinsamer Außenzoll für Güter außerhalb der EWG.

Aufgrund der Skepsis einiger europäischer Länder gegenüber den souveränitätsbeschränkenden Eingriffen durch die Europäischen Gemeinschaften (Großbritannien, Dänemark, Norwegen) und aufgrund der eigenen neutralen Stellung (Schweiz, Österreich, Schweden) erhielten die sechs Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften vorerst keinen Zulauf. Es wurde im

⁹⁴ EUROPÄISCHE UNION (1957), Präambel.

Gegenteil sogar eine eigene Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) als bewusstes Gegenmodell geschaffen, welche rein auf eine Freihandelszone ausgerichtet war. Die EFTA wurde 1960 von Großbritannien, Dänemark, Norwegen, Schweiz, Österreich, Schweden und Portugal gegründet.

Die Europäischen Gemeinschaften waren gemäß ihres in der Präambel des EWG-Vertrages festgehaltenen Zieles offen für Beitritte von weiteren europäischen Staaten und 1961 wurde von Großbritannien der erste Beitrittsantrag gestellt. Die britische Regierung erkannte die schwächere Wirtschaftsentwicklung im Verhältnis zu jener der Mitgliedstaaten der EWG sowie den schwindenden Einfluss Großbritanniens im Commonwealth aber auch in Europa. Zudem hatte die EFTA nicht das Potential wie die EG. Durch einen EWG Beitritt sollte die Rolle Großbritanniens in der internationalen Wirtschaft und Politik wieder gestärkt werden. Jedoch scheiterte das Beitrittsansuchen am französischen Veto. Der französische Präsident Charles de Gaulle erklärte 1963,

„[...] dass Großbritannien der EWG nicht beitreten könne, da es sich von den Sechs [den bestehenden Mitgliedsstaaten; Anm. d. Autors] fundamental unterscheide, sein Beitritt die EWG wirtschaftlich und fundamental verändere.“⁹⁵

1967 entschied sich Großbritannien erneut dazu, einen Beitrittsantrag zu stellen, um seine Rolle im internationalen Geschehen zu verbessern. Frankreich sprach sich unter denselben Gründen wie 1963 gegen eine Aufnahme von Beitrittsgesprächen aus und verhinderte diese schließlich im Ministerrat vom Dezember 1967, entgegen der Entscheidung der fünf weiteren Mitglieder. Damit wurden gleichzeitig auch die Ansuchen Irlands, Norwegens und Dänemarks vorerst abgelehnt, die sich im Sog des britischen Beitrittsgesuches, ihrem wichtigen Partner, Großbritannien, anschließen wollten.

Das Auseinanderklaffen von nationalen Interessen innerhalb der EWG manifestierte sich unter anderem auch am französischen Boykott der Sitzungen der EWG-Gremien ab 01.7.1965. Auslöser waren die ab 01.1.1966 möglich gewesenen Abstimmungen im Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit. Frankreich konnte sich schließlich durchsetzen und mit seiner Politik des leeren Stuhles erreichen, dass künftig jedes Mitglied ein Vetorecht gegen Entscheidungen im Ministerrat besitzt.⁹⁶

⁹⁵ CLEMENS / REINFELDT / WILLE (2008), S. 165.

⁹⁶ Vgl. CLEMENS / REINFELDT / WILLE (2008), S. 169 und WEIDENFELD / WESSELS (2002), S. 18.

Mit der Amtsniederlegung de Gaulles 1969 konnten im Zuge des Treffens der Staats- und Regierungschefs in Den Haag im Dezember 1969 neue, für die weitere Integration und Erweiterung der Gemeinschaft wichtige Schritte gesetzt werden. Der neue französische Präsident Georges Pompidou zeigte sich der EWG gegenüber offener, deshalb konnten auf der Den Haager Gipfelkonferenz die Aufnahme von neuen Beitrittsverhandlungen mit Großbritannien, Norwegen, Irland und Dänemark vereinbart werden. Zudem:

„Der Haager Gipfel hatte nicht nur in der Frage der Erweiterung einen Entwicklungsschub der EG angestrebt, seine Beschlüsse wiesen zusätzlich auf die Notwendigkeit einer Reform wichtiger Bereiche der EG und einer Intensivierung der Integration hin.“⁹⁷

So wurden auf der Haager Gipfelkonferenz auch die Weichen für die Entstehung einer Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) gelegt. Bis 1980 sollte diese realisiert werden. Der Werner-Plan von 1970, benannt nach dem damaligen luxemburgischen Ministerpräsidenten Pierre Werner, präziserte dabei die Vorgehensweise zur Entwicklung der WWU. Zudem wurde die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) etabliert. Sie war nicht vertraglich geregelt und damit eine informelle und freiwillige Kooperation der Mitgliedsstaaten in all jenen Bereichen, die nicht in den Gründerverträgen festgehalten wurden.

Der Integrationsprozess bis Ende der 1970er Jahre war somit weiter fortgeschritten und die Integrationshemmnisse der 1960er schienen überwunden. Im Rahmen der EPZ konnten die Politikfelder der EG auf weitere, nicht in den Gründerverträgen festgehaltene Bereiche, ausgeweitet werden. 1979 kam es zur ersten Direktwahl des Europäischen Parlamentes.

Das Vorhaben der WWU scheiterte jedoch am Zusammenbruch des Bretton-Woods-Systems der festen Wechselkurse, da die starken inflationären Auswirkungen in den verschiedenen Mitgliedsstaaten und die unterschiedlichen Lösungsansätze eine Etablierung einer gemeinsamen WWU in den Hintergrund drängten. Lediglich ein von deutscher und französischer Seite initiiertes System der gemeinsamen Wechselkurse, das Europäische Währungssystem (EWS), wurde eingeführt.

⁹⁷ Vgl. WEIDENFELD / WESSELS, S. 19.

2.2.2. Die Reformverträge und ihr Bezug zum Minderheitenschutz:

Im vorigen Kapitel wurden die ersten Integrationsschritte der Europäischen Integration im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften dargelegt. Als wirklich erfolgreich stellte sich dabei zunächst nur die ökonomische Integration heraus. Die Versuche, die Integration auf weitere Politikfelder auszuweiten, scheiterten zunächst. Deshalb ist es auch nicht verwunderlich, dass sich die EG nicht dazu veranlasst sah, die Menschenrechte oder gar Minderheiten explizit zu schützen. Dies wurde dem Europarat überlassen, der sich wiederum bereits früh mit diesen Themen beschäftigte.

Die im Kapitel Minderheiten als Regelobjekt festgehaltene Tatsache, dass ein internationaler Minderheitenschutz aufgrund des Mangels an einer Definition in das Ermessen der jeweiligen Staaten gelegt wird, gilt auch für die Mitgliedsstaaten der EU. Allerdings wird der Ermessensspielraum für die Mitgliedsstaaten nicht allein durch die internationalen Übereinkommen geregelt, sondern auch durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) eingengt.⁹⁸

Einzig in der Präambel zur Gründung der EWG wurde festgehalten, dass die EWG auch in der Absicht gegründet wird

„[...] die Verbundenheit Europas mit den überseeischen Ländern zu bekräftigen, und in dem Wunsch, entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen den Wohlstand der überseeischen Länder zu fördern [...]“⁹⁹

Als bewusster Schritt hin zu einem Minderheitenschutz ist dies allerdings noch nicht zu werten.

2.2.2.1. Erster Reformvertrag: Die Einheitliche Europäische Akte (EEA)

Die 1980er Jahre waren geprägt von Reformdiskussionen. Man erkannte, dass zur Fortführung des Integrationsprozesses weitere Schritte und Maßnahmen gesetzt werden müssten. Der Begriff der „Eurosklерose“¹⁰⁰ tauchte im Zusammenhang mit der öffentlichen Wahrnehmung der Stagnation im Integrationsprozess auf.

⁹⁸ Vgl. dazu OPITZ (2007), S. 30 und WEISS (2004), S. 83.

⁹⁹ EUROPÄISCHE UNION (1957), Präambel.

¹⁰⁰ Vgl. KOLHER-KOCH / CONZELMANN / KNOTD (2004), S. 67.

1986 erfolgte mit der EEA schließlich der erste Reformvertrag. Die Ziele der EEA waren¹⁰¹:

- Vollendung des Binnenmarktes bis Ende 1992,
- neue Abstimmungsverfahren: Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat (jedoch nach wie vor Ausnahmen mit der Pflicht zur Einstimmigkeit),
- Ausweitung der Kompetenzen auf die Umwelt-, Forschungs-, Technologie- und Sozialpolitik,
- Zusammenführung der EPZ und der EG (damit wurde die EPZ vertraglich geregelt).

Ein Hinweis auf Minderheitenrechte findet sich auch in diesem Vertrag nicht, sondern es wird nur in der Präambel auf die Wahrung der Menschenrechte aufgrund der Verpflichtungen der Vereinten Nationen eingegangen. Es bestand allerdings innerhalb der EG ein Konsens darüber,

„[...] dass der Schutz von Minderheiten innerhalb der Gemeinschaft ausschließlich eine innere Angelegenheit des einzelnen Mitgliedsstaates darstellt.“¹⁰²

Als aber mit dem Fall der Berliner Mauer und des politischen Umbruchs in Osteuropa die Frage des Minderheitenschutzes wieder drängender wurde, nahm die EU 1993 das Thema im Rahmen der Einberufung einer Konferenz über die Stabilität in Europa durch die KSZE auf, bei welcher die EU die Schirmherrschaft übernahm.

„Die Konferenz über die Stabilität in Europa ist die erste gemeinsame Handlung der neuen Europäischen Union, bei der die Problematik des Minderheitenschutzes das Hauptinteresse darstellte.“¹⁰³

2.2.2.2. Zweiter Reformvertrag: Der Vertrag von Maastricht

Als 1992 der Vertrag von Maastricht etabliert wurde, fand erstmals in der Geschichte der EG eine umfassende Veränderung der Römischen Verträge von 1957 statt. Der Vertrag zur Gründung der EU wurde am 07.02.1992 unterzeichnet. Mit ihm wurde eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Zusammenarbeit in der Justiz- und Innenpolitik (ZJIP) vereinbart. Die EWG, EGKS und EURATOM wurden gemeinsam mit der GASP und der ZJIP unter dem Dach der EU zusammengelegt und zudem wurden neue Politikfelder in die Verantwortung der EU übergeben (Bildung, Kultur, Gesundheitswesen, Verbraucherschutz, Industrie).

¹⁰¹ Vgl. die folgende Aufstellung mit NOHLEN (2001), S. 105 und WEIDENFELD / WESSELS (2002), S. 35.

¹⁰² SCHMIED-KOWARZIK (2007), S. 116.

¹⁰³ Ebd., S. 121.

Die Kompetenzen des Europäischen Parlamentes wurden ausgedehnt. Die Annahme des Vertrages von Maastricht war nicht so leicht, wie zunächst vermutet. Insbesondere gestaltete sich die Ratifizierung des Vertrages vor allem in Dänemark und Großbritannien als sehr schwierig. Im November 1993 konnte jedoch schließlich der Vertrag in allen Mitgliedsstaaten in Kraft treten.

2.2.2.3. Dritter Reformvertrag: Der Vertrag von Amsterdam

Im Vordergrund des Vertrages von Amsterdam 1997 stand die Beschäftigungspolitik. Die EG erhielt die Zuständigkeit der Förderung und Koordinierung der nationalen Beschäftigungspolitiken. Auch die Sozialpolitik wurde als neues Politikfeld vertraglich geregelt. Zudem wurden die bereits in der EEA beschlossenen Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit im Rat ausgedehnt, um die Handlungsfähigkeit der EU zu steigern.

„Konfrontiert man die Ergebnisse jedoch mit den künftigen Herausforderungen, dann werden diese Fortschritte der europäischen Einigung durch erhebliche Defizite überdeckt.“¹⁰⁴

Diese Defizite sollten später mit dem Vertrag von Nizza beseitigt werden.

Beide Verträge, weder jener von Amsterdam oder von Maastricht, enthalten dezidierte Bestimmungen zum Minderheitenschutz. Jedoch in der Tradition der vorhergehenden Verträge lässt sich dieser indirekt über die Berufung auf die Menschenrechte darstellen.¹⁰⁵

Ein Novum stellen allerdings die Kopenhagener Kriterien dar, welche im Hinblick auf die Erweiterungen der EU 1993 festgelegt wurden. Mit ihnen wurde ein politisches Beitrittskriterium etabliert, welches als Grundlage zur Gewährleistung eines umfassenden Menschenrechtsschutzes, explizit auch den Minderheitenschutz anspricht und als Voraussetzung zum Beitritt in die EU festlegt.¹⁰⁶

2.2.2.4. Vierter Reformvertrag: Der Vertrag von Nizza

Der Vertrag von Nizza (2000) war vor allem ein institutioneller Reformvertrag, der jene Fragen, die der Vertrag von Amsterdam offen gelassen hatte, abdecken sollte. Beispielsweise wur-

¹⁰⁴ WEIDENFELD / WESSELS (2002), S. 44.

¹⁰⁵ Vgl. WEISS (2004), S. 84.

¹⁰⁶ Eines der drei Kriterien von Kopenhagen bezieht sich auf eine stabile Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und die Anerkennung von Minderheiten sowie deren Schutz.

de ein neues System der Mehrheitsentscheidungen im Rat festgelegt. Im Zuge des Europäischen Rates von Nizza wurde eine Grundrechtecharta proklamiert. Sie sollte in die Erarbeitung einer Europäischen Verfassung miteinbezogen und mit ihr gemeinsam rechtlich verbunden werden.

Allerdings enthält die Grundrechtecharta keinen Artikel zum Schutz von Minderheiten. Lediglich im Art. 21 wird die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit als kein Grund zu Diskriminierung angeführt und damit reiht sie sich ein in die Liste aller jener Übereinkommen und Verträge, welche einer Definition einer nationalen Minderheit ausweichen:

„Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.“¹⁰⁷

2.2.2.5. Fünfter Reformvertrag: Der Vertrag von Lissabon

Im Vorfeld des Vertrages von Lissabon scheiterte die Ratifizierung der EU-Verfassung in mehreren Mitgliedsstaaten, welche eine Ablösung der Gründungsverträge zur Folge gehabt hätte. Am 13. Dezember 2007 wurde der Vertrag von Lissabon unterzeichnet. Er stellte einen Schlusspunkt dar der Verhandlungen und Diskussionen um die institutionellen Fragen und Reformen, wie in den Verträgen von Nizza und Amsterdam enthalten. Vor allem durch die ständigen Erweiterungen der EU ist es notwendig geworden, die Arbeitsweisen und Entscheidungsstrukturen an die veränderte Situation anzupassen.

Die wichtigsten Neuerungen des Vertrages von Lissabon waren¹⁰⁸:

- die Reformierung der Organe und Entscheidungsstrukturen der EU,
- die Stärkung der Demokratie,
- die Stärkung der GASP.

Der Vertrag von Lissabon wurde als Alternative zur EU-Verfassung konzipiert und trat am 1. Dezember 2009 in Kraft. Mit ihm wurde die bisherige Tradition der reinen Abänderung und Reformierung der Gründungsverträge aufgenommen und man kam von der Idee der Zusammenfassung der Verträge in einer Verfassung ab. Mit ihm wurde die Grundrechtecharta im Jahr

¹⁰⁷ EUROPÄISCHE UNION (2010): 2010/C 83/02, Artikel 21 – Nichtdiskriminierung, Abs. (1).

¹⁰⁸ EUROPÄISCHE UNION (2010): Vertrag von Lissabon: Einleitung.

2007 ein zweites Mal proklamiert und ihr im Dezember 2009 mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon dieselbe Rechtsverbindlichkeit wie den Verträgen verliehen.

Das Europäische Parlament verabschiedete 2005 eine „Entschließung des Europäischen Parlaments zum Schutz von Minderheiten und den Maßnahmen gegen Diskriminierung in einem erweiterten Europa (2005/2008(INI))“¹⁰⁹ indem es festhielt,

„[...] dass der Minderheitenproblematik in der Europäischen Union im Allgemeinen nicht die nötige Aufmerksamkeit gewidmet wurde und sich dies nun ändern muss.“¹⁰⁹

Es verweist zudem auf die Notwendigkeit, dass die Kopenhagener Kriterien nicht ausreichend seien, einen umfassenden Minderheitenschutz zu gewährleisten, denn

„[...] zwar ist der Schutz der Minderheiten Teil der Kriterien von Kopenhagen, aber es gibt weder einen Standard für Minderheitenrechte in der Gemeinschaftspolitik noch gibt es eine gemeinschaftsweite Übereinstimmung darüber, wer als Mitglied einer Minderheit betrachtet werden kann.“¹¹⁰

Das Europäische Parlament gab daher die Empfehlung, die Definition des Europarates 1201(1993)¹¹¹ anzuwenden, um nationale Minderheiten besser zu schützen.

Mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wurde ein Vertragswerk mit den Regeln der Durchführung und Umsetzung des Unionsrechtes geschaffen. Basis dieses Vertrages ist der EWG Vertrag von 1957 mit all seinen späteren Änderungen durch den Vertrag von Maastricht, Nizza und Lissabon, sprich der Vertrag zur Gründung der EG mit all seinen Änderungen. Die Artikelabfolge wurde allerdings mit dem AEUV geändert. Mit in Kraft treten des Vertrages von Lissabon (am 1. Dezember 2009) wurde der AEUV schließlich etabliert. In ihm wird das bereits weiter oben mehrfach erwähnte Diskriminierungsverbot in Art. 19 erneut aufgegriffen:

„(1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge kann der Rat im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“

¹⁰⁹ EUROPÄISCHES PARLAMENT (2005), Pkt. 3.

¹¹⁰ Ebda., Pkt. 7.

¹¹¹ Siehe dazu Kapitel „Minderheitenschutz im Europarat“ und die Ausführungen zum Zusatzprotokoll zur EMRK.

(2) Abweichend von Absatz 1 können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Grundprinzipien für Fördermaßnahmen der Union unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Maßnahmen festlegen, die die Mitgliedstaaten treffen, um zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele beizutragen.“¹¹²

3. Zur Spezifik des Minderheitenproblems in Südtirol

3.1. Die geschichtlichen Hintergründe

3.1.1. Die Hintergründe für die Teilung Tirols und der Annexion Südtirols durch Italien

Ausgehend von der Einigung Italiens und der Gründung Italiens als Staat 1861 kam bereits Mitte des 19. Jahrhundert eine starke nationalistische Bewegung in Italien auf, die sogenannte „Irredenta“ (Irredentismus, was so viel wie befreien oder erlösen bedeutet). Das Ziel dieser Bewegung war der Anschluss all jener Gebiete, die zum Großteil von Italienern bewohnt wurden. Als solche „terre irredente“ (unerlöste Gebiete) galten das Tessin, Welsch-Tirol, Trentino, Triest, Istrien und Deutsch-Tirol. Allerdings war das offizielle Italien nicht für eine Grenzziehung an der Wasserscheide, sondern für eine ethnische Grenze, nämlich eine Sprachgrenze bei Salurn. Genau so sah es auch Benito Mussolini in seinem 1911 erschienen Buch „Il trentino – veduto da un socialista“:

„I confini linguistici di un popolo non sono mai nettamente determinati, anche quando siano accompagnati da particolarità naturali – montagne, laghi, corsi d’acqua – che rendono più possibile e più rapida la determinazione dei linguaggi. V’è sempre una più o meno vasta zona bilingue o misbilingue – in cui gli idomi cozzano e cercano di sopraffarsi. Nel nostro caso questa zona è formata dai territori al nord di Salorno e dalle valli che sboccano – sempre al nord di Salorno – nella valle maggiore dell’ Adige.“¹¹³

Entscheidend für ein Einsetzen der Grenze an der Wasserscheide, also am Brenner, war Ettore Tolomei, der die Meinung verfocht, dass eine Wasserscheide stets die natürliche Grenze eines Volkes darstelle. So suchte Tolomei nach dem nördlichsten Punkt Italiens und fand ihn an der Wasserscheide in den Zillertaler Alpen, am Glockenkarkopf, welchen er 1904 bestieg und dem

¹¹² EUROPÄISCHE UNION (2010): 2010/C 83/01, ZWEITER TEIL – Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft, Artikel 19.

¹¹³ MUSSOLINI (1911), S. 91-92.

er den Namen „Vetta d’Italia“¹¹⁴ gab. Hintergrund für diese Besteigung samt Namensgebung war auch der, dass Tolomei im Laufe der Jahre für alle Flurnamen in Südtirol italienische Kunstnamen vergab.¹¹⁵ Es ging ihm also auch um die sprachliche Einverleibung des Landes. Dass Namen aber Bezeichnungen sind, die sich nicht sinngemäß übersetzen lassen, wie beispielsweise Personennamen, ist für Tolomei nicht wichtig. Er will aufzeigen, dass Südtirol immer schon italienisch gewesen sei. Ortsnamen können sich zwar unbestreitbar verändern oder Bezeichnungen in mehreren Sprachen haben, aber diese sind normalerweise historisch gewachsen.

Als es im Zuge des italienischen „Seitenwechsels“ im Ersten Weltkrieg zu Verhandlungen zwischen den Alliierten und Italien kam, wurden im Londoner Geheimvertrag von 1915 an Italien, im Falle eines Sieges, territoriale Zugeständnisse gemacht, unter anderem auch, Südtirol als Kriegsbeute vorzusehen.

Als jedoch im Januar 1918 der amerikanische Präsident Woodrow Wilson seine Vision der Nachkriegszeit vorstellte und eine Berichtigung der italienischen Grenze nach nationalen Kriterien forderte, schien es, als könnte eine Brennergrenze für Italien in weite Ferne rücken.¹¹⁶

Im Friedensvertrag von Saint-Germain-en-Laye, an dem übrigens auch Ettore Tolomei als Berater für die italienische Delegation teilnahm, wurde am 10. September 1919 die Annexion des südlichen Tiroler Landesteiles durch Italien und somit die Grenze an der Wasserscheide besiegelt. Es gilt die Vermutung, dass es aufgrund eines späteren Eingeständnisses von Wilson es Tolomei gelungen sei, Wilson zu täuschen und Südtirol als italienische Provinz darzustellen.¹¹⁷

Allerdings waren nicht alle Gruppierungen in Italien für die Annexion Südtirols: Die italienischen Sozialisten plädierten in der Debatte um die Abstimmung zur Ratifizierung des Pariser Vertrages gegen die Einverleibung Südtirols.

„In dieser Debatte trat in Bezug auf Südtirol klar und deutlich zutage, dass sich die italienischen Sozialisten unter der Führung von Filippo Turati auffallend geschlossen gegen eine Annexion Südtirols stellten.“¹¹⁸

¹¹⁴ Dies bedeutet so viel wie „Gipfel Italiens“.

¹¹⁵ Vgl. FORCINITI (2009), S. 11.

¹¹⁶ Die vierzehn Punkte von Wilson enthielten ein Programm um einen dauerhaften Frieden in Europa nach Kriegsende herzustellen. Im Punkt 9 wird die Grenzziehung in Italien nach dem Nationalitätenprinzip gefordert. Siehe dazu WILSON (1918).

¹¹⁷ Vgl. FORCINITI (2009), S. 7.

¹¹⁸ DOLOMITEN vom 16./17.10.2010: Vor 90 Jahren – Die Annexion Südtirols durch Italien.

Dieser Widerstand war jedoch ebenso vergeblich wie die Äußerung des Südtiroler Abgeordneten Eduard Reut-Nicolussi in der österreichischen Nationalversammlung in Wien zu den auf-diktierten Bestimmungen des Pariser Vertrages:

*„Gegenüber diesem Verträge haben wir mit jeder Fiber unseres Herzens, in Zorn und Schmerz nur ein Nein! Ein ewiges, unwiderrufliches Nein! [...]“*¹¹⁹

Am 10. September 1919 musste der österreichische Bundeskanzler Karl Renner in St. Germain den Friedensvertrag unterzeichnen. Damit war die Trennung Südtirols von Österreich endgültig. Am 10. Oktober 1920 wurde Südtirol von Italien offiziell annektiert.¹²⁰

3.1.2. Die Italianisierung Südtirols

Italien war als Siegermacht des Ersten Weltkrieges nicht durch internationale Vereinbarungen zum Schutz seiner Minderheiten verpflichtet wie andere Staaten Europas und das faschistische Italien wollte seinen Anspruch auf Südtirol untermauern.

So wurden beispielsweise exhumierte Gebeine von italienischen Soldaten in Gebeinhäusern in der Nähe der wichtigsten Grenzübergänge gelegt, obwohl diese nie Südtiroler Boden berührt hatten.¹²¹

Auch kam es zu gewaltsamen Übergriffen durch faschistische Schlägertruppen, wie am 24. April 1921 beim Überfall des Trachtenumzugs anlässlich der Eröffnung der Bozner Messe, bei dem Faschisten wahllos auf Menschen einprügelten, schossen und Handgranaten warfen. Dieser Tag ging als Blutsonntag in die Geschichte Südtirols ein.¹²²

Mit der zunehmenden Ausbreitung des Faschismus in Italien erhielt Ettore Tolomei den offiziellen Auftrag, Südtirol flächendeckend zu italianisieren. Am 15. Juli 1923 stellte er sein 32-Punkte-Programm, die „Provvedimenti per l’Alto Adige“, im Bozner Stadttheater vor. In diesem sah er unter anderem die vollständige Italianisierung der deutschen Ortsnamen, Straßennamen und Familiennamen vor, die Einführung des Italienischen als Amtssprache (auch vor Gericht), die Entlassung deutscher Beamter, die Förderung der italienischen Sprache und Kultur und die Auflösung deutscher Schulen und Kindergärten, das Verbot des Namens „Südtirol“, der

¹¹⁹ Zitiert in: STEININGER (2003), S. 11.

¹²⁰ Vgl. ebda. S. 10-11.

¹²¹ Im Februar 2011 beschloss die Südtiroler Landesregierung die Anbringung von erklärenden Schildern um die Besucher über den Grund der Errichtung der Gebeinhäuser zu informieren.

¹²² Vgl. STEININGER (2003), S. 11-12.

Tageszeitung „Der Tiroler“ und aller Alpenvereine und außerdem eine Politik der Majorisierung (Förderung der Einwanderung von Italienern mit dem Ziel der Zerstörung der deutschen Identität); kurzum alles Maßnahmen für die kulturelle Auslöschung der deutschen Identität in Südtirol. Tolomeis Programm wurde in den folgenden Jahren schrittweise umgesetzt.¹²³

3.1.3. Das Optionsabkommen

In Südtirol wurde 1933 der Völkische Kampfring Südtirols gegründet, der von einer jüngeren Generation angeführt wurde. Dieser war am Programm der Nationalsozialistischen Partei Deutschlands orientiert und nach dem Führerprinzip straff und zentralistisch organisiert. Seine Anhänger glaubten fest daran, dass Südtirol schon bald von Hitler ins Deutsche Reich heimgeholt würde. Die mehrfachen Aussagen Hitlers bezüglich seines Verzichts von Südtirol hielten sie lediglich für eines seiner taktischen Manöver, um Italien zu beruhigen und man glaubte, die Heimkehr Südtirols sei nur mehr eine Frage der Zeit. Die Ernüchterung kam erst 1938, als Hitler in seiner Rede anlässlich des Staatsbesuches in Rom Mussolini die Respektierung der Brennergrenze zusicherte.

Am 22. Mai 1939 wurde ein militärischer Beistandspakt zwischen Italien und dem Deutschen Reich geschlossen: „Der Stahlpakt“. Die Existenz von 200.000 Deutschen in Italien war auch jetzt für Hitler nebensächlich, denn er akzeptierte die Alpengrenze zwischen dem Deutschen Reich und Italien.

Im Zuge der „Rückführungspolitik“ des Deutschen Reiches sollten auch die deutschsprachigen Südtiroler umgesiedelt werden. Dieser, von Seiten der Italiener natürlich sehr begrüßenswerte Plan, wurde am 23. Juni 1939 in Berlin beschlossen und ging unter dem Decknamen „Option“ in die Geschichte ein.¹²⁴ Das Optionsabkommen oder Hitler-Mussolini-Abkommen von 1939 sah vor, dass alle Südtiroler zwischen den Optionen „Dableiben“ oder „Auswandern“ wählen mussten. Sie konnten sich entweder für die italienische Staatsbürgerschaft entscheiden und so in Südtirol bleiben, mussten aber ihre Kultur und Sprache aufgeben. Sie konnten aber auch die deutsche Reichsangehörigkeit annehmen, aber in diesem Fall mussten sie ins Deutsche Reich abwandern und ihre Heimat verlassen. Durch diese Option wurden viele Familien zerstört, die Spaltung der Südtiroler Gesellschaft wirkte noch viele Jahre danach.

¹²³ Das 32 Punkte-Programm Tolomeis nachzulesen unter: INSTITUTE OF CONTEMPORARY HISTORY.

¹²⁴ Vgl. FERRANDI / PALLAVER (2007), S. 172-174.

Am 31. Dezember 1939 lief die Optionsfrist ab. Laut Zählungen hatten sich 86% der Südtiroler für die Abwanderung und der Rest für den Verbleib in der Heimat entschieden. Die italienischen Stellen sprachen nur von 69%, um die Niederlage des Faschismus nicht ganz so erschreckend erscheinen zu lassen.¹²⁵

3.1.4. Operationszone Alpenvorland

Im Juli 1943 landeten die Alliierten in Sizilien und am 25. Juli folgten der Sturz und die Verhaftung Mussolinis. Das faschistische System brach zusammen. Italien begann, Verhandlungen mit den Alliierten zu führen zur Gewährung eines Waffenstillstandes. Daraufhin besetzen deutsche Truppen das italienische Staatsgebiet.

In Südtirol wurden die über den Brenner einmarschierenden deutschen Truppen als Befreier begrüßt. Der Südtiroler Sicherheits- und Ordnungsdienst übernahm sofort die Polizeiaufgaben und war der Wehrmacht bei der Entwaffnung und Gefangennahme der hier stationierten italienischen Soldaten wie auch bei der Festnahme missliebiger Dableiber behilflich. Man hoffte, nun endlich dem Reich angeschlossen zu werden. Doch auch dieses Mal hielt sich Hitler aus Rücksicht auf Mussolini zurück. Dieser war am 12. September aus seiner Haft befreit worden und trat an die Spitze der faschistischen „Repubblica Sociale di Salò“, die als ein von den Deutschen gelenktes Marionette-Regime in Oberitalien eingesetzt wurde. Um diese Scheinrepublik nicht schon am Anfang bloßzustellen, beließ man Südtirol formell bei Italien. Die Deutschen schufen gleichzeitig die „Operationszone Alpenvorland“, die aus den Provinzen Bozen, Trient und Belluno bestand und dem Tiroler Gauleiter Franz Hofer als „Oberster Kommissar“ unterstellt wurde. Dieses wurde vom übrigen Italien abgegrenzt und der faschistischen Partei wurde jegliche Tätigkeit untersagt. In der Provinz Bozen wurde eine zweisprachige Verwaltung aufgebaut. Die meisten Beamten blieben im Amt, bekamen aber deutsche Aufpasser zugeteilt. Wer allerdings unter dem neuen Regime zu leiden hatte, das waren die „Dableiber“. Sie waren mannigfachen Racheakten ausgesetzt, wurden entlassen, verhaftet, in Konzentrationslager verschleppt oder mussten flüchten.

Ebenso war es in Südtirol nicht möglich, einen breit gefächerten Widerstand aufzubauen, denn ein nicht unbeträchtlicher Teil der Bevölkerung identifizierte sich bis zuletzt mit dem braunen Regime. Dieses griff hart durch. Es kam zu Erschießungen, Verschleppungen, und für die An-

¹²⁵ Vgl. Ebda. S. 175.

gehörigen von Deserteuren wurde die Sippenhaft eingeführt. Aber die Niederlage war nicht aufzuhalten.

Italien übernahm am 3. Mai 1945 wieder die Regierungsgewalt in Südtirol.

3.2. Die Europäisierung der Südtirolfrage

3.2.1. Das „Gruber-Degasperi-Abkommen“

Nach der Beendigung des Zweiten Weltkrieges mit der Kapitulation Deutschlands setzte eine Reihe von Friedensverhandlungen ein, welche sich auch mit dem geopolitischen Konflikt der Südtiroler beschäftigten. Die von Österreich und den Südtirolern forcierte Lösung eines Zusammenschlusses wurde vor allem von Seiten der Ost-Mächte kategorisch abgelehnt. Seitens der USA und Großbritanniens gab es allerdings geheime Bestrebungen, zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln und eine Lösung auf bilateraler Ebene, also ausschließlich zwischen Italien und Österreich, zu finden.

Auf der Pariser Friedenskonferenz fiel am 30. April 1946 der einstimmige Beschluss der „Großen Vier“ (USA, UdSSR, England, Frankreich), die Grenzen von 1919 zu bestätigen. Dies hatte seine Hauptursache darin, dass keine Siegermacht Italien über Gebühr schädigen wollte. Da die Siegermächte jedoch einen politischen Spannungsherd möglichst vermeiden wollten, bekamen die beiden direkt betroffenen Staaten, Italien und Österreich, den Auftrag, miteinander einen Vertrag zum Schutz der Südtiroler Minderheit auszuarbeiten. Nach schwierigen Vorarbeiten unterzeichneten der italienische Ministerpräsident Alcide De Gasperi und der österreichische Außenminister Karl Gruber am 5. September 1946 jenes Südtirolabkommen, das als „Pariser Vertrag“ oder „Gruber-Degasperi-Abkommen“ in die Geschichte einging. Das Abkommen wurde dem Friedensvertrag mit Italien als Anlage IV beigefügt und wurde somit völkerrechtlich verankert.

Abbildung 6: Abschrift des Gruber-Degasperi Abkommens von 1946

Art. 1:

(1) Die deutschsprachigen Bewohner der Provinz Bozen und der benachbarten zweisprachigen Gemeinden der Provinz Trient genießen die volle Gleichberechtigung mit den italienischsprachigen Einwohnern im Rahmen besonderer Maßnahmen zum Schutze der völkischen Eigenart und der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung der deutschen Sprachgruppe.

(2) In Übereinstimmung mit den bereits erlassenen oder zu erlassenden gesetzlichen Maßnahmen wird den Staatsbürgern deutscher Zunge im besonderen gewährt:

- a) Volks- und Mittelschulunterricht in ihrer Muttersprache,
- b) Gleichberechtigung im Gebrauch der deutschen und italienischen Sprache in öffentlichen Ämtern und amtlichen Urkunden wie auch in der zweisprachigen Ortsnamengebung,
- c) das Recht, die deutschen Familiennamen wiederzuerwerben, die im Laufe der vergangenen Jahre italienisiert wurden,
- d) Gleichberechtigung bei Zulassung zu öffentlichen Ämtern, zum Zwecke, eine angemessenere Verteilung der Beamtenstellen zwischen den beiden Volksgruppen zu verwirklichen.

Art. 2:

(1) Der Bevölkerung obengenannter Gebiete wird die Ausübung einer autonomen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt für den Bereich ihrer Gebiete zuerkannt. Der Rahmen, in welchem die besagte Autonomie Anwendung findet, wird noch bestimmt, wobei auch örtliche Vertreter der deutschsprachigen Bevölkerung zu Rate gezogen werden.

Art. 3:

(1) Die italienische Regierung verpflichtet sich, zum Zwecke der Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen Österreich und Italien, nach Beratung mit der österreichischen Regierung und innerhalb eines Jahres nach Unterzeichnung vorliegenden Vertrags:

- a) im Geiste der Billigkeit und Weitherzigkeit die Frage der Staatsbürgerschaftsoptionen, welche sich aus dem Abkommen Hitler-Mussolini vom Jahre 1939 ergibt, neu zu regeln,
- b) eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Gültigkeit gewisser Studientitel und Hochschuldiplome zu treffen,
- c) ein Abkommen über den freien Personen- und Güterverkehr zwischen Nordtirol und Osttirol auf dem Schienenwege und in möglichst weitgehendem Umfange auch auf dem Straßenwege zu treffen,
- d) Sonderabmachungen zur Erleichterung eines erweiterten Grenzverkehrs und örtlichen Austausches bestimmter Mengen heimischer Erzeugnisse und Güter zwischen Österreich und Italien zu treffen.

Das „Gruber-Degasperi-Abkommen“ welches 1946 abgeschlossen wurde, war in einem Europa, in dem weder supranationale Institutionen oder internationale Verpflichtungen für einen verbindlichen Minderheitenschutz bestanden (die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen erst am 10. Dezember 1948 be-

geschlossen) ein erster Schritt, wenn auch nur auf zwischenstaatlicher Ebene, zur Regelung eines Minderheitenproblems.

Der österreichische Außenminister und Vertragsunterzeichner Karl Gruber erklärte dazu am 29. September 1946 im Zuge einer Informationsveranstaltung für Pressevertreter über das Südtirolabkommen, dass

„[...] die gewählte Lösung die Beziehungen zwischen Österreich und Italien verbessern wird. Wir glauben, daß die europäischen Staaten unserem Beispiel folgen werden, um die Grenzstreitigkeiten aus der Welt zu schaffen.“¹²⁶

Aber ebenso galt, wie Michael Gehler, Professor am Institut für Geschichte an der Universität Hildesheim, feststellt:

„Der Pariser Vertrag war im Grunde unter Ausschluss von Europa vollzogen worden.“¹²⁷

Eine überstaatliche supranationale oder europäische Komponente fehlte ihm und so wurde er nach der Unterzeichnung erst mal den staatlichen/nationalen Interessen untergeordnet.

Mit 1. Jänner 1948 trat die republikanische Verfassung Italiens in Kraft, welche im Art. 116 eine Autonomie für die Region „Trentino - Alto Adige“¹²⁸ vorsah.

Am 29. Jänner 1948 wurde das Statut für die neue Region von der verfassungsgebenden Versammlung in Rom verabschiedet und gleichzeitig mit ihm auch das „Optantendekret“¹²⁹ genehmigt, welches die Grundlage für die Wiedererlangung der italienischen Staatsbürgerschaft für die Optanten (so bezeichnete man die nicht-italienischsprachigen Südtiroler, die sich entscheiden mussten, auszuwandern oder zu bleiben) aus dem Jahr 1939 war. Damit erlangten sie mit der Rückoption ihr Heimatrecht wieder zurück.¹³⁰

Mit der Zusammenlegung der beiden Provinzen Trentino und Alto Adige (Südtirol) wurde die Provinz Südtirol de facto der Provinz Trient unterstellt, da die Südtiroler nun zur Minderheit in der Region wurden und politisch gesehen wenig Machtmittel zur Durchsetzung ihrer Forderungen hatten, denn die italienische Bevölkerung hatte nun eine Mehrheit von 5:2. Ebenso wurde die Zuwanderungspolitik von italienisch sprechenden Staatsbürgern weiter mit Nachdruck betrieben. Zentraler Kritikpunkt seitens der Südtiroler war auch die einseitige Verteilung von

¹²⁶ Das kleine Volksblatt, 29.9.1946 abgedruckt in GEHLER (2002), S. 121.

¹²⁷ GEHLER (2002), S. 111.

¹²⁸ Die offizielle Bezeichnung „Trentino – Alto Adige“ heißt übersetzt „Trentino – Etschtal“ und wurde mittlerweile als „Trentino – Alto Adige/Südtirol“ in die italienische Verfassung aufgenommen.

¹²⁹ AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL (2008).

¹³⁰ Vgl. Ebda.

Staatsposten, die zu einem überwiegenden Teil zu Lasten der einheimischen Bevölkerung ging. Die im Abkommen festgelegte Proporzaufteilung diverser Posten stellte sich so ebenfalls als ferner Wunsch dar.¹³¹

Diese Probleme wurden in einem Memorandum der italienischen Regierung in Rom übergeben, die es zwar annahm, allerdings unbearbeitet ließ. Diese Vorgehensweise brachte die Südtiroler dazu, sich an Österreich zu wenden, welches ja der Vertragspartner des Pariser Vertrages war. Es dauerte allerdings noch bis zum 15. Mai 1955, bis Österreich durch den Staatsvertrag auch außenpolitisch selbstständig und unabhängig handeln und sich so auch für die Südtiroler Bevölkerung stärker einsetzen konnte. Eine von der österreichischen Bundesregierung verabschiedete diplomatische Note vom 8. Oktober 1956 listete die unvollständige Anwendung des Pariser Vertrages auf. Insbesondere Artikel 2 des Pariser Vertrages wird als nicht erfüllt angeführt, da die beiden Provinzen eine gemeinsame Autonomie für die gesamte Region gewährt bekommen haben und die Südtiroler in dieser Region nur knapp 30% der Bevölkerung ausmachten und somit keine wie im Art. 2 des Pariser Vertrages exekutiven und legislativen Rechte erhalten haben. Ebenso wurde ausdrücklich auf die Nichterfüllung der Artikel 1 (b) und 1 (d) hingewiesen, da Deutsch in den öffentlichen Ämtern nur als zweite Sprache angewendet wurde.¹³²

Dies wurde von Seiten der Italiener als Einmischung in innerstaatliche Angelegenheiten gewertet. Die italienische Regierung antwortete ebenfalls in einer diplomatischen Note am 9. Februar 1957, in der sie darlegte, dass sie die Umsetzung, insbesondere die Autonomie, als erfüllt sehe.¹³³

Daraufhin entlud sich die Südtiroler Enttäuschung. Es erfolgten erste Sprengstoffanschläge Anfang 1957. Am 17. November desselben Jahres organisierte die Südtiroler Volkspartei (SVP) eine Kundgebung auf Schloss Siegmundskron, bei der 35.000 Südtiroler teilnahmen und eine Loslösung von Trient forderten:

„Wir wollen keine Autonomie mit Trient zusammen. Uns steht aufgrund des Pariser Vertrages eine Autonomie für Südtirol allein zu [...] Bei dieser Gelegenheit fordere ich die österreichische Regierung auf, sich noch energischer als bisher für die Durchführung des Pariser

¹³¹ Siehe Punkt 1 in Art. 1 des „Gruber-Degasperi“-Abkommens (Abbildung 6).

¹³² Vgl. EUROPARAT (1959), S. 9-10.

¹³³ Vgl. ebda., S. 10.

Vertrages einzusetzen und nicht alles auf die lange Bank schieben zu lassen. Sie muß die Verhandlungen zu einem Ergebnis führen oder andernfalls andere Wege gehen.“¹³⁴

3.2.2. Die erste Befassung des Europarates

Als Ende 1954 der Europarat in Straßburg das so genannte Saarstatut anregte, welches unter anderem eine Europäisierung des Saargebietes und eine Teilautonomie vorsah¹³⁵, erkannten die österreichischen Mitglieder die Chance, den Europarat auch in Sachen der Südtirolfrage befassen zu lassen. Nach Abschluss des Staatsvertrages wurde 1959 das Thema Südtirol, von Außenminister Leopold Figl initiiert, im Europarat zur Sprache gebracht, aber stieß erst einmal auch hier auf Ablehnung.¹³⁶ Italien und Österreich sollten in bilateralen Gesprächen versuchen, das Südtirolproblem zu lösen. Im Bericht des Europarates von Paul Struye vom 16. April 1959, „Situation of national minorities in Europe“¹³⁷, wurde auf das Südtirolthema hingewiesen und es wurde erkannt, dass die Diskussionen um die Auslegung des Pariser Vertrages zu einem Disput zwischen Österreich und Italien geführt haben. Eine Stellungnahme dazu wurde jedoch nicht abgegeben.

„But it should be pointed out that the De Gasperi-Gruber Agreement of 1946 which determines the status of the German-speaking minority in the Bolzano region, has given rise to a dispute as to interpretation between the Contracting Parties, namely Austria and Italy, both Member States of the Council of Europe.“¹³⁸

3.2.3. Die Internationalisierung des Südtirolproblems und erneute Befassung des Europarates

Die österreichischen Politiker erkannten, dass der Europarat alleine zu schwach war, um eine Lösung in der Streitfrage um die Südtiroler Autonomie zu schaffen und gingen daher den Weg der Internationalisierung des Südtirolproblems, indem man sich 1959 dazu entschloss, es vor die Vereinten Nationen zu bringen. Am 21. September wurde es vom neuen Außenminister Bruno Kreisky, der unter Figl Staatssekretär für Äußeres war, vor die UNO gebracht. Am 31. Oktober 1960 appellierte die UNO einstimmig in der Resolution 1497 (XV) an beide Staaten,

¹³⁴ Auszüge aus der Rede des damaligen SVP Parteibornes und langjährigen Landeshauptmann von Südtirol Silvius Magnago bei der Kundgebung auf Schloß Siegmundskron abgedruckt in: GRUBER (2005), S. 126 ff.

¹³⁵ Siehe dazu FISCHER (1995), S. 115-126.

¹³⁶ Vgl. HUMMER (2008), S. 123.

¹³⁷ Siehe EUROPARAT (1959).

¹³⁸ Vgl. EUROPARAT (1959), S. 11.

das Südtirolproblem auf Verhandlungsbasis zu lösen. Dabei betonte die Resolution bereits in ihrem Titel die Verbindlichkeit der vereinbarten Autonomieregelungen für Südtirol aufgrund des Abkommens von 1946 und rief beide Staaten (Österreich und Italien) dazu auf, in Verhandlungen zu treten, da die Deutsch sprechenden Einwohner der Provinz das Recht haben auf

„[...] complete equality of rights with the Italian-speaking inhabitants, within the framework of special provisions to safeguard the ethnical character and the cultural and economic development of the German-speaking element.“¹³⁹

Die Verhandlungen zwischen Italien und Österreich, insbesondere die auf die UNO-Resolution folgenden Außenministertreffen, brachten aber vorerst keine Fortschritte, so dass die Resolution praktisch wirkungslos blieb. Die Erbitterung darüber wuchs in der Südtiroler Bevölkerung weiter an. Die radikalisierte Gruppe des Befreiungsausschusses für Südtirol, kurz BAS, organisierte eine Reihe von Sprengstoffanschlägen auf Strommasten mit dem Höhepunkt der „Feuernacht“ im Juni 1961. Die Verhandlungen zwischen Österreich und Italien wurden durch die Anschläge und gegenseitigen Provokationen zusehends belastet. Trotzdem wurde vom italienischen Ministerrat am 1. September 1961 die so genannte „Neunzehner-Kommission“ eingesetzt. Sie bestand aus elf Italienern, sieben deutschsprachigen Südtirolern und einem Ladin. Diese Kommission sollte der Regierung konkrete Lösungsvorschläge für die Südtirolproblematik erarbeiten und Maßnahmen zur Erweiterung der Autonomie empfehlen. Allerdings zeigte die immer mehr eskalierende Gewalt mit ihren terroristischen Anschlägen ihre Wirkung erneut, so dass am 28. November 1961 die UNO eine zweite Resolution erlies. Damit wurde der Südtirolkonflikt erneut auf die internationale Politikbühne gehievt. Die Resolution 1661 (XVI) bezieht sich auf die Resolution 1497 (XV) vom 31. Oktober 1960 und erkennt die Verhandlungen zwischen Österreich und Italien an, die mittlerweile angelaufen sind. Allerdings sah man den Konflikt als noch nicht gelöst, weshalb nochmals dazu aufgerufen wurde, eine Lösung zu finden.¹⁴⁰

Auch der Europarat war um Vermittlung bemüht. Am 5. September 1961 hatte sein politischer Ausschuss die Einsetzung eines Unterausschusses beschlossen, der sich mit der Lösung der Südtirolfrage beschäftigen sollte. Die „Struye-Kommission“, benannt nach dem belgischen Politiker und Vorsitzenden der Kommission Paul Struye, sollte primär die bilateralen Verhandlungen in Sachen Südtirol fördern. Die Einsetzung der Kommission zeigte zumindest im Europarat

¹³⁹ VEREINTE NATIONEN (1960).

¹⁴⁰ VEREINTE NATIONEN (1961).

Wirkung. Bereits am 10. September 1961 gab es eine offizielle Stellungnahme des italienischen Vertreters im Europarat M. Bettiol zur Situation in Südtirol.¹⁴¹

„Damit hatten Tirol und Österreich eine „Europäisierung“ bzw. mit der UNO-Befassung eine zweite „Internationalisierung“ [in der Streitfrage um das Südtirolproblem, Anm. d. Autors] erzielt.“¹⁴²

Als die Arbeit der „Neunzehner-Kommission“ ins Stocken kam, schaltete sich der Vorsitzende des Unterausschusses des Europarates, Paul Struye, ein und erwirkte eine Fortsetzung der Gespräche. Besonders kontraproduktiv für die Verhandlungen innerhalb der Kommission war der sich immer stärker radikalisierende Südtirolterrorismus ab 1962/63, welcher in zahlreichen brutalen Anschlägen insgesamt 14 Todesopfer forderte. Schließlich wurde am 23. Jänner 1964 der Abschlussbericht der Kommission von allen Mitgliedern unterzeichnet. Daraufhin trafen sich die Außenminister Österreichs und Italiens am 25. Mai 1964 in Genf zu neuerlichen Verhandlungen. Doch der italienische Minister Giuseppe Saragat stellte die internationale Verankerung des geplanten Maßnahmenpakets in Frage, so dass sich der Parteiausschuss der SVP gegen den erarbeiteten Lösungsvorschlag stellte.¹⁴³

Der österreichische Außenminister Bruno Kreisky band sich an die Südtiroler Entscheidung und brach die Verhandlungen ab. Damit wurde klar, dass Österreich ohne Einverständnis der Südtiroler auch zukünftig keine Abmachung mit Italien betreffend die Südtirolfrage schließen würde, da Kreisky ursprünglich die Annahme der Kommissionsvorschläge empfohlen hatte.¹⁴⁴ Die Folge waren weitere Anschläge, unter denen die Beziehung zwischen Österreich und Italien weiter litt.

3.2.4. Das „Südtirol-Paket“

Die weiteren Verhandlungen zogen sich im spannungsgeladenen Umfeld noch weitere drei Jahre hin. Erst am 22. November 1969 wurde durch eine Abstimmung der Landesversammlung der SVP mit knapper Mehrheit die Zustimmung zu dem nun in Rom beschlossenen Pakt erteilt. Er wurde zwischen den Südtirolern unter Führung von Silvius Magnago, der österreichischen Delegation und der italienischen Regierung in Rom geschlossen. Am 29. November 1969 wurde bei einem Treffen in Kopenhagen zwischen den Außenministern Aldo Moro (Italien) und Kurt

¹⁴¹ Exposee von M. Bettiol vom 10. September 1961 abrufbar im Online Archiv des Europarates.

¹⁴² GEHLER (2002), S. 361.

¹⁴³ Vgl. BENEDIKTER (1983), S. 49-50.

¹⁴⁴ Vgl. FERRANDI / PALLAVER (2007), S. 199.

Waldheim (Österreich) die Entscheidung der Südtiroler gebilligt. Der österreichische Nationalrat sowie das italienische Parlament stimmten Mitte Dezember 1969 schließlich dem Paket und dem Operationskalender zu.

Das Paket enthielt die Zugeständnisse Italiens zur Erweiterung der 1948 gewährten unzureichenden Autonomie und enthielt insgesamt 137 Maßnahmen zum besseren Schutz der Südtiroler Minderheit. Dass diese Maßnahmen auch durchgeführt werden, sollte der Operationskalender garantieren, der für den Fall der Durchsetzung und der Erfüllung der Maßnahmen Österreich zur Abgabe einer Streitbeilegung verpflichtete. Österreich würde diese Streitbeilegung aber natürlich erst dann abgeben, wenn alle Punkte erfüllt seien.

Mit Verfassungsgesetz Artikel 66 vom 10. November 1971, welches am 20. Jänner 1972 in Kraft trat, erfolgte die gesetzliche Absegnung des Sonderstatutes für Trentino-Südtirol.

„Zum Schutz der deutschsprachigen Minderheit, die aber eine Mehrheit in der Provinz Bozen darstellt, wurde nun ein für Italien einzigartiges Statut ausgearbeitet. Darin blieb zwar die Region bestehen, wie sie schon vorher festgelegt worden war, allerdings fallen die meisten regionalen Kompetenzen in die Vollmacht der beiden Provinzen.“¹⁴⁵

3.2.5. Die Streitbeilegung

Der „Operationskalender“ sah eigentlich die Umsetzung der Maßnahmen bis 20. Jänner 1974 vor. Jedoch zögerte sich die Umsetzung hinaus. So trat beispielsweise der Teil der Durchführungsbestimmungen, der sich auf die Gleichstellung der deutschen und italienischen Sprache im öffentlichen Verkehr bezog, erst am 9. November 1989 in Kraft.

Nach einer längeren Phase der Stagnation wurde von der SVP am 10. Dezember 1988 eine Resolution angenommen,

„[...] mit welcher die noch zu erfüllenden Bedingungen für die Abgabe der Streitbeilegungserklärung durch Österreich definiert wurden.“¹⁴⁶

Am 22. April 1992 übergab die italienische Regierung eine Note mit dem Hinweis auf die erfolgte Durchführung der Bestimmungen des Paketes an die österreichische Regierung. Die SVP sprach sich am 30. Mai nach Rückfrage der österreichischen Regierung zur Abgabe der Streit-

¹⁴⁵ FERRANDI / PALLAVER (2007), S. 202.

¹⁴⁶ BUNDESMINISTERIUM FÜR EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN (1989), S.16.

beilegung aus. Der österreichische Nationalrat folgte daraufhin der Südtiroler Entscheidung. Am 11. Juni gab Österreich die Streitbeilegungserklärung ab, welche schließlich am 19. Juni in der UNO formell angenommen wurde.

Die Streitbeilegungserklärung zog den endgültigen Schlussstrich unter das jahrzehntelange Ringen um eine befriedigende Lösung der involvierten Streitparteien.

E Die Auswirkungen der Europäischen Integration

1. Die Auswirkungen des Südtirolkonfliktes im Hinblick auf die Europäische Integration

Der junge Staat Österreich stand bereits früh, aufgrund des Südtirolproblems, vor einer großen außenpolitischen Herausforderung gegenüber Italien. Der Staat sah sich aufgrund des Pariser Vertrages als Schutzmacht für die Südtiroler Minderheit in Italien.

Dabei haben die Italiener alles daran gesetzt, dass die Brennergrenze nicht in Frage gestellt würde, denn

„[...] sie war eine völkerrechtlich anerkannte Grenze, sie war im Friedensvertrag von St. Germain hier entsprechend enthalten.“¹⁴⁷

Heute weiß man aber, dass Gruber trotz der schwachen Position, in der Österreich sich befand, sehr viel erreicht hat.¹⁴⁸

Parallel zur angespannten Situation in der Südtirolfrage entstand bereits in den 1960er Jahren, trotz des Beitrittes Österreichs zur EFTA, eine Diskussion um einen Beitritt zur EWG, um eine Entfernung von Kerneuropa zu vermeiden.¹⁴⁹ Allerdings gab es starken innerpolitischen wie auch außerpolitischen Druck, der sich gegen einen EWG-Beitritt stellte. So war die Sowjetunion gegen einen Anschluss Österreichs an die EWG, da sie einen solchen als einen Verstoß sah, gegen die Bedingungen, die sie zur Zustimmung für den Staatsvertrag aufgegeben hatte.

Neben ökonomischer Prosperität versprach man sich in Österreich auch mehr Gehör in Sachen der Südtirolfrage. Bruno Kreisky erklärte diese (die Südtirolfrage) bei seinem Amtsantritt als österreichischer Außenminister zum Kernthema seiner Außenpolitik.

„Die ab Ende der fünfziger Jahre einsetzenden Bombenanschläge in Südtirol mit dem vorläufigen Höhepunkt der „Bozner Feuernacht“ vom 11. auf den 12. Juni 1961 veranlaßten in weiterer Folge Wien, ein römisches Verhandlungsveto in Brüssel in sein Kalkül einzubeziehen, zumal es eine integrationspolitische Isolierung Österreichs zu verhindern galt.“¹⁵⁰

Kreisky schaffte es trotzdem, Verhandlungen über einen Beitritt zur EWG zu arrangieren. Allerdings schloss er selbst einen Vollbeitritt auf Grund der Unvereinbarkeit der supranationalen Integration mit der österreichischen Neutralität aus. Italien schlug sogar einen Handelsvertrag

¹⁴⁷ Interview mit Dipl.-Ing. Mag. Roderich Regler.

¹⁴⁸ Ebda.

¹⁴⁹ Vgl. GEHLER (2002), S. 208.

¹⁵⁰ GEHLER (2002), S. 210.

zwischen der EWG und Österreich vor. Im EWG-Kommissionsbericht vom Juni 1964 wurde über einen möglichen Beitritt Österreich positiv befunden und als 1966 die ÖVP mit Bundeskanzler Klaus die absolute Mehrheit errang, wurden die Bemühungen um einen EWG-Beitritt sogar noch intensiviert.

Jedoch stieg durch die Attentate in Südtirol der öffentliche Druck auf die italienische Regierung. Um Stärke zu beweisen, wurde am 1. Juli 1967 von Italien offiziell ein Veto zum EWG-Beitritt Österreichs verkündet. Am 11. August 1967 reagierte Klaus im Fernsehen, in dem er die Möglichkeit der Europäisierung der Südtirolfrage in den Raum stellte.

Der ehemalige österreichische Nationalratsabgeordnete und Südtirolkenner Dipl. Ing. Roderich Regler erkennt deshalb folgerichtig, dass durch die Sprengstoffanschläge das Problem schließlich international und transparent geworden sei.¹⁵¹ Der interviewte ehemalige Landtagspräsident Südtirol Dr. Hermann Thaler meint dazu:

„Die Feuernacht hatte bestimmt nicht den riesen Einfluss, aber sie hat auf alle Fälle Einfluss gehabt.“¹⁵²

Thaler schätzte dabei den Teil der Bevölkerung, der gewaltsam vorging, als nur geringen ein:

„Ich bin der Meinung, dass es auch gewaltfrei gegangen wäre, denn der größere Teil der Bevölkerung war eher auf der moderaten Seite.“¹⁵³

1969 konnte das „Südtirolpaket“, welches 120 Punkte umfasste und eine Neuregelung der Autonomie Südtirols darstellte, ausverhandelt werden. Die SVP nahm dieses am 22. November 1969 an.

„Für mich war hier wirklich der entscheidende Punkt, dass man gesagt hat, obwohl sonst immer die Region gefördert worden ist, dass man hier im Ausnahmefall der unter der Region stehenden Provinz so viel Kompetenzen gegeben hat, dass die Region praktisch ausgehöhlt worden ist.“¹⁵⁴

Österreich einigte sich daraufhin noch im November mit Italien, wodurch auch das Veto Italiens gegen den EWG-Beitritt aufgehoben wurde. Diese Einigung stellte vorerst eine faktische Streitbeilegung dar, wurde jedoch nicht von der UNO abgesegnet. Dass dies auch keine tatsächliche Streitbeilegung gewesen war, zeigten die Erklärungen der beiden Länder nach Abschluss

¹⁵¹ Interview mit Dipl.-Ing. Mag. Roderich Regler.

¹⁵² Interview mit Dr. Hermann Thaler.

¹⁵³ Ebda.

¹⁵⁴ Interview mit Dipl.-Ing. Mag. Roderich Regler.

des Paketes. Italien erklärte die Durchsetzung und Durchführung der Punkte zur reinen inneritalienischen Angelegenheit und schloss dadurch eine Mitsprache Österreichs aus. Österreich betonte, dass man sich nach wie vor als Schutzmacht für die Südtiroler sah.

Am 17. Juli 1989 erfolgte mit der Überreichung des Beitrittsantrages Österreichs zur EG eine klare Entscheidung, dass Österreich am Integrationsprozess als gleichberechtigter Partner mitgestaltend sowie mitentscheidend teilnehmen möchte.¹⁵⁵ Einen Einfluss auf die Südtiroler Autonomie sollte dies (vorerst) allerdings nicht haben, denn die Beitrittsanfrage wurde nämlich nicht in dem Außenpolitischen Bericht von 1989 im Abschnitt Südtirol erwähnt.¹⁵⁶

Bereits 1990 wurde ein ehestmöglicher Beitritt zur EG als vorrangiges Ziel der österreichischen Außenpolitik definiert.¹⁵⁷ In den Gesprächen zwischen den Außenministern fand das Thema Südtirol große Aufmerksamkeit, denn Italien stand einem Beitritt Österreichs sehr positiv gegenüber.¹⁵⁸ Eine Verbindung zwischen dem angestrebten Beitritt Österreichs und der Südtirolfrage lässt die Intensivierung der Gespräche über den Abschluss des Südtirolpaketes vermuten

„[...] und in deren Folge die Abgabe der Streitbeendigungserklärung durch Österreich [...]“¹⁵⁹

„Die österreichische Schutzfunktion für Südtirol sowie unsere Interessennahme für die deutschsprachige Bevölkerung Südtirols bleiben davon unberührt.“¹⁶⁰

„Von Österreich wurde die Abgabe der Streitbeilegungserklärung stets als eine Etappe in der Südtirolpolitik betrachtet. Die Schutzfunktion für Südtirol, die auf dem Pariser Vertrag beruht, bleibt weiterhin unverändert aufrecht.“¹⁶¹

So betonte auch DDr. Erwin Niederwieser, ehemaliger Südtirolreferent der SPÖ im Nationalrat, in dem mit ihm geführten Interview, dass die Situation nach der offiziellen Streitbeilegung 1992 sich für Österreich nicht verändert habe. In seiner Rede zur Streitbeilegung erklärte er, dass Österreich die Rolle der Schutzmachtfunktion so lange wahrnehmen werde, wie es erforderlich sei.¹⁶²

¹⁵⁵ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN (1989), S.190.

¹⁵⁶ Siehe dazu BUNDESMINISTERIUM FÜR EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN (1989), S. 15-17.

¹⁵⁷ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN (1990), S. 68.

¹⁵⁸ Vgl. ebda., S. 116.

¹⁵⁹ Ebda., S. 123.

¹⁶⁰ BUNDESMINISTERIUM FÜR EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN (1991), S. 164.

¹⁶¹ BUNDESMINISTERIUM FÜR EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN (1992), S. 192.

¹⁶² Interview mit DDr. Erwin Niederwieser.

„Österreich nimmt diese Rolle wahr und Italien wird das auch zu akzeptieren haben, weil sonst müssen wir halt wieder, wenn es Probleme gibt, zur UNO gehen.“¹⁶³

„Es hat bei der Streitbeilegung in Österreich, auch in Südtirol, namhafte Persönlichkeiten gegeben, die gemeint haben, damit ist das Kapitel der Verantwortung Österreich gegenüber abgeschlossen. Es gibt keine Handhabe mehr, etwas zu tun. Und dem habe ich widersprochen und einige andere auch.“¹⁶⁴

Dass die Streitbeilegung nicht unumstritten war, sieht auch der Interviewte Dr. Hermann Thaler. Auf die Frage, ob die Streitbeilegung auch eine Voraussetzung für den österreichischen Beitritt zu EG dargestellt hat, meinte Thaler:¹⁶⁵

„Ich würde das nicht so sehr ausschließen, dass das nicht direkt, aber zum Teil unbewusst eine Rolle gespielt hat.“¹⁶⁶

Im Außenpolitischen Bericht Österreichs von 1994 wird konkret darauf verwiesen, dass die österreichischen Beitrittsverhandlungen besonders betroffen waren.¹⁶⁷

Mit dem Beitritt Österreichs wurden auch die Grundlagen für die Europaregion Tirol geschaffen, ein Projekt, die das Bundesland Tirol, Südtirol und das Trentino umfasst, der so genannte Dreier-Landtag.

Für Niederwieser kann ein Minderheitenschutz in der EU niemals so spezifisch sein, wie es beispielsweise die Südtiroler Autonomie gewährleistet.¹⁶⁸

„Es ist unsere Aufgabe. Wieso soll ich die jemand anderem übertragen. Wir sind gut imstande, das selber auszuüben.“¹⁶⁹

Aber dennoch hob er auch hervor:

„Minderheitenrechte, der Schutz von Minderheiten, widerspricht nie dem europäischen Geist.“¹⁷⁰

¹⁶³ Ebda.

¹⁶⁴ Ebda.

¹⁶⁵ Interview mit Dr. Hermann Thaler.

¹⁶⁶ Ebda.

¹⁶⁷ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN (1994), S. 95.

¹⁶⁸ Interview mit DDr. Erwin Niederwieser.

¹⁶⁹ Ebda.

¹⁷⁰ Ebda.

Niederwieser stellt klar, dass man sich nicht immer auf die Europäische Ebene, auf die EU verlassen kann. Er stellt die These auf, dass man nicht wisse, ob die EU in 20 Jahren noch imstande sei, solche Rechte ausreichend zu sichern.¹⁷¹

Aus politischer Sicht hingegen ist die EU aber sehr wichtig. So meinte auch Thaler:

„Für eine Minderheit, wie wir es sind, ist die EU als solche und das Konzept der Europäischen Integration eminent wichtig.“¹⁷²

Denn:

„Die EU schreibt vor, dass bei einem Beitritt der Minderheitenschutz garantiert wird und insofern ist das sehr wesentlich.“¹⁷³

Der Minderheitenschutz ist heutzutage bereits eine Voraussetzung, um überhaupt in die EU aufgenommen zu werden. Dabei ist es aber wichtig, dass auch die Wahrung der Identität der Minderheiten als eine Grundvoraussetzung in einer Europäischen Ebene verankert sein muss. Das Wie, so Thaler, sei dabei eine weitere Frage.¹⁷⁴

„Man muss unterscheiden und man muss auf jede Minderheit eingehen können.“¹⁷⁵

So können Konflikte dann auch in Zukunft verhindert werden, denn

„Wenn es heute Konflikte gibt oder kriegerische Auseinandersetzungen, dann sind zumeist religiöse Themen im Hintergrund und vielfach aber auch Minderheitenprobleme.“¹⁷⁶

Die Europäische Integration leistet somit einen Beitrag, damit diese Konflikte nicht eskalieren und friedlich gelöst werden.

¹⁷¹ Ebda.

¹⁷² Interview mit Dr. Hermann Thaler.

¹⁷³ Ebda.

¹⁷⁴ Ebda.

¹⁷⁵ Ebda.

¹⁷⁶ Ebda.

2. Die Auswirkungen der Europäischen Integration im Hinblick auf die Schutzmachtfunktion Österreichs

Vom Bundesministerium für Europäische und internationale Angelegenheiten Österreichs heißt es:

„In der österreichischen Außenpolitik kommt Südtirol ein besonderer Stellenwert zu, der als Schutzfunktion Österreichs im Pariser Abkommen (1946) verankert ist. Diese Schutzfunktion kommt in der ständigen Begleitung Österreichs zur Bewahrung und dynamischen Entfaltung der Autonomie zum Ausdruck.“¹⁷⁷

In Hinblick auf die immer weiter fortschreitende Europäische Integration stellt sich die Frage, inwiefern diese Schutzfunktion noch zeitgemäß ist. So sah der Interviewte Regler einerseits voraus:

„Die Grundidee der Europäischen Union ist, dass so viele Fragen gemeinschaftlich gelöst werden, dass die staatlichen Grenzen ihre Bedeutung verlieren.“¹⁷⁸

Aber die EU ist weiterhin ein Bund souveräner Staaten, zwar mit starken bundesstaatlichen Tendenzen, aber die Kompetenz der Sicherung der Rechte ist nicht nach Brüssel gegangen und somit ist die Pflicht der Überwachung auch weiterhin zu erfüllen.¹⁷⁹ Das sprach auch der Interviewte an:

„Die EU ist doch ein Staatenbund und die Rechte, die ein Staat hier hat, im bilateralen Abkommen, bleiben erhalten.“¹⁸⁰

Damit sprach Regler auch das Gruber-Degasperi-Abkommen an, auf das sich die Schutzmachtfunktion Österreich begründete.¹⁸¹

„Wir haben hier ein Abkommen, das Österreich eine Schutzmachtfunktion zuweist und die Abkommen, die Österreich geschlossen hat, sind auch in der österreichischen Regierung entsprechend zu beachten und zu pflegen. Das ist etwas Selbstverständliches.“¹⁸²

Und ausdrücklich wurde hervorgehoben:

¹⁷⁷ BUNDESMINISTERIUM FÜR EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN (2008), S. 93.

¹⁷⁸ Interview mit Dipl.-Ing. Mag. Roderich Regler.

¹⁷⁹ Ebda.

¹⁸⁰ Ebda.

¹⁸¹ Ebda.

¹⁸² Ebda.

„Das Selbstbestimmungsrecht ist das Grundrecht einer Minderheit, das man niemals aufgeben darf.“¹⁸³

Südtirol kann sich daher stets über Österreich in seiner Funktion als Schutzmacht auf das Selbstbestimmungsrecht berufen.¹⁸⁴

Regler stellt aber auch die Theorie auf, dass es eine Reihe von zwischenstaatlichen Abkommen gibt, die durch die EU an Bedeutung verlieren. Dinge, die sowieso durch die EU gesichert sind, wie z.B. Handelsabkommen. Dass es im Fall der Südtiroler Autonomie jemals zu einem gegenseitigen Einverständnis über eine Obsoleterklärung kommt, hält Regler für undenkbar. Aber es könnte natürlich sein, dass eine Regierung dem Südtirolproblem nicht so großes Interesse beimisst.¹⁸⁵

„Ich glaube, dass sich außerhalb von Tirol und das ist auch die Sorge des Andreas [Andreas Khol (ÖVP Politiker), Anm. d. Autors], das Bewusstsein darüber überhaupt in Österreich eigentlich im Schwenden ist.“¹⁸⁶

Nicht zuletzt deshalb wurde deshalb 2006 auf Initiative des Südtiroler Schützenbundes eine Petition an den österreichischen Nationalrat gerichtet, die von fast allen Südtiroler, aber auch den Nord- und Osttiroler Bürgermeistern unterschrieben wurde. Daraufhin beschloss dieser am 21. September 2006

„[...] einen Entschließungsantrag für die Aufnahme der Schutzfunktion Österreichs für Südtirol in die geplante neue Verfassung.“¹⁸⁷

Eine Festschreibung der Schutzmachtfunktion in der österreichischen Verfassung macht aber weder für Regler noch für Niederwieser juristisch gesehen einen Sinn.

Niederwieser hält fest, dass die Festschreibung der Schutzmachtfunktion im bilateralen Bereich juristisch gesehen keinen Sinn mache, denn es würde ja Italien nicht betreffen, sondern es geht dann um die Verpflichtungen Österreichs. Allerdings würde die Festschreibung in die Verfassung ein „politisches Statement“ darstellen.¹⁸⁸

Regler erklärt, dass faktisch oder juristisch die Festschreibung einer Schutzmachtfunktion keine Bedeutung hätte. Eine Implementierung in die Verfassung Österreichs hat völkerrechtlich über-

¹⁸³ Interview mit Dr. Hermann Thaler.

¹⁸⁴ Ebda.

¹⁸⁵ Interview mit Dipl.-Ing. Mag. Roderich Regler.

¹⁸⁶ Ebda.

¹⁸⁷ BUNDESMINISTERIUM FÜR EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN (2006), S. 100.

¹⁸⁸ Interview mit Dr. Erwin Niederwieser.

haupt keine Auswirkung. Denn Basis bleibt weiterhin das Gruber-Degasperi Abkommen und die Erfüllung der UNO-Resolution.¹⁸⁹

3. Die Auswirkungen des Rechts der Europäischen Union auf die Südtiroler Autonomie

3.1. Die Einbettung des Unionsrechtes in Italien und in der Südtiroler Autonomie

Neben den Minderheitenschutzbestimmungen in den Verträgen der EU beeinflusst auch die Supranationalität der EU die Mitgliedsstaaten und damit auch ihre jeweiligen Regionen. Im Gutachten des EuGH Gutachten vom 14.12.1991 C-1/91 wird nämlich folgendes festgehalten:

„Die Gemeinschaftsverträge haben eine neue Rechtsordnung geschaffen, zu deren Gunsten die Mitgliedstaaten ihre Souveränitätsrechte eingeschränkt haben und deren Rechtssubjekte nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch deren Bürger sind. Die wesentlichen Merkmale der so verfaßten Rechtsordnung der Gemeinschaft sind ihr Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten und die unmittelbare Wirkung zahlreicher für ihre Staatsangehörigen und für sie selbst geltender Bestimmungen.“¹⁹⁰

Im Art. 291 Abs. 1 des AEUV wird die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union in die Kompetenz der Mitgliedsstaaten gelegt, welche diese nach ihrem Recht durchzuführen haben. Das Unionsrecht ist vorrangig und mit unmittelbarer Wirkung umzusetzen, das bedeutet nicht, dass das nationale Recht bei etwaigen Kollisionen aufgehoben wird, sondern dieses bleibt neben dem Unionsrecht theoretisch weiterhin bestehen, jedoch kann das dem Unionsrecht widersprechende nationale Recht nicht angewendet werden.

Wie fand allerdings die Einbettung des Unionsrechtes mit dem Zugeständnis der supranationalen Geltung des Unionsrechtes und der damit verbundenen Teil-Abgabe der staatlichen Souveränität in Italien statt?

In Artikel 11 der italienischen Verfassung wurde eine Möglichkeit geschaffen, die staatliche Souveränität zu Gunsten einer übergeordneten Rechtsordnung zu beschränken, welche dem Ziel des Friedens und der Gerechtigkeit dienlich ist.

„Italien lehnt den Krieg als Mittel des Angriffs auf die Freiheit anderer Völker und als Mittel zur Lösung internationaler Streitigkeiten ab; unter der Bedingung der Gleichstellung mit

¹⁸⁹ Interview mit Dipl.-Ing. Mag. Roderich Regler.

¹⁹⁰ GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1991), Pkt. 1 Abs. 3.

den übrigen Staaten stimmt es den Beschränkungen der staatlichen Oberhoheit zu, sofern sie für eine Rechtsordnung nötig sind, die den Frieden und die Gerechtigkeit unter den Völkern gewährleistet; es fördert und begünstigt die auf diesen Zweck ausgerichteten internationalen Organisationen. ¹⁹¹

Zudem wurde in der italienischen Verfassung mit Art. 3 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3 der Art. 117 und Art. 120 angepasst. Diese Artikel sind im 2. Teil der Verfassung über den „Aufbau der Republik“ im Kapitel „Die Regionen, die Provinzen und die Gemeinden“ angesiedelt. Diese Artikel stellen deshalb den Knotenpunkt der Implementierung des Unionsrechtes und seine Auswirkungen auf die Autonome Provinz Südtirol dar. So wird bereits im Absatz 1 des Art. 117 festgehalten:

„Staat und Regionen üben unter Wahrung der Verfassung sowie der aus der gemeinschaftlichen Rechtsordnung und aus den internationalen Verpflichtungen erwachsenden Einschränkungen die Gesetzgebungsbefugnis aus.“ ¹⁹²

Speziell für Südtirol interessant ist der Absatz 5 Art. 117:

„Die Regionen und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen nehmen für die in ihre Zuständigkeit fallenden Sachgebiete an den Entscheidungen im Rahmen des Rechtssetzungsprozesses der Europäischen Union teil und sorgen für Anwendung und Durchführung von völkerrechtlichen Abkommen und Rechtsakten der Europäischen Union; dabei sind die Verfahrensbestimmungen zu beachten, die mit Staatsgesetz festgesetzt werden, durch das die Einzelheiten der Ausübung der Ersetzungsbefugnis in Fällen der Untätigkeit geregelt sind.“

Darin wird ausdrücklich geregelt, dass die Provinz Südtirol im Rahmen ihrer Gesetzgebungsbefugnisse für die Durchführung und Anwendung des Unionsrechtes zuständig ist. Durch Art. 120 Absatz 2 ist wiederum der Staat bei Nichtbeachtung internationaler Bestimmungen und Abkommen oder der EU-Bestimmungen befugt, entsprechende Maßnahmen zu setzen. Eine Beschränkung der regionalen Gesetzgebung in Bezug auf die Europäische Union besteht allerdings mit Absatz 2 und 3 des Art. 117 mit welchem dem Staat die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis unter anderem im Bereich

„Außenpolitik und internationale Beziehungen des Staates; Beziehungen des Staates mit der Europäischen Union; Asylrecht und rechtliche Stellung der Bürger von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören“ ¹⁹³

¹⁹¹ ITALIENISCHE VERFASSUNG, Art. 11.

¹⁹² Ebda., Art. 117 Abs. (1).

zugesprochen wird.

Anwendungsbeschränkungen des Unionsrechtes liegen bei Verstößen gegen grundlegende Bestimmungen der Verfassungsordnung und/oder bei Unvereinbarkeit mit den allgemein gültigen Menschenrechten.

„[...] con la ratifica dei Trattati comunitari, l'Italia è entrata a far parte di un ordinamento giuridico autonomo, integrato e coordinato con quello interno, ed ha trasferito, in base all'art. 11 Cost., l'esercizio di poteri, anche normativi, nelle materie oggetto dei Trattati medesimi. Le norme comunitarie vincolano in vario modo il legislatore interno, con il solo limite dell'intangibilità dei principi fondamentali dell'ordinamento costituzionale e dei diritti inviolabili dell'uomo garantiti dalla Costituzione.“¹⁹⁴

Aufgrund der Festschreibung der Südtiroler Autonomie in der italienischen Verfassung betreffen auch einige Bestimmungen des Autonomiestatutes von 1972 die Regelung des Unionsrechtes in Bezug auf die Position der Autonomen Provinz Südtirol. Insbesondere Art. 4 des Autonomiestatutes in welchem festgehalten wird, dass die Region befugt ist

„[...] in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik 2), unter Achtung der internationalen Verpflichtungen und der nationalen Interessen - in welchen jenes des Schutzes der örtlichen sprachlichen Minderheiten inbegriffen ist - sowie der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik [...]“¹⁹⁵

Gesetzesbestimmungen auf bestimmte Sachgebiete zu erlassen, allerdings unter Berücksichtigung von internationalen Verpflichtungen, welche die Beachtung und Durchsetzung des Unionsrecht wie bereits vorhin erwähnt miteinschließt. Im Art. 8 werden die Gesetzgebungsbefugnisse der Provinzen in Referenz an Art. 4 des Autonomiestatutes aufgelistet.

3.2. Die Auswirkungen des Unionsrechtes auf den Minderheitenschutz in Südtirol:

Wie in den vorherigen Kapiteln über die Etablierung des Minderheitenschutzes in den Vertragswerken der Europäischen Union festgehalten wurde, besteht für nationale Minderheiten

¹⁹³ Ebda., Art. 115 Abs. (5).

¹⁹⁴ Urteil 102/2008 des italienischen Verfassungsgerichtshofes vom 16.04.2008. Sinngemäß: Die Vorschriften und Regeln des Unionsrechtes engen den italienischen Gesetzgeber auf vielfältige Art und Weise ein. Unantastbar sind jedoch die fundamentalen Verfassungsprinzipien und die Menschenrechte, welche von der Verfassung garantiert werden.

¹⁹⁵ Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, Abs. (1).

und somit auch für Südtirol innerhalb der EU kein klar definitiver Schutz. Dieser wird indirekt über Diskriminierungsverbote, wie beispielsweise in Art. 19 AEUV abgebildet.

Allerdings gab es in der Vergangenheit zwei interessante Urteile des EuGH. Dazu ist festzuhalten, dass sich die Europäische Integration nicht nur im Rahmen der EU manifestiert, sondern auch in der Integration der Rechtsordnung der EU, insbesondere auch durch Entscheidungen des EuGH. Zwei der wichtigsten für Urteile mit Auswirkungen auf Südtirol und werden im Folgenden kurz dargestellt und Ihre Bedeutung für die Minderheitenstellung der Südtiroler in Italien untersucht:

3.2.1. Erstes Urteil des EuGH (1998)¹⁹⁶

Das Urteil in diesem Fall, welcher auch besser bekannt wurde unter dem Namen der beiden Beklagten Horst Bickel und Ulrich Franz behandelte die Frage, ob ein nicht-italienischer Staatsbürger (in diesem Fall ein Österreicher und ein Deutscher) im Zuge eines gegen ihn in Südtirol eingeleiteten Strafverfahren, sich auf das Autonomiestatut von 1972, im Speziellen auf die Gleichstellung der deutschen mit der italienischen Sprache, referieren und für sich beanspruchen kann. Es wurde geklärt, dass das Gemeinschaftsrecht auch auf Besucher der Provinz anzuwenden ist, wenn sie Bürger eines anderen Mitgliedsstaates der Union sind.

Im Punkt 29 des Urteils wurde vom EugH klar festgehalten, dass der Schutz einer ethnisch-kulturellen Minderheit ein „legitimes Ziel“ darstellt und deshalb auch vom Gemeinschaftsrecht zu respektieren sei. Allerdings wird nicht weiter ausgeführt inwieweit das Unionsrecht Einschränkungen in Bezug auf einen solchen Minderheitenschutz hinnehmen muss.

3.2.2. Zweites Urteil des EuGH 2000¹⁹⁷

Dieser Fall ist auch besser bekannt unter dem Namen des Klägers Roman Angonese, einem italienischen Staatsbürger mit deutscher Muttersprache aus Südtirol, der den in Südtirol bei Stellenausschreibungen üblichen Nachweis der Kenntnisse der deutschen und italienischen Sprache mittels der so genannten Zweisprachigkeitsprüfung als nicht konform mit dem Ge-

¹⁹⁶ Urteil 274/96 des EugH vom 24.11.1998 über: Freizügigkeit – Gleichbehandlung – Sprachenregelung für Sprachverfahren. Siehe dazu GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1998).

¹⁹⁷ Urteil 281/98 des EugH vom 6.6.2000 über „Freizügigkeit - Zugang zur Beschäftigung - Von einer örtlichen Verwaltung ausgestellte Bescheinigung über Zweisprachigkeit“. Siehe dazu GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2000).

meinschaftsrecht anzweifelte, da anderweitige gleichwertige Diplome oder Qualifikationen nicht anerkannt würden.

Mit diesem Urteil wurde die in Südtirol geforderte Zweisprachigkeitspflicht vor allem auch bei öffentlichen Stellen nicht in Frage gestellt, allerdings wurde vom Gerichtshof im Punkt 32 des Urteils folgendes festgehalten:

„Der Gerichtshof hat nämlich festgestellt, daß die Beseitigung der Hindernisse für die Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten gefährdet wäre, wenn die Abschaffung der Schranken staatlichen Ursprungs durch Hindernisse zunichte gemacht werden könnte, die sich daraus ergeben, daß nicht dem öffentlichen Recht unterliegende Vereinigungen und Einrichtungen von ihrer rechtlichen Autonomie Gebrauch machen.“¹⁹⁸

Diese Feststellung stellt wohl eine Einschränkungsmöglichkeit der Südtiroler Autonomie und damit des Minderheitenschutzes in Südtirol dar, falls dadurch Hindernisse für die Freizügigkeit zwischen den Mitgliedsstaaten entstehen würden.

3.2.3. Drohendes Vertragsverletzungsverfahren 2003-2006

Die Frage der Vereinbarkeit eines ausgeprägten Minderheitenschutzes, wie es durch die Südtiroler Autonomie gegeben ist, mit dem Gemeinschaftsrecht der EU wurde auch 2003 aufgeworfen, als Italien ein Vertragsverletzungsverfahren durch die EU angedroht wurde.

Ein privater Verein hatte gegen die Zugehörigkeitserklärung zu einer der drei Sprachgruppen in Südtirol (deutsch, italienisch, ladinisch) Beschwerde bei der Europäischen Kommission, dem Landesgericht Bozen und dem Europarat eingereicht, da der Verein der Ansicht war, dass dies gegen die Regelungen der EU über Datenschutz sei. Der Europarat und das Landesgericht Bozen lehnten die Beschwerde bereits im Einreichjahr 2003 ab.¹⁹⁹ Die Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung kann im Zuge der Volkszählungen abgegeben werden und regelt alsdann die Verteilung der öffentlichen Posten via ethnischen Proporz und sichert somit allen Sprachgruppen gemäß ihrem Verhältnis in der Bevölkerung. Die Verteilung der Stellen des öffentlichen Bereiches gilt als einer der Eckpfeiler der Südtiroler Autonomie und soll primär eine Schutzfunktion darstellen und der Südtiroler Minderheit (Deutsche und Ladiner) die Sicherheit geben

¹⁹⁸ Ebda. Pkt. (32).

¹⁹⁹ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN (2003), S. 119.

entsprechend ihrer Verhältnismäßigkeit in der Bevölkerung in den öffentlichen Stellen vertreten zu sein.

Diesbezüglich gab es Verhandlungen mit dem Europaminister Rocco Buttiglione sowie Regionalminister Enrico La Loggia²⁰⁰ und am 26. April 2005 konnte mit einem Kompromiss eine Einigung erzielt werden und mit gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Mai 2005, Nr. 99 wurden erweiterte Bestimmungen erlassen, die einen Widerruf der abgegebenen Zugehörigkeitserklärung binnen einer bestimmten Frist zulassen. Damit wurden die Kernbestimmungen bestehen gelassen.²⁰¹ Die Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens, welches aufgrund der Wichtigkeit dieser Regelung für den Minderheitenschutz in Südtirol sicherlich große Wellen geschlagen hätte, konnte somit verhindert werden.

4. Die Auswirkungen der Europäischen Integration auf den Diskurscharakter von ethnisch motivierten Konflikten

Bei der Analyse der Diskurse in den ausgewählten Untersuchungszeiträumen standen nachstehende zwei Ereignisse im Zentrum.

4.1. Ereignishintergründe

4.1.1. Siegesdenkmal in Bozen

Warum war das Siegesdenkmal stets ein Anstoß für ethnische Auseinandersetzungen in Südtirol? Bis 1920 stand auf dem damaligen Talferplatz ein Denkmal, das für die österreichischen Kaiserjäger errichtet worden war. Auf Initiative von Benito Mussolini wurde es durch das Siegesdenkmal für den Sieg Italiens im Ersten Weltkrieg ersetzt und 1928 fertig gestellt. Einen besonderen Anstoß für die Streitereien um das Denkmal bildet die Inschrift an seiner Vorderseite:

„Hic patriae fines siste gigna. Hinc ceteros exolimus lingua legibus artibus“²⁰²

²⁰⁰ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN (2004), S. 99-100.

²⁰¹ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN (2005), S. 94-55.

²⁰² Übersetzt aus dem Lateinischen: Hier sei das Zeichen gesetzt für die Grenze des Vaterlandes, von hier aus haben wir die anderen in Sprache Gesetzen und Künsten kultiviert.

Abbildung 7: Das Siegesdenkmal am Siegesplatz in Bozen



Bei der Festrede zur Fertigstellung des Denkmals 1928 hielt der Bautenminister Giurati fest:

„Die Stadt Bozen ist vom römischen Feldherrn Drusus gegründet worden und bis ins 19. Jahrhundert hat sie ihren klaren italienischen Charakter immer bewahrt. Dann wurde sie von fremden Eindringlingen germanisiert. Jetzt wird diese Stadt von der fremdländischen Fassade wieder befreit. Das Siegesdenkmal ist Ausdruck des großen Sieges, den Italien über Österreich im Großen Krieg errungen hat. Mit diesem Sieg ist das Alto Adige zu Italien zurückgekehrt, wohin es immer schon gehörte. Dieses Denkmal ist ein Zeichen dafür, dass dieses Land einmal italienisch war und wieder italienisch wird, ja italienisch werden muss.“²⁰³

Alljährlich fanden am Siegesdenkmal Kranzniederlegungen der neofaschistischen Partei Movimento Sociale Italiano (MSI), später Alleanza Nazionale (AN) statt.²⁰⁴ 2001 sollte die Brisanz um das Siegesdenkmal „entschärft“ werden, indem Mahntafeln, die auf die Geschichte hinweisen sollten, errichtet wurden und der Siegesplatz zum Jahresbeginn 2002 vom Bozner Stadtrat in Friedensplatz umbenannt wurde. Durch ein Referendum im Herbst 2009, initiiert von der AN, wurde der Platz wiederum zum Siegesplatz umbenannt.

²⁰³ DOLOMITEN vom 28./29.9.2002: Geschichtliche Aufklärung über das Siegesdenkmal (Sonderteil).

²⁰⁴ Die AN war 1995 aus der neofaschistischen Partei MSI hervorgegangen.

4.1.2. „Kapuziner-Wastl“ in Bruneck

Das in Südtirol als „Kapuziner-Wastl“, aufgrund seiner Lage am Kapuzinerplatz in Bruneck bekannte Alpini-Denkmal²⁰⁵ wurde 1928 von der faschistischen Regierung zu Ehren der Pustertaler Division der Alpini im Äthiopienkrieg erstellt. Nach wiederholten mehr oder weniger erfolgreichen Versuchen der Sprengung durch Südtiroler Aktivisten in den Bombenjahren ist von diesem Denkmal nur noch eine Büste erhalten, welche auf einen Steinsockel gehoben wurde. Auch dieses faschistische Relikt stellt, wie das Siegesdenkmal in Bozen, seit seiner Errichtung für einen Großteil der Südtiroler eine Provokation dar.

Abbildung 8: Das faschistische Denkmal der Alpini am Kapuziner-Platz in Bruneck



4.2. Untersuchungszeitraum 1:1991

Im Rahmen der Diskursanalyse wurden insgesamt 73 Beiträge zu diesem Untersuchungszeitraum recherchiert. Davon stellten 16,5 % aller Beiträge einen Europa-Bezug her.

Abbildung 9: Beiträge im Untersuchungszeitraum 1

Beiträge gesamt	73
davon Seite 1 Nennungen	4
Beiträge mit Europa-Bezug	12
davon Leserbriefe	5

²⁰⁵ Die Alpini sind eine 1872 gegründete Untereinheit der Infanterie des italienischen Heeres und stellen waren Gebirgsjäger.

4.2.1. Die Debatte

Am 3. Mai 1991 begann dieser Diskurs mit einem „harmlosen“ Artikel in welchem der Protestmarsch des Südtiroler Schützenbundes gegen die Restaurierung des Siegesdenkmals angekündigt wurde.

Da auch von österreichischer Seite, unter anderem durch Außenminister Alois Mock, das Thema rasch aufgenommen wurde und sich Österreich damit in die Debatte einschaltete kam es bald zu einer Auseinandersetzung zwischen den ethnischen Gruppen in Südtirol und auf zwischenstaatlicher Ebene zwischen Österreich und Italien.

So trat der FPÖ-Generalsekretär Walter Meischberger, der schließlich auch an der Protestkundgebung teilnahm, für eine Schleifung des Reliktes ein:

*„Das Denkmal stelle eine Provokation für die ganze Tiroler Bevölkerung dar [...]“*²⁰⁶

Auch im Südtiroler Landtag mehrten sich die Proteste gegen die Siegesdenkmalrenovierung.²⁰⁷

In der Presse wurde eine zunächst „neutrale“ Berichterstattung verfolgt. So wurde das Ereignis, des Protestmarsches angekündigt und darüber informiert. Im späteren Verlauf der Debatte ging die Presse nur marginal auf die Entwicklungen rund um den Siegesplatz ein. Sie weitete ihre Berichterstattung vor allem auf weitere für die Südtirol Politik relevante Beiträge aus. Insbesondere ging sie auf die Sprengstoffanschläge in Südtirol der 1960er Jahre ein und der Enthüllung, dass Roms Geheimdienst auch Gegenanschläge in Österreich geplant hatte.²⁰⁸

Der Protestmarsch war aufgrund der Störversuche von radikalen Gruppen von italienischer Seite für die Veranstalter, dem Südtiroler Schützenbund, ein voller Erfolg, denn die Teilnehmer am Protestmarsch verhielten sich ruhig und diszipliniert und das obwohl es zu Attacken von Seiten der radikalen Gegner gekommen war.

*„Beim Protestmarsch des Südtiroler Schützenbundes gegen das Siegesdenkmal in Bozen kam es am Pfingstmontag zu heftigen Tumulten und Störversuchen durch neofaschistische Schlägertrupps.“*²⁰⁹

²⁰⁶ DOLOMITEN vom 7.5.1991: Gegen Errichtung einer Uni (in Rubrik: Südtirol aktuell).

²⁰⁷ Vgl. DOLOMITEN vom 8.5.1991: Proteste im Landtag gegen Siegesdenkmalrenovierung (in Rubrik: Südtirol aktuell).

²⁰⁸ Vgl. dazu PRESSE vom 20.6.1991: Roms Geheimdienst plante Anschläge in Österreich (in Rubrik: Außenpolitik) und PRESSE vom 13.6.1991: Südtirol-Kämpfer in Budapester Haft (in Rubrik: Berichte – Analysen – Kommentare) und PRESSE vom 8./9.6.1991: Südtiroler Polit-Sprengstoff für Italien (in Rubrik: Hintergrund und Reportage) und PRESSE vom 7.6.1991: Rom hinter Südtirolbomben (in Rubrik: Außenpolitik).

²⁰⁹ PRESSE vom 21.5.1991: Tumulte in Südtirol (in Rubrik: Außenpolitik).

Deshalb war das Medienecho auch in Italien nach dem Protestmarsch positiv ausgefallen. Den Berichterstattungen gemeinsam war die Tatsache, dass die Kundgebungsteilnehmer zwar gegen das Verbot gehandelt, sich aber so aufgeführt hätten

„[...] wie es sich gehört [...]“²¹⁰

(geschrieben von der Zeitung „Il Mattino“) und zwar

„[...] ruhig und friedvoll [...]“²¹¹

„Il Mattino“ sprach den Schützen gar ein Kompliment aus.²¹²

Beim Bezirksfest der Schützen, das bereits wenig später am 26. Mai 1991 stattfand, wurde das Thema erneut aufgegriffen und herausgestellt, dass es ein Grundanliegen sei,

„[...] zu der Verwirklichung eines Europa beizutragen, in dem Minderheiten ihren festen Platz hätten und Werte wie Religion, Heimat und Tradition geschützt wären.“²¹³

Ein vereintes Europa müsse ein Europa der Vielfalt werden. Die Schützen schlugen gar vor,

„[...] das Siegesdenkmal durch ein Europadenkmal zu ersetzen [...]“²¹⁴

Die Debatte nahm nach Durchführung des Protestmarsches kein schnelles Ende, sondern durch gegenseitige Anfeindungen und Provokation flammte sie immer wieder auf. Deshalb wurde eine Kommission gegründet die über die Zukunft des Siegesdenkmals tagen sollte. Debattiert wurden unter anderem über die Anbringung von Tafeln, die über die Geschichte des Siegesdenkmals aufklären sollten. Mit ihnen flaute die Diskussion in den Medien langsam ab.

4.2.2. Die europäische Komponente

Eine erste europäische Komponente bekam die Debatte durch die Stellungnahme des Südtiroler Heimatbundes der darauf verwies:

„[...] in einem geeinten Europa sei für solche Relikte aus finsterner Zeit kein Platz [...]“²¹⁵

²¹⁰ Geschrieben von der Zeitung „Il Mattino“, zitiert in: DOLOMITEN vom 22.5.1991: Wie aus den Falken Tauben wurden (in Rubrik: Südtirol aktuell).

²¹¹ Geschrieben von der Zeitung „La Repubblica“, zitiert in: DOLOMITEN vom 22.5.1991: Wie aus den Falken Tauben wurden (in Rubrik: Südtirol aktuell).

²¹² Vgl. DOLOMITEN vom 22.5.1991: Wie aus den Falken Tauben wurden (in Rubrik: Südtirol aktuell).

²¹³ DOLOMITEN vom 27.5.1991: Schützen sind für Europa (in Rubrik: Südtirol aktuell).

²¹⁴ DOLOMITEN vom 7.6.1991: Europadenkmal statt Siegesdenkmal (in Rubrik: Südtirol aktuell).

In einem weiteren Artikel wurde gar der nach dem Zweiten Weltkrieg für die Autonomiebestrebungen der Provinz Südtirol bekannte Spruch „Los von Trient“ in ein

„Los von Rom und hin zu Europa umgestaltet.“²¹⁶

Ein föderalistisches Europa sei bereits im Aufbau und die Grenzen würden in Kürze fallen. Deshalb

„[...] müssten Initiativen ergriffen werden, um die Freiheit der Südtiroler in einem geeinten Europa zu sichern. Die Einbettung des Minderheitenschutzes in ein europäisches Volksgruppenrecht sei der richtige Weg.“²¹⁷

So sah es der Landtagsabgeordnete der SVP Hubert Frasnelli.

Von Nordtiroler Seite, insbesondere von der Tiroler SPÖ in Vertretung durch ihren jahrelangen Südtirol-Referenten Erwin Niederwieser wurde verlautbart:

„Es ist nicht begründbar, daß in einer Zeit, in der Denkmäler einer totalitären Vergangenheit in vielen Staaten Europas fallen, dieses Denkmal einer überwundenen geglaubten Vergangenheit der brutalen Unterdrückung der Südtiroler im faschistischen Italien in neuem Glanz erstrahlen soll [...]“²¹⁸

Walter Meischberger von der FPÖ bezog wiederum das aktuell gewordene Südtirolthema gar auf den bevorstehenden EG-Beitritt Österreichs und hielt fest:

„[...] Südtirol dürfe kein Kaufpreis für die Unterstützung Italiens bei den österreichischen EG-Bemühungen sein [...]“²¹⁹

und

„[...] angesichts der Veränderungen in Europa müsse man sich die Frage stellen, warum nicht offen und laut über die Unrechtsgrenze am Brenner diskutiert werde. Jeder, der von einer Region Tirol in Europa rede, müsse sich diesen Problemen stellen.“²²⁰

²¹⁵ DOLOMITEN vom 9.5.1991: Mit Protestmarsch solidarisch (in Rubrik: Südtirol aktuell).

²¹⁶ DOLOMITEN vom 10.5.1991: „Los von Rom“ und hin zu Europa (in Rubrik: Südtirol aktuell).

²¹⁷ Ebda.

²¹⁸ DOLOMITEN vom 17.5.1991: Tiroler SPÖ zum Siegesdenkmal (in Rubrik: Südtirol aktuell).

²¹⁹ DOLOMITEN vom 24.5.1991: Kritik an Nordtiroler Schützen (in Rubrik: Nordtirol/Osttirol).

²²⁰ Ebda.

Der Obmann der Südtiroler Schützen, Pius Leitner, rief Österreich im Rahmen seiner Schutz-machtfunktion dazu auf vor dem Abschluss eines österreichisch-italienischen Freundschaftsver-trages die Verwirklichung des Südtirolpaketes zu überprüfen.²²¹

Während die eine Seite wie oben beschrieben die europäische Komponente im Sinne eines friedlichen Zusammenseins in einem gemeinsamen Europa verstand und das Siegesdenkmal deshalb angeprangert wurde, verstanden die auf italienischer Seite stehenden Gegner des Pro-testmarsches das sich immer weiter integrierende Europa als Feindbild. Die Vertreter der neofa-schistischen Partei MSI hielten beispielsweise in einer Presseaussendung fest:

„Gerade in Hinblick auf ein geeintes Europa könne eine Zersplitterung der nationalen Ein-heit nicht zugestimmt werden.“²²²

Pino Rauti, der damalige Vorsitzende des MSI, der später den Vorsitz an Gianfranco Fini ab-gab, meinte auf einer Kundgebung seiner Partei nach dem Protestmarsch, dass mit dem Abriss oder der Löschung der Inschrift eines solch historischen Monumentes gar die „Seele Europas“ ausgelöscht werde.²²³

In einem ganzseitigen Sonderteil ging die Presse auf die Probleme in Südtirol und auch auf das Zusammenwachsen Europas ein. Dabei wurde unter anderem festgehalten, dass es utopisch sei zu glauben,

„[...] daß der Zusammenschluß Europas zu einem Gemeinsamen Markt das Problem der Landeseinheit in einem Europa ohne Grenzen von selbst lösen würde“.²²⁴

Allerdings wurde auch die Chance gesehen, dass mit dem Zusammenwachsen Europas das Wiederaufleben

„[...] jahrhundertealter traditionell historisch geprägter europäischer Regionen [...]“²²⁵

voranschreiten könne.

Die europäische Komponente spiegelt sich auch in den Leserbriefen der Dolomiten die im Un-tersuchungszeitraum abgedruckt wurden wider. Viele der „Diskussionsteilnehmer“ fragten sich wie der Konflikt um das Siegesdenkmal und das Festhalten daran von Seiten der Italiener nicht

²²¹ PRESSE vom 21.5.1991: Tumulte in Südtirol (in Rubrik: Außenpolitik).

²²² DOLOMITEN vom 21.5.1991: Symbol für Einheit Italiens (in Rubrik: Südtirol aktuell).

²²³ Vgl. DOLOMITEN vom 3.6.1991: „Großkundgebung“ mit wenig Echo (in Rubrik: Südtirol aktuell).

²²⁴ PRESSE vom 22./23.6.1991: Eine Million Tiroler und ihre brisanten Rechte (in Rubrik: Perspektiven).

²²⁵ Ebda.

nur in Südtirol mit dem Konzept der Europäischen Integration und dem Zusammenwachsen und Zusammenleben in Europa vereinbar sei:

- „Wie wollen wir Europa bauen, wenn gleichzeitig Nationalismus und Imperialismus beschworen werden.“²²⁶
- „Da wir doch so rasch zur Vereinigung Europas hinstreben, scheint es mir anachronistisch, dieses Problem nicht auf menschlicher Ebene lösen zu können.“²²⁷
- Der Konflikt sei entgegen den europäischen Vorstellungen nationalistisch geführt, „[...] siehe dazu auch die bestehenden Probleme in der Willensbildung in der Europäischen Gemeinschaft.“²²⁸
- Der Konflikt sei „nicht reif für europäisches Haus“.²²⁹

4.3. Untersuchungszeitraum 2:2001

Bezogen auf die Gesamtanzahl der analysierten Artikel und Berichte wurde das Ereignis des zweiten Untersuchungszeitraumes am stärksten medial beobachtet. So wurden insgesamt 302 Beiträge recherchiert. Auch was den Bezug zu Europa in der Debatte angeht, war der Untersuchungszeitraum 2 der, in dem dieser Bezug am häufigsten anzutreffen war. Insgesamt wurden 35 Beiträge mit Europabezug recherchiert, davon 16 Leserbriefe. Das sind in Relation zur Gesamtanzahl aller Beiträge dieses Untersuchungszeitraumes 11,6%.

Abbildung 10: Beiträge im Untersuchungszeitraum 2

Beiträge gesamt	302
davon Seite 1 Nennungen	25
Beiträge mit Europa-Bezug	35
davon Leserbriefe	16

4.3.1. Die Debatte

Dass im Unterschied zu den beiden anderen Untersuchungszeiträumen kein Protestmarsch gegen ein faschistisches Denkmal für die ethnische Auseinandersetzung verantwortlich war, son-

²²⁶ Leserbrief in den DOLOMITEN vom 16.5.1991: Italiener protestiert mit uns.

²²⁷ Leserbrief in den DOLOMITEN vom 28.5.1991: Italienischer Mitbürger zum Denkmal.

²²⁸ Leserbrief in den DOLOMITEN vom 7.5.1991: Siegesdenkmal ewiger Pfahl im Fleisch.

²²⁹ Leserbrief in den DOLOMITEN vom 28.5.1991: Nicht reif für europäisches Haus.

dern ein rein politisch motiviertes Referendum für die Umbenennung des „Friedensplatz“, auf dem das Siegesdenkmal steht, in „Siegesplatz“, bedeutete aber nicht, dass die Debatte dementsprechend weniger emotional geführt wurde. Das Gegenteil war der Fall.

Fini, der im späteren Verlauf der Debatte zu einem der Hauptprotagonisten avancieren sollte, bekam unter anderem Unterstützung von Minister Franco Frattini von der Forza Italia (FI):

„Wir werden beim Referendum mit Ja wählen [...]“²³⁰

und damit für die Umbenennung des Friedensplatz, denn der

„[...] Siegesplatz sei an die Stadt und ihre Geschichte gebunden und könne nicht ausgelöscht werden.“²³¹

Die Entgegnung vom Südtiroler Landeshauptmannes Luis Durnwalder ließ eine europäische Komponente durchblicken:

„Ich meine auch in dieser Frage müsste man europäisch denken und handeln, denn der Friede geht letztendlich nicht nur die deutschsprachige Bevölkerung Bozens etwas an, sondern auch die italienische und ladinische.“²³²

4.3.2. Die europäische Komponente

Bereits kurz nach der Ankündigung des damaligen Vizepremiers Italiens Gianfranco Fini, der auch bereits in seiner Funktion als Vertreter des MSI 1991 eine wichtige Rolle spielte, nach Bozen zu kommen, um seine Partei, mittlerweile die AN, beim Referendum für die Rückbenennung des Siegesplatzes zu unterstützen, löste Reaktionen auch im italienischen Lager aus. So ließ etwa der ehemalige Staatspräsident Italiens und Südtirol-Freund Francesco Cossiga verlautbaren, dass Fini nichts anderes als ein Post-Faschist sei

„[...] und er werde gegen den europäischen Geist nicht ankommen.“²³³

Auch der italienische Staatspräsident Carlo Azeglio Ciampi benannte Südtirols Autonomie als

„[...] Bereicherung in Europa und ein Beispiel der Lösung von Minderheitenproblemen.“²³⁴

²³⁰ DOLOMITEN vom 14./15.9.2002: Frattini „weiß“ was Deutsche fühlen (in Rubrik: Bozen).

²³¹ Ebda.

²³² DOLOMITEN vom 16.9.2002: Frattinis Schweigen am Tag danach (in Rubrik: Bozen).

²³³ DOLOMITEN vom 7./8.9.2002: Was hat Brixen mit Italien zu tun? (in Rubrik: Südtirol aktuell).

In der Debatte insgesamt lässt sich feststellen, dass es den Gegnern des Referendums, wie bereits im Untersuchungszeitraum 1 gezeigt, eher auch um eine europäische Betrachtungsweise ging. Den Befürwortern hingegen ging es um die Verhinderung eines Identitätsverlustes. Teile der Italiener in Südtirol, die sich mit den Bräuchen in einem für sie fremden Land nicht identifizieren konnten, befürchteten, dass ohne die Rückbenennung in Siegesplatz, eines für sie geschichtsträchtigen Platzes, ihre Identität in Südtirol langsam verloren ginge. Für Giorgio Holzmann, den Vorsitzenden der AN in Südtirol, gab es keinen Zweifel:

„Das Siegesdenkmal und der Siegesplatz sind für viele Italiener Bezugspunkt.“²³⁵

Ähnlich sah es auch sein Parteikollege Alessandro Urzi der davon sprach, Angst zu haben, die eigene Identität zu verlieren.²³⁶

„Wir als Italiener fühlen uns hier in Südtirol als eine echte Minderheit.“²³⁷

Die links gerichteten Vereinigungen in Italien sprachen sich allerdings gegen das Referendum aus. Dies bestätigt die nationalistische Intention der Referendumsbefürworter wie bereits im Untersuchungszeitraum 1 festgestellt wurde und wie auch für den Untersuchungszeitraum 3 noch gezeigt wird.

„In einem vereinten Europa, das sich aus unterschiedlichen Völkern zusammensetzt, sollten stattdessen Werte wie das friedliche Zusammenleben und die gute Zusammenarbeit zwischen den Volksgruppen hochgehalten werden.“²³⁸

So hieß es in einem Brief der Präsidenten der italienischen Partisanenvereinigung an Bozens Bürgermeister Giovanni Salghetti-Drioli. Die Referendumsgegner sahen es vor allem als schlechtes Signal an Europa, wenn gerade die Vorzeigeminderheit mit ethnischen Konflikten zu kämpfen hat.

„Gerade in Südtirol ist das Anheizen von ethnischen Spannungen alles andere als zukunftsweisendes, europäisches Gedankengut.“²³⁹

Dies sei insgesamt

„[...] ein schlimmes Zeichen für Europa“²⁴⁰.

²³⁴ PRESSE vom 26.09.2002: Klestil: Keine Begnadigung für Südtirol-Aktivistinnen (in Rubrik: Außenpolitik).

²³⁵ DOLOMITEN vom 24.9.2002: Was ist für Italiener Identität (in Rubrik: Bozen).

²³⁶ Vgl. PRESSE vom 21.10.2002: Italiener fühlen sich als Minderheit (in Rubrik: Außenpolitik).

²³⁷ Ebda.

²³⁸ DOLOMITEN vom 25.9.2002: Ist ein Akt der Toleranz (in Rubrik: Bozen).

²³⁹ DOLOMITEN vom 27.9.2002: Schüren verantwortungslos (in Rubrik: Bozen).

Auch der Bozner Bürgermeister sah dies ähnlich und forderte:

„Geben wir ein Zeichen für Bozen, Südtirol, Italien und Europa!“²⁴¹.

Gianfranco Fini, der im EU-Konvent die Interessen Italiens vertrat, wurde eine Doppelgleisigkeit vorgeworfen:

„Einerseits verkünde er europäischen Geist, andererseits nationalistische Parolen.“²⁴²

Pius Leitner, Vorsitzende der Freiheitlichen in Südtirol hielt dazu fest:

„Es ist nicht annehmbar, dass ein und dieselbe Person in Brüssel an einer europäischen Verfassung mitschreibt und gleichzeitig in Bozen dem faschistischen Geist huldigt.“²⁴³

Martha Stocker, Landtagsabgeordnete der SVP meinte:

„Der Frieden ist ein Wert in Mitteleuropa, der in der EU verankert ist [...]“²⁴⁴ und „[...] es ist ein Widerspruch, wenn ein Vizeministerpräsident sich nach Bozen bemüht, um gegenteilige Werte zu verkünden [...]“²⁴⁵

Auch der Chefredakteur der Zeitung DOLOMITEN Toni Ebner schaltete sich diesbezüglich in die Debatte mit ein und ließ in einem Kommentar verlautbaren:

„Es ist ein europaweiter Skandal [...] Wie will Fini glaubhaft im Europa-Konvent für eine europäische Verfassung eintreten, wenn er in Bozen einen Hochgesang auf die Unterdrückungspolitik Benito Mussolinis anstimmt?“²⁴⁶

Fini selbst hielt diese Diskussion um seine Arbeit im Europäischen Konvent als

„Unsinn, denn es würden dort Regeln für das neue Europa ausgearbeitet, wo man sich gegenseitig respektiere“²⁴⁷.

Er sah also keinen Widerspruch zwischen seiner europäischen Einstellung und seinem Bezug auf Nationalität und Identität.

²⁴⁰ DOLOMITEN vom 2.10.2002: Ein schlimmes Zeichen für Europa (in Rubrik: Südtirol aktuell).

²⁴¹ DOLOMITEN vom 4.10.2002: Langer Applaus für Bürgermeister (in Rubrik: Südtirol aktuell).

²⁴² DOLOMITEN vom 1.10.2002: Finis Auftritt nicht richtig (in Rubrik: Bozen).

²⁴³ DOLOMITEN vom 30.9.2002: Hingehen und „Nein“ wählen (in Rubrik: Bozen).

²⁴⁴ DOLOMITEN vom 1.10.2002: Frauen gemeinsam für den Frieden (in Rubrik: Bozen).

²⁴⁵ Ebda.

²⁴⁶ DOLOMITEN vom 2.10.2002: Fini kohlrabenschwarzer Wolfspelz (Kommentar auf Titelseite).

²⁴⁷ DOLOMITEN vom 2.10.2002: Fini verteidigt Symbol der Identität (Rubrik: Bozen).

Parallel zur Debatte um die Rückbenennung des Friedensplatzes entstand eine neue Diskussion um die Verleihung des zweithöchsten Ordens der Republik Österreich, im Zuge eines Staatsbesuches des damaligen österreichischen Bundespräsidenten Thomas Klestil. Dieser sollte ausgerechnet an Gianfranco Fini verliehen werden, der bereits Gegner des Protestmarsches von 1991 war und später Befürworter der Umbenennung. Fini erhielt im Rahmen einer „Pflichternennung“ als protokollarische Pflicht, wie es Andreas Khol versuchte abzuschwächen, den Ehrenzeichengrad 2 (dies ist das „Große goldene Ehrenzeichen am Bande für Verdienste um die Republik Österreich“). Damit wurde er pikanterweise auf dieselbe „Ordensstufe“ wie beispielsweise der Alt-Landeshauptmann von Südtirol Silvius Magnago und der Landeshauptmann Luis Durnwalder gestellt. Durnwalder ließ daraufhin verlautbaren, er hätte seine

„[...] Freude an Ehrung verloren [...]“²⁴⁸

Fini ließ sich die Gelegenheit nicht nehmen, bei einem seiner Auftritte im Zuge der Debatte um den Friedensplatz diesen Orden herzuzeigen. Die Südtiroler Politiker verlangten daraufhin eine Stellungnahme von Seiten der österreichischen Bundesregierung, die diesen Fauxpas bedauerte und die Stellung Österreichs als Schutzmacht für Südtirol unterstrich.

Nach dem Referendum, das positiv für die Befürworter der Umbenennung ausgefallen war, fand wiederum der ehemalige Staatspräsident Cossiga klare Worte:

„Das Ergebnis bringt Italien in Misskredit auf europäischer Ebene.“²⁴⁹

So sah es auch Landeshauptmann Durnwalder und auch die österreichischen Politiker zeigten sich bestürzt und enttäuscht. Die österreichische Außenministerin Benita Ferrero-Waldner reagierte indem sie einen Südtirol-Gipfel einberief, denn

„[...] Österreich will jetzt Flagge zeigen [...]“²⁵⁰

Von diesem Treffen, das am 18. Oktober 2002 stattfand, erwartete man sich klare Bekenntnisse. Bereits im Vorfeld, stellte der damalige österreichische EU-Kommissar Franz Fischler klar, dass eine reine Vermittlerrolle nicht ausreiche.²⁵¹

Abseits von der Medienberichterstattung gab es in den DOLOMITEN einen regen Diskurs in den Leserbriefen. Eröffnet wurde dieser vom ehemaligen Staatspräsidenten Cossiga, der rückblickend auf seinen Südtirolaufenthalt festhielt, dass er betrübt sei,

²⁴⁸ DOLOMITEN vom 3.10.2002: Freude an Ehrung verloren (in Rubrik: Südtirol aktuell).

²⁴⁹ DOLOMITEN vom 8.10.2002: Nicht Post-, sondern Neofaschismus (Titelseite).

²⁵⁰ DOLOMITEN vom 10.10.2002: Österreich will Flagge zeigen (in Rubrik: Südtirol aktuell).

²⁵¹ Vgl. DOLOMITEN vom 15.10.2002: „Reine Vermittlerrolle reicht nicht“ (in Rubrik: Südtirol aktuell).

„[...] durch die Nachrichten über die chauvinistischen Initiativen der Post-Faschisten, die dem Namen der Italiener keine Ehre machen [...]“²⁵²

Eine europäische Komponente spielte in den Leserbriefen der Dolomiten, gemessen an der Anzahl, eine eher untergeordnete Rolle. Gemeinsam war den Stellungnahmen aber, dass in der Europäischen Integration und der EU insgesamt ein Begründungskontext zur Ablehnung faschistischer Vergangenheitspflege gesehen wurde:

- „Vor Südtirol und vor ganz Europa steht Bozen da wie eine Hochburg des Faschismus.“²⁵³
- „In einem geeinten Europa hat für mich ein Siegesplatz keinen Platz mehr.“²⁵⁴
- „Wir sind doch jetzt alle Europäer.“²⁵⁵

Im Diskurs wurde sich zudem gefragt, warum sich die EU nicht in die Diskussion eingeschaltet hat, denn immerhin saß Fini im Europa-Konvent.

4.4. Untersuchungszeitraum 3: 2009

Insgesamt wurden 85 Beiträge zu diesem Untersuchungszeitraum recherchiert. Auffallend ist, dass im Untersuchungszeitraum 3 weniger auf eine europäische Komponente im Diskurs eingegangen wurde. So wurde insgesamt in nur 7 Beiträgen ein Bezug auf Europa hergestellt, davon in 2 Leserbriefen. In Prozent gesprochen sind dies 8,25% aller Beiträge.

Abbildung 9: Beiträge im Untersuchungszeitraum 3

Beiträge gesamt	85
davon Seite 1 Nennungen	12
Beiträge mit Europa-Bezug	7
davon Leserbriefe	2

²⁵² Leserbrief in den DOLOMITEN vom 12.9.2002: Lob.

²⁵³ Leserbrief in den DOLOMITEN vom 8.10.2002: Siegesplatz.

²⁵⁴ Leserbrief in den DOLOMITEN vom 22.10.2002: Siegesplatz.

²⁵⁵ Leserbrief in den DOLOMITEN vom 8.10.2002: Siegesplatz.

4.4.1. Die Debatte

Auch diese Diskussion, die um das Ereignis im Untersuchungszeitraum 3 stattfand, nämlich die Großkundgebung in Bruneck am 25. April 2009 gegen das dort stehende faschistische Denkmal, den so genannten „Kapuziner-Wastl“ zeigte, dass in Südtirol jederzeit ethnische Konflikte in Bezug auf Fragen der Identität und Nationalität aufflammen können.

Die Diskussion begann am 1. April 2009 mit der Bekanntgabe, dass eine Kundgebung stattfinden würde. Am 16. April wurde die Protestkundgebung vom Kapuzinerplatz, auf dem das faschistische Denkmal steht, auf den Rathausplatz verlegt. Der Quästor begründete dies damit,

„[...] dass die Veranstaltung Protestaktionen mit erheblicher Gefährdung der öffentlichen Ordnung auslösen könne [...]“²⁵⁶

Aus der Brisanz der Ereignisse um faschistische Relikte aus der Vergangenheit wurden von behördlicher Seite hiermit Konsequenzen gezogen. Ebenso wurde die Zahl der Teilnehmer an der anschließenden Diskussion aufgrund von Sicherheitsbedenken von 500 Personen auf 280 Personen maximal reduziert.²⁵⁷ Diese Beschränkungen wurden in ganz Südtirol mit Verwunderung aufgenommen. Die SVP um Landeshauptmann Durnwalder fand das

„Verbot ist unverständlich“²⁵⁸ und „[...] das Verhalten der Behörden wirft Fragen auf [...]“²⁵⁹

Denn dies verstoße gegen das Recht der freien Meinungsäußerung. So sah es auch der Südtirol-Sprecher der FPÖ, Werner Neubauer, der festhielt, dass die Meinungsfreiheit mit Füßen getreten werde.

„Wenn verfassungsmäßig garantierte Grundrechte nicht mehr geleistet sind, dann sieht es für die Autonomie schlecht aus.“²⁶⁰

Ebenso hielt er fest:

„Wir können nun sehen, wie wichtig es ist, die Schutzmachtfunktion in der österreichischen Verfassung zu verankern.“²⁶¹

²⁵⁶ DOLOMITEN vom 16.4.2009: Marsch endet am Rathausplatz (Rubrik: Pustertal).

²⁵⁷ Siehe DOLOMITEN vom 17.4.2009: Quästor beschränkt Zahl der Teilnehmer (Rubrik: Pustertal).

²⁵⁸ DOLOMITEN vom 17.4.2009: „Verbot ist unverständlich“ (Rubrik: Pustertal).

²⁵⁹ DOLOMITEN vom 23.4.2009: Verwunderung bei SVP (in Rubrik: Pustertal).

²⁶⁰ DOLOMITEN vom 18./19.4.2009: „Meinungsfreiheit mit Füßen getreten“ (in Rubrik: Pustertal).

²⁶¹ Ebda.

Die Tiroler FPÖ, vertreten durch den Landtagsabgeordneten Gerald Hauser, verlangte von der österreichischen Bundesregierung zu reagieren und zu zeigen,

„[...] dass Österreich noch immer die Schutzmacht-Funktion für Südtirol hat [...]“²⁶²

und dass man dies auch vor der EU und den Vereinten Nationen erneut diskutieren müsse.

4.4.2. Die europäische Komponente

Erst als der Chefredakteur der Zeitung DOLOMITEN die Parallelen zu den vorausgegangen Debatten und deren Konfliktpotential erkannte und in einem Leitartikel mahnte, dass man den Bogen nicht überspannen solle, wurde eine europäische Komponente in den Diskurs eingeführt.

Die Haltung

„[...] aller italienischen Regierungen seit 1945 ist ein europäischer Skandal [...]“²⁶³,

in Bezug auf den Schutz von Relikten einer

„[...] menschenverachtenden Diktatur [...]“²⁶⁴,

aber:

„[...] zu viele Protestaktionen können genau das Gegenteil bewirken. Die ursprüngliche Sympathie kann ins Gegenteil umschlagen.“²⁶⁵

Ebner sollte Recht behalten. Die Kundgebung wurde erneut zu einer Auseinandersetzung zwischen italienischen Nationalisten und Südtirolern. Zu einem Eklat kam es direkt am Tag der Kundgebung. Obwohl der Kapuzinerplatz eigentlich den ganzen Tag lang für Privatpersonen gesperrt war, wurde es dem Vorsitzenden der Unitalia, einer Partei, die sich von der AN 1996 abgespaltete, aufgrund ihrer Meinung nach zu moderater Ausrichtung der AN, erlaubt, einen Blumenstrauß am Alpinidenkmal abzulegen. Brisanterweise war der Unitalia Vorsitzende Seppi ehemals selbst ein Alpini-Offizier.²⁶⁶ Auch die Vertreter des Popolo della Libertá (PdL), der Partei, die 2008 aus einer Fusion zwischen der AN und der FI entstanden war, stellten sich gegen die Protestaktion.

²⁶² DOLOMITEN vom 20.4.2009: Tiroler FPÖ zu Verordnungen des Quästors (in Rubrik: Pustertal).

²⁶³ DOLOMITEN vom 24./25./26.4.2009: Den Bogen nicht überspannen (Titelseite).

²⁶⁴ Ebda.

²⁶⁵ Ebda.

²⁶⁶ Vgl. DOLOMITEN vom 27.4.2009: „Provokation ersten Ranges“ (in Rubrik: Pustertal).

Nachdem die Debatte um die Kundgebung bald nach dem Protestmarsch abgeflaut war, tauchte eine neue Diskussion auf und zwar um die Begnadigung der „Bumser“ aus den 60er Jahren. Basierend auf den kürzlich stattgefundenen Ereignissen der Protestkundgebung und diverse Provokationen der PdL im Südtiroler Landtag entflammte eine Diskussion, die das zukünftige Zusammenleben in Südtirol generell zum Thema hatte. Die SVP meinte gar, dass mit der Wiedereinführung des Zweier-Landtages gemeinsam mit Nordtirol, unter Ausschluss der Provinz Trient (ohne jedoch die Europaregion Tirol in Frage zu stellen) eine identitätsstiftende Maßnahme gesetzt werden könne. Denn:

„[...] bis zum EU-Beitritt Österreichs, dem Inkrafttreten des Vertrages von Schengen und der Einführung des Euro hätten sich in diesen einst vereinten Landesteilen völlig eigenständige und unterschiedliche Gesellschaften entwickelt.“²⁶⁷

Die italienische Presse sprach daraufhin von einer „Bombe im Paradies Südtirol“²⁶⁸ und von einer „Kampagne gegen Italiener“²⁶⁹. Diese Diskussion, die in der Zeitung DOLOMITEN als ethnische Auseinandersetzung bezeichnet und von der Politik mitgetragen wurde, rief auch die österreichische Seite hervor, die schlichtend einschritt. Der Nordtiroler Landeshauptmann Günther Platter rief zur Mäßigung auf, denn Italien würde die Autonomie nicht antasten. Dem Zweier-Landtag erteilte er eine Absage, denn:

„[...] Nordtirol, Südtirol und auch das Trentino müssten einen gemeinsamen Weg verfolgen.“²⁷⁰

Auch der italienische Innenminister Roberto Maroni von der Lega Nord war darum bemüht, Spannungen abzubauen, denn er verurteilte

„[...] alle Aussagen, die das Zusammenleben in Südtirol [...]“²⁷¹

gefährden könnten. Dies imponierte der SVP und den Schützen und es kam zu einem „Friedensapell der Landesregierung“²⁷². Und ebenso hieß es:

„Das friedliche Zusammenleben der drei Sprachgruppen in Südtirol darf nicht durch Parolen, Provokationen und andere Zündeleien aufs Spiel gesetzt werden.“²⁷³ „Wer jungen Leu-

²⁶⁷ DOLOMITEN vom 8.5.2009: „Menschen in Tirol zusammenführen“ (Rubrik: Südtirol aktuell).

²⁶⁸ DOLOMITEN vom 9./10.5.2009: Die „Bombe“ im Paradies Südtirol (Rubrik: Südtirol aktuell).

²⁶⁹ Ebda.

²⁷⁰ DOLOMITEN vom 13.5.2009: „Mit Wort und Tat behutsam sein“ (Rubrik: Südtirol aktuell).

²⁷¹ DOLOMITEN vom 15.5.2009: Maroni will „Spannungen abbauen“ (Rubrik: Südtirol aktuell).

²⁷² DOLOMITEN vom 21.5.2009: Nein zu Parolen und „Zündelei“ (Titelseite).

²⁷³ Ebda.

ten, wissend, dass in Europa keine Grenzverschiebungen möglich sind, Selbstbestimmung vorgaukelt, sei unrealistisch.“²⁷⁴

4.5. Diskurscharakter

Die Debatten rund um die Ereignisse der drei Untersuchungszeiträume zeigten, dass ethnische Auseinandersetzungen in Südtirol nach wie vor schnell ausbrechen können. Dass diese Auseinandersetzungen von entsprechender Relevanz waren, bestätigen auch die Außenpolitischen Berichte der jeweiligen Jahre, die beispielsweise von

„[...] atmosphärischen Beeinträchtigungen im Verhältnis Südtirol – Rom [...]“²⁷⁵

sprechen.

Es lässt sich dabei im Hinblick auf das Voranschreiten der Europäischen Integration zu den drei Untersuchungszeiträumen aber nicht feststellen, dass dadurch den Diskussionen an Konfliktpotential genommen wurde.

Durchgehend durch alle drei Untersuchungszeiträume lässt sich allerdings feststellen, dass die Europäische Integration, insbesondere das Zusammenwachsen Europas, als ein beruhigender, befriedender Einfluss auf die Diskussionen genutzt wurde. Es zeigte sich, dass Europa im Diskurs bereits eine große und wichtige Rolle, auch in Minderheitenfragen, aber umso mehr in Fragen und im Verständnis des friedlichen Zusammenlebens, spielt.

Dass im Untersuchungszeitraum 3 die europäische Komponente abgenommen hat, lässt sich einerseits dadurch erklären, dass das auslösende Ereignis nicht in der Landeshauptstadt Bozen stattfand und andererseits lässt sich erkennen, dass die Politik aus den vorhergehenden Ereignissen bereits ihre Schlüsse ziehen konnte und der Debatte nicht allzu sehr Raum gab.

²⁷⁴ DOLOMITEN vom 21.5.2009: „Unser Weg bleibt die Autonomie“ (Rubrik: Südtirol aktuell).

²⁷⁵ BUNDESMINISTERIUM FÜR EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN (2002), S. 113.

F Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Zu Beginn (Teil B) wurde die der Arbeit zugrundeliegende Fragestellung dargelegt und hergeleitet. Diese bestand in der Frage, ob die Europäische Integration einen Einfluss auf das Minderheitenproblem in Südtirol hatte und hat und dies in der Weise, dass das Spannungsfeld um die deutschsprachige Südtiroler Minderheit in Italien entschärft beziehungsweise positiv beeinflusst wurde.

Im nächsten Schritt (TEIL C – „Methoden“) wurden die Methoden zur Analyse der Forschungsfrage vorgestellt. In der Arbeit wurde ein Methodenmix aus Inhaltsanalyse, Diskursanalyse und problemzentrierten Interviews verwendet. Durch diese verschiedenen Methoden sollte eine differenzierte Problembearbeitung möglich gemacht werden.

Im Teil D („Zur historischen Ausgangssituation und ihrer theoretischen Reflexion“) wurden die wichtigsten theoretischen Reflexionen im Zusammenhang des Problemfeldes vorgenommen und im weiteren Verlauf auf die historische Genese der zentralen Fakten zu Südtirol, zur Minderheitenproblematik und zur Europäischen Integration eingegangen.

Im ersten Abschnitt im Teil D wurde die Minderheitenproblematik problematisiert und hier im ersten Schritt die Minderheitenproblematik analysiert. Prinzipiell ist „Minderheit“ ein relationaler Begriff (hier von Bevölkerungsgruppen). Nationale Minderheiten entstanden im Zuge der Nationenbildung. Nation und Staat stimmen im Konstrukt des Nationalstaates zwar überein, in der Praxis ist aber ein Nationenverständnis ein nicht zeitbegrenzter, dynamischer Prozess, durch den Minderheitenprobleme entstehen können.

Generell kann zudem festgestellt werden, dass bei Minderheiten der Umstand, dass Abgrenzungskriterien nicht nur „objektive“ (Herkunft, Geschlecht), sondern auch „subjektive“ Kriterien sein können (Glaube, Zugehörigkeit), problematisch ist. Deshalb findet sich bis heute auch keine einheitliche Definition von nationalen Minderheiten in für den Minderheitenschutz relevanten völkerrechtlichen Verträgen.

Ebenso wurde in diesem Abschnitt auf Minderheitenregelungen und Minderheitenschutz eingegangen. Dabei ist festzuhalten: Der Minderheitenschutz in den Vereinten Nationen gestaltet sich zunächst über einen indirekten Schutz über Diskriminierungsverbote im Rahmen der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“. Mit einer Erklärung aus dem Jahre 1992 gingen die Vereinten Nationen schließlich explizit auf den Schutz und die Förderung von Minderheiten ein. Auch in den Dokumenten des Europarates findet sich keine Präzisierung von nationalen

Minderheiten. Dem Minderheitenschutz und der Förderung von Minderheiten wird dort jedoch großer Wert beigemessen. Neben den Vereinten Nationen und dem Europarat bietet die OSZE eine erweiterte Perspektive des Minderheitenschutzes in Europa. Besonders hervorzuheben ist das Dokument zum Kopenhagener Treffen der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE, da es eines der wichtigsten Dokumente im Minderheitenschutz darstellt. Der hohe Stellenwert des Minderheitenschutzes in der OSZE zeigt sich auch in der Entwicklung der Funktion des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten.

Im zweiten Abschnitt im Teil D der Arbeit wurden die Europäische Integration und der Minderheitenschutz in der EU thematisiert. Da sich die Europäische Integration v.a. funktional, von ökonomischen Interessen ausgehend, entwickelt hat, wurde die Funktionalismustheorie, genauer die Neofunktionalismustheorie als Integrationsansatz für diese Diplomarbeit gewählt. Mit Hilfe des „spill over“ Effektes der Neofunktionalismustheorie wurden auch weitere Politikbereiche in den Prozess der Befriedung Europas integriert, so dass hier auch der Minderheitenschutz inkludiert wird. Um auch die mit der Europäischen Integration verbundenen gesellschaftlichen und sozialen Aspekten einzubeziehen, wurde die Neofunktionalismustheorie um die Theorie der Europäisierung ergänzt. Die Kooperationsbereitschaft, die sich durch die Europäisierung in der EU primär aus ökonomischen Präferenzen ergeben hat, beeinflusst auch die Kooperationsbereitschaft in Minderheitenfragen.

Im weiteren Verlauf der Arbeit wurde kurz auf die wichtigsten Integrationsschritte in der EU eingegangen. Dabei wurden die Reformverträge und ihr Bezug zum Minderheitenschutz durchleuchtet. Festgestellt wurde, dass ähnlich der Vorgehensweise der Vereinten Nationen der Minderheitenschutz in den Unionsverträgen über die Menschenrechte dargestellt wird. So enthält die Grundrechtecharta keinen expliziten Artikel zum Minderheitenschutz, einzig wird die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit als kein Grund zu Diskriminierung angeführt. Allerdings ist der Minderheitenschutz in den Kopenhagener Kriterien enthalten, welcher somit auch als Voraussetzung zum Beitritt in die EU festgelegt wird. Eine genauere Erklärung über das Wie wird jedoch nicht gegeben. Hervorzuheben ist, dass das Europäische Parlament 2005 eine Entschließung fasste, in der festgestellt wurde, dass in der EU der Minderheitenproblematik insgesamt zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet wird und eine Definition zum Schutz der nationalen Minderheiten essentiell ist.

Nachdem die rechtlichen Grundlagen des allgemeinen Minderheitenschutzes in Europa dargelegt worden sind, wurde im dritten Abschnitt des TEIL D ebenso auf die spezifischen Hintergründe der Minderheitenproblematik in Südtirol eingegangen.

Nach Darlegung der wesentlichen historischen Hintergründe wurde vor allem die Entwicklung nach 1945 kurz wiedergegeben. Die Internationalisierung und Europäisierung der Südtirolfrage erfolgte einerseits im Rahmen des völkerrechtlichen Vertrages des Gruber-Degasperi-Abkommens und andererseits durch das österreichische Engagement vor den Vereinten Nationen und im Europarat. Die Verhandlungen zwischen Österreich mit Südtirol und Italien mündeten im Südtirol-Paket, einer sehr starken Autonomie für die Provinz Südtirol. Nach Umsetzung aller im Südtirol-Paket vereinbarten Maßnahmen gab Österreich 1992 eine offizielle Streitbeilegung vor den Vereinten Nationen ab.

Im Teil E wurden die Ergebnisse der empirischen Erhebungen wiedergegeben. Zentrale Frage war dabei die nach den Auswirkungen der Europäischen Integration auf die Minderheitenproblematik in Südtirol.

Insgesamt kann hier festgehalten werden, dass die Europäische Integration einen maßgeblichen Einfluss auf Südtirol im Allgemeinen, aber auch auf die Minderheitenproblematik in Südtirol im Speziellen hat. Zwar war die Europäische Integration nach Ende des Zweiten Weltkrieges nicht weit genug entwickelt, als dass sie damals einen maßgeblichen Einfluss auf die Lösung des Südtirolproblems haben konnte. Vielmehr wurde das Südtirolproblem vor allem durch das österreichische Engagement in den Vereinten Nationen und im Europarat internationalisiert.

Mit dem EU-Beitritt Österreichs zur EU sind auch die beiden Vertragspartner des Gruber-Degasperi-Abkommens in der europäischen Ebene näher zusammengedrückt. Die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere die von Österreich auf diesem Vertrag proklamierte Schutzmachtfunktion, sind dadurch nicht obsolet geworden. Denn wie bereits vorstehend erwähnt, gibt es im EU-Recht keinen speziellen Minderheitenschutz, weshalb das Gruber-Degasperi-Abkommen für die nationale Minderheit der Südtiroler in der EU nach wie vor wichtig ist. Auf dieses Abkommen können sich die Südtiroler jederzeit berufen. Allerdings kann die Erfüllung, der aus diesem Abkommen vertraglich fixierten Verpflichtungen, nur mehr insofern eingefordert werden, als diese Verpflichtungen mit dem EU-Recht vereinbar sind. So wie es die beiden in dieser Arbeit vorgestellten EuGH Urteile bestätigen, ist in der EU der Minderheitenschutz ein wichtiges Thema. Allerdings zählt das EU-Recht vor den Rechten aus dem Gruber-Degasperi-Abkommen.

Die Aussagen der interviewten Personen bestätigen sowohl die Relevanz der bestehenden Abkommen als auch die der Schutzmachtfunktion Österreichs.

Im letzten Analyseteil wurde der Einfluss der Europäischen Integration auf den Diskurscharakter in Konflikten im Rahmen einer Diskursanalyse untersucht. Dafür wurden drei Untersuchungszeiträume und zwei Ereignisse gewählt: die Vorgänge 1991, 2002 und 2009 im Kontext des Siegesdenkmal in Bozen und dem „Kapuziner-Wastl“ in Brunneck. Bei allen Vorgängen ging es nicht nur um die Verteidigung des Einflusses von Minderheiten auf die Politik ihrer Region, sondern auch um Auseinandersetzungen zur faschistischen bzw. neofaschistischen Politik seitens italienischer politischer Kräfte, was den Konflikten in Südtirol eine zusätzliche politische Brisanz verleiht.

Für die Diskursanalyse wurden insgesamt 460 Beiträge aus zwei verschiedenen Tageszeitungen zu drei verschiedenen Untersuchungszeiträumen auf ihren Bezug zu Europa analysiert. Dabei wurde festgestellt, dass der europäischen Komponente in den Beiträgen stets eine „befriedende“ Wirkung beigemessen wurde. Das bedeutet, dass Europa und die Europäische Integration einen positiven Einfluss auf die Debatten um ethnische Konflikte in Südtirol hatten, was von den Diskursteilnehmern so widergespiegelt wurde. Das Spannungsfeld um die deutschsprachige Minderheit in Südtirol wird durch die fortschreitende Europäische Integration also etwas entschärft.

Allerdings muss aber ebenso herausgestellt werden, dass die Bezugnahme zur Europäischen Integration nur diskursiv zur Untermauerung von Argumentationen diene. Der Prozess selbst konnte und kann wahrscheinlich auch in der Zukunft nicht eskalationsartige Konfrontationen verhindern, wenn entsprechende Umstände gegeben sind (bewusste politische Provokation, erhöhte Aktivität neofaschistischer Kräfte usw.). Dies hängt in erster Linie damit zusammen, dass das Minderheitenproblem wie schon hervorgehoben stark politisch gekoppelt ist: Südtirolvertreter verstehen ihre Selbstbehauptung ebenso als Vorgehen gegen faschistische und neofaschistische italienische Entwicklungen. Zum anderen zeigen die Vorgänge, dass die Schärfe der Konfrontationen auch von personellen Figurationen abhängt.

Insgesamt jedoch sind die Diskurse im Zeitverlauf von einer gewissen Befriedung begleitet, wobei der Bezug auf Europäisierung und Europäische Integration ein nicht unwesentlicher Diskursbezug war. Vor allem von politisch verantwortlichen Kräften wurde diese Argumentationsfigur immer wieder genutzt.

Zusammenfassend lässt sich also ableiten, dass die Darstellung und Untersuchungen zeigen, dass die fortschreitende Europäische Integration das Spannungsfeld um die deutschsprachigen Südtiroler in Italien positiv zu beeinflussen vermochte, so wie umgekehrt zu erwarten ist, dass spaltende und provokative Kräfte ebenso Bezug auf Vorgänge der EU-Entwicklung nehmen

würden, wenn diese einen separativen Charakter annehmen würden, so wie dies derzeit in der Finanzkrise befürchtet wird.

Ausblickend lässt sich daher aus der Arbeit ableiten, dass neben fortschreitenden juristischen und politischen Entwicklungen das Agieren der verantwortlichen Politiker in dieser Region auch weiterhin maßgeblich sein dürfte und der mögliche Bezug zur Europäischen Integration kann für diese dabei weiterhin als stärkendes Argument dienen. In diesem Potential liegt das vielleicht wesentlichere, wenn auch indirekte, um das Spannungsfeld zu den deutschsprachigen Südtirolern in Italien weiterhin positiv zu beeinflussen.

G Anhang

1. Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AN	Alleanza Nazionale
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EFTA	European Free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EPG	Europäische Politische Gemeinschaft
EPZ	Europäische Politische Zusammenarbeit
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
EVG	Europäische Verteidigungsgemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Währungssystem
EWU	Europäische Währungsunion
FI	Forza Italia
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
IpbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Lega Nord	Lega Nord per l'indipendenza della Padania
MSI	Movimento Sociale Italiano
ÖVP	Österreichische Volkspartei
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PdL	Popolo della Libertà
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
SVP	Südtiroler Volkspartei
UNO	United Nation Organization (Vereinte Nationen)
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
ZJIP	Zusammenarbeit in der Justiz- und Innenpolitik

2. Literaturverzeichnis

ALECHKEVITCH, Dimitri (2010): Das Kopenhagener Dokument und die Minderheitenrechte; in: OSZE Magazin Ausgabe 2/2010; abrufbar: URL <http://www.osce.org/de/secretariat/81886>, Abfragedatum: 11.10.2011, S. 29.

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL (2008): „Optatendekret“ gab vor 60 Jahren vielen Südtirolern Heimat zurück; Pressemitteilung vom 01.02.2008; abrufbar: URL http://www.provinz.bz.it/schulamt/service/pressemitteilungen.asp?aktuelles_action=4&aktuelles_article_id=20172, Abfragedatum: 12.10.2011.

BRASCHE, Ulrich (2003): Europäische Integration: Wirtschaft, Erweiterung und regionale Effekte; Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München.

BENEDIKTER, Hans (1983): Silvius Magnago – Ein Leben für Südtirol; Verlagsanstalt Athesia Ges.m.b.H., Bozen.

BUNDESMINISTERIUM FÜR EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN (1989-2010): Außenpolitische Berichte; Berichte ab Jg. 2000 abrufbar unter: URL http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/aussenpolitik/aussen-und-europapolitischer-bericht/archiv.html?ADMCMD_view=1%20and%20sleep%284%29, Abfragedatum: 12.10.2011; Berichte von Jg. 1989-1999 wurden direkt im Außenministerium eingesehen.

BUTLER, Judith (2001): Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts; Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main.

CAPOTORTI, Francesco (1979): Study on the rights of persons belonging to ethnic, religious and linguistic minorities; United Nations, E/CN.4/Sub.2/384/Rev.1, New York, abrufbar unter: Official Document System of the United Nations, URL: <http://documents.un.org>, Abfragedatum: 12.10.2011.

CLEMENS, Gabriele / REINFELDT, Alexander / WILLE Gerhard (2008): Geschichte der europäischen Integration, Verlag Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG, Paderborn.

DOLOMITEN: Tagblatt der Südtiroler, URL: <http://www.stol.it/Dolomiten>, Abfragedatum: 23.09.2011.

EUROPARAT: Offizielle Homepage, URL: <http://conventions.coe.int/>, Abfragedatum: 27.09.2011.

EUROPARAT (1949): Die Satzung des Europarates; abrufbar unter: URL <http://www.conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/001.htm>, Abfragedatum 27.09.2011.

EUROPARAT (1950): Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms; abrufbar unter: URL <http://www.conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/005.htm>, Abfragedatum 27.09.2011.

EUROPARAT (1959): Situation of national minorities in Europe; Bericht vom 16.4.1959 abrufbar unter: Online Archiv des Europarates, URL <http://128.121.10.98/coe/main.jsp?smd=1#>, Abfragedatum: 29.09.2011.

EUROPARAT (1992): Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen; abrufbar unter: URL <http://www.conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/148.htm>, Abfragedatum 27.09.2011.

EUROPARAT (1995): Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten; URL <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/157.htm>, Abfragedatum: 27.09.2011.

EUROPARAT (2000): Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten; abrufbar unter: URL <http://www.conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/177.htm>, Abfragedatum 27.09.2011.

EUROPARAT (2003): Resolution 1334. Positive experiences of autonomous regions as a source of inspiration for conflict resolution in Europe; abrufbar unter URL http://assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/AdoptedText/ta03/ERES1334.htm#_ftn1, Abfragedatum 27.09.2011.

EUROPARAT (2003): Recommendation 1609. Positive experiences of autonomous regions as a source of inspiration for conflict resolution in Europe; abrufbar unter: URL <http://assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/AdoptedText/ta03/EREC1609.htm>, Abfragedatum 27.09.2011.

EUROPÄISCHES BÜRGER-NETZWERK (2006) : Nationale Identität und transnationale Einflüsse - Amerikanisierung, Europäisierung, Globalisierung in Frankreich nach dem Zweiten Weltkrieg; Vortragsreihe, abrufbar: URL http://www.european-citizens-network.eu/ejde/IMG/article_PDF_article_30.pdf, Abfragedatum 30.09.2011.

EUROPÄISCHES PARLAMENT (2005): 2005/2008(INI). Entschließung des Europäischen Parlaments zum Schutz von Minderheiten und den Maßnahmen gegen Diskriminierung in einem erweiterten Europa; abrufbar unter: Offizielle Website des Europäischen Parlamentes, URL <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2005-0228+0+DOC+XML+V0//DE>, Abfragedatum 30.09.2011.

EUROPÄISCHE UNION (1957): Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; abrufbar unter: EUR-Lex, URL: <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11957E/tif/11957E.html>, Abfragedatum 30.09.2011.

EUROPÄISCHE UNION (2010): 2010/C 83/02. Charta der Grundrechte der Europäischen Union, abrufbar unter: EUR-Lex, URL <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:0389:0403:DE:PDF>, Abfragedatum 30.09.2011.

EUROPÄISCHE UNION (2010): 2010/C 83/01. Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; abrufbar unter: EUR-Lex, URL <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:0047:0200:DE:PDF>, Abfragedatum 30.09.2011.

EUROPÄISCHE UNION (2010): Vertrag von Lissabon: Einleitung; abrufbar unter: Europa – Das Portal der Europäischen Union, abrufbar unter: URL http://europa.eu/legislation_summaries/institutional_affairs/treaties/lisbon_treaty/ai0033_de.htm, Abfragedatum 30.09.2011.

FERRANDI, Giuseppe / PALLAVER Günther (2007): Die Region Trentino-Südtirol im 20. Jahrhundert – 1. Politik und Institutionen; Museo storico in Trento, Trient.

FISCHER, Per (1995): Das Saarstatut des Europarats. Vorstoß in europäisches integrationspolitisches Neuland; in : HUDEMANN, Rainer / POIDEVIN Raymond (Hrsg.): Die Saar 1945-1955: ein Problem der europäischen Geschichte; R. Oldenbourg Verlag GmbH, München, S. 115-126.

FLASSBECK, Heiner (2010): Vom Wirtschaftswunder für die Zukunft lernen; in: Die Zeit vom 22.07.2010, Rubrik: Wirtschaft.

FLICK, Uwe (1995): Qualitative Forschung. Theorie, Methoden, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften; Verlag Rowohlt Reinbek bei Hamburg.

FORCINITI, Alexandra (2009): Südtirol nach dem 1. Weltkrieg und zur Zeit des Faschismus; Studienarbeit, GRIN Verlag, Norderstedt.

FRIEDRICH, Carl J. (1968): Trends of federalism in theory and practice; Praeger, New York.

GEHLER, Michael (2002): Der lange Weg nach Europa – Österreich vom Ende der Monarchie bis zur EU, Studienverlag, Innsbruck.

GEHLER, Michael (2002): Der lange Weg nach Europa – Dokumente; Studienverlag, Innsbruck.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1991): C-1/91. Gutachten vom 14.12.1991; abrufbar unter: Plattform JUDICALIS, URL http://www.judicialis.de/Europ%C3%A4ischer-Gerichtshof_C-1-91_Gutachten_14.12.1991.html?sid=K205IgvuaS5UuszJH3aUw0CMV, Abfragedatum 11.10.2011.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1998): C-274/96. Urteil vom 24.11.1998; abrufbar unter: Plattform JUDICALIS, URL http://www.judicialis.de/Europ%C3%A4ischer-Gerichtshof_C-274-96_Urteil_24.11.1998.html?sid=iBeQkjaAhWbiHpcmtv1vuZxB, Abfragedatum 11.10.2011.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2000): C-281/98. Urteil vom 6.6.2000; abrufbar unter: Plattform JUDICALIS, URL <http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EuGH&Datum=06.06.2000&Aktenzeichen=C-281/98>, Abfragedatum 11.10.2011.

GORNIG, Gilbert H. (2001): Die Definition des Minderheitenbegriffs aus historisch – völkerrechtlicher Sicht; in: BLUMENWITZ, Dieter (Hrsg.): Ein Jahrhundert Minderheiten- und Volksgruppenschutz; Verlag Wiss. und Politik, Köln.

GRUBER, Alfons (2005): Geschichte Südtirols; Athesia Verlage, Bozen.

HAAS, Ernst B. (1961): International Integration. The European and the Universal Process; in: International Organization, Vol. 15, No. 3, The MIT Press, S. 366-392.

HISS, Hendrik (1999): Der Nürnberger Anstand und die zweite Phase der Reformation 1526-1532; Studienarbeit, 1. Auflage, GRIN Verlag, Norderstedt.

HOFFMANN, Stanley (1982): Reflections on the Nation-State in Western Europe Today; in: Journal of Common Market Studies, Volume 21, Issue 1, S. 21-38.

HOPF, Christel (1995): Qualitative Interviews in der Sozialforschung; in: FLICK, Uwe/ v. KARDOFF, Ernst / v. ROSENSTIEL, Lutz/ WOLFF, Stephan [Hrsg.]: Handbuch qualitative Sozialforschung; Beltz Psychologie Verlags Union, Weinheim.

HUMMER, Waldemar (2008): Österreich im Europarat 1956 – 2006: Bilanz einer 50-jährigen Mitgliedschaft; Teilband 1, Böhlau Verlag Ges.m.b.H. & Co. KG, Wien – Köln – Weimar.

INFORMATIONSPLETTFORM Humanrights.ch (2011): Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen; abrufbar unter: URL http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/Europarat-Abkommen/Minderheitenschutz/idart_1914-content.html, Abfragedatum 27.09.2011.

INSTITUTE OF CONTEMPORARY HISTORY: 15.7.1923: Ettore Tolomeis 32 "Provvedimenti per l'Alto Adige"; abrufbar unter: URL <http://www.uibk.ac.at/zeitgeschichte/zis/library/19230715.html>, Abfragedatum: 11.10.2011.

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS: Föderalismus; abrufbar unter: URL <http://www.foederalismus.at/foederalismus.php>, Abfragedatum 04.10.2011.

ITALIENISCHE VERFASSUNG: mit der Software LexBrowser-NG Ver. 1.2.3 der Südtiroler Landesregierung abrufbar; URL http://www.provinz.bz.it/ressorts/generaldirektion/lexbrowser_d.asp, Abfragedatum 01.10.2011.

KANT, Immanuel : Zum ewigen Frieden; in: Schriftenreihe des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft, Band 4, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, 1958.

KELLER, Reiner (2011): Wissenssoziologische Diskursanalyse; 3. Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften | Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Wiesbaden.

KOHLER-KOCH, Beate / SCHMIDBERGER, Martin (1996): Integrationstheorien; in: KOHLER-KOCH, Beate: Die Europäische Union. Lexikon der Politik; Band 5, C. H. Beck, München.

KOHLER-KOCH, Beate / CONZELMANN, Thomas / KNODT, Michèle (2004): Europäische Integration – Europäisches Regieren; 1. Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden.

KOHLER-KOCH, Beate (Hg.) / KNODT, Michèle (2000): Deutschland zwischen Europäisierung und Selbstbehauptung; Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main.

KROMREY, Helmut (2006): Empirische Sozialforschung; 11. Auflage, Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH Stuttgart.

LIPGENS, Walter / LOTH, Wilfried (1988): Documents on the history of European integration; de Gruyter Verlag, Berlin / New York.

MAYRING, Philipp A. E. (1983): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken; Beltz Verlag, Weinheim.

MITRANY, David (1966): A Working Peace System, Quadrangle Books, Chicago.

MORAVCSIK, Andrew (1993): Preferences and Power in the European Community: A Liberal Intergovernmentalist Approach; in: Journal of Common Market Studies, Volume 31, 1993, Issue 4, S. 473-524.

MÜLLER, Gerhard (Hrsg.) (2000): Theologische Realenzyklopädie; Studienausgabe Teil II, de Gruyter – Evang. Verlagswert, Berlin / New York.

MUSSOLINI, Benito (1911): Il trentino – veduto da un socialista; Casa editrice italiana di A. Quattrini, Florenz.

NOHLEN, Dieter (Hrsg.) (2001): Kleines Lexikon der Politik; Verlag C.H. Beck oHG, München.

NOWAK, Manfred (2006): Der Minderheitenschutz in den Vereinten Nationen; Vortrag am 6. Oktober 2006 im Rahmen des Internationalen Symposiums „Schutz und Durchsetzung der Rechte nationaler Minderheiten“, abrufbar unter: URL http://www.sodalitas.at/images/uploads/Nowak_Manfred_Tainach_Minderheiten_6.10.06.pdf, Abfragedatum: 11.10.2011.

OPET, Otto (1919): Der Schutz der nationalen Minderheiten; Engelmann Verlag, Berlin.

OPITZ, Maximilian (2007): Die Minderheitenpolitik der Europäischen Union; LIT Verlag Dr. W. Hopf, Berlin.

OSZE (1975): Schlussakte von Helsinki; abrufbar unter: URL <http://www.osce.org/de/mc/39503>, Abfragedatum 28.09.2011.

OSZE (1990): Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE; abrufbar unter: URL <http://www.osce.org/de/odihr/elections/14304>, Abfragedatum 28.09.2011.

OSZE (2011): OSCE High Commissioner on National Minorities. Factsheet; abrufbar unter: URL <http://www.osce.org/hcnm/76670?download=true>, Abfragedatum 28.09.2011.

OXENKNECHT, Renate (1988): Der Schutz ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten in Art. 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, Schriften zum Staats- und Völkerrecht; Dissertation, Frankfurt.

PERNTHALER, Peter (2007): Die Identität Tirols in Europa; Springer-Verlag, Wien.

PFETSCH, Frank R. (2005): Die Europäische Union; Nachdruck der 3. und erweiterten Auflage, Wilhelm Fink GmbH & Co. Verlags-KG, Paderborn.

PRESSE: österreichische Tageszeitung, URL: <http://diepresse.com>, Abfragedatum: 23.09.2011.

RATHKOLB, Oliver / MASCHKE, Otto M. / LÜTGENAU Stefan August (Hg.) (2002): Mit anderen Augen gesehen – Internationale Perzeptionen Österreichs 1955 – 1990; Böhlau Verlag Ges.m.b.H. & Co. KG, Wien – Köln – Weimar.

RECHTSINFORMATION DES BUNDES / BUNDESKANZLERAMT: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte; abrufbar unter: URL <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000627>, Abfragedatum 29.09.2011).

RECHTSINFORMATION DES BUNDES / BUNDESKANZLERAMT: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Internationaler Pakt ü. wirtschaftliche, soziale u. kulturelle Rechte; abrufbar unter URL <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000629>, Abfragedatum 29.09.2011.

SALZBORN, Samuel (2005): Ethnisierung der Politik – Theorie und Geschichte des Volksgruppenrechts in Europa; Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main.

SCHMIED-KOWARZIK, Robin (2007): Die Europäische Union und ihre ethnischen Minderheiten; Dissertation, LIT Verlag Dr. W. Hopf, Berlin.

STEININGER, Rolf (2003): Südtirol - Vom Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart; Studienverlag, Innsbruck.

STELZNER, Sven (2007): Der Vertrag von Nizza im Vergleich zu einer gemeinschaftsrechtlichen Grundlage für die Europäische Union; Bachelor Thesis, GRIN Verlag, Norderstedt.

STOLLBERG-RILINGER, Dr. Barbara (Verantwortlich) (2003): Einführung in die Frühe Neuzeit; Lehrstuhl Frühe Neuzeit des Historischen Seminars der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, abrufbar unter: URL <http://www.uni-muenster.de/FNZ-Online/Welcome.html>, Abfragedatum 03.10.2011.

STRAUSS, Anselm L. / CORBIN, Juliet (1996): Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung; Beltz Psychologie Verlags Union, Weinheim.

STROBEL, Thomas (2002): Dauerhafte und aktuelle Problemkomplexe in Südtirol/Alto Adige; Forschungsarbeit, GRIN Verlag, Norderstedt.

SÜDTIROLER LANDESREGIERUNG (2006): Das Land Südtirol. Pariser Vertrag; Monatsschrift September 2006, Presseamt der Südtiroler Landesregierung, Bozen.

TOIVANEN, Reetta (2001): Minderheitenrechte als Identitätsressource? Die Sorben in Deutschland und die Samen in Finnland; Dissertation, LIT Verlag Münster - Hamburg - Berlin – London, Hamburg.

UNITED STATES DIPLOMATIC MISSION TO GERMANY (2005): Eine Erklärung der Verfassung: Die Federalist Papers; abrufbar unter: URL <http://usa.usembassy.de/etexts/gov/adverfassungfeder.htm>, Abfragedatum: 01.12.2011.

VEREINTE NATIONEN (1948): Resolution 217 (III). C Fate of Minorities, abrufbar unter: Official Document System of the United Nations, URL <http://documents.un.org>, Suchbegriff: A/RES/217(III), Abfragedatum: 05.12.2011.

VEREINTE NATIONEN (1960): Resolution 1497 (XV). The status of the German-speaking element in the Province of Bolzano (Bozen); implementation of the Paris agreement of 5 September 1946; abrufbar unter: Official Document System of the United Nations, URL <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/152/71/IMG/NR015271.pdf?OpenElement>, Abfragedatum: 05.12.2011.

VEREINTE NATIONEN (1961): Resolution 1661 (XVI). The status of the German-speaking element in the Province of Bolzano (Bozen); abrufbar unter: Official Document System of the United Nations, URL <http://daccess->

dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/167/14/IMG/NR016714.pdf?OpenElement, Abfragedatum: 05.12.2011.

VEREINTE NATIONEN (1992): Resolution 47/135. Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, abrufbar unter: UNIRIC, URL http://www.unric.org/html/german/resolutions/A_RES_47_135.pdf, Abfragedatum: 05.12.2011.

WEBER, Max(2008): Der Nationalstaat und die Volkswirtschaftspolitik; 1. Auflage, GRIN Verlag, Norderstedt.

WEIDENFELD, Werner / WESSELS, Wolfgang (2002): Europa von A bis Z – Taschenbuch der europäischen Integration; Europa Union Verlag GmbH, Bonn.

WEISCHER, Christoph(2007): Sozialforschung; UKV Verlagsgesellschaft mbH, Konstanz.

WEISS, Norman (2004): Völkerrechtlicher Minderheitenschutz und seine Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland; in: BIELEFELDT, Heiner (Hrsg.) / LÜER, Jörg (Hrsg.): Rechte nationaler Minderheiten; transcript Verlag, Bielefeld.

WHITE, George W. (2007): Nation, State, and Territory – Origins, Evolutions, and Relationships; Volume 1, Rowman & Littlefield Publishers, Maryland, 2007.

WILSON, Woodrow (1918): Die 14 Punkte der Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika Woodrow Wilson an den US-Kongreß; in: documentArchiv.de, abrufbar unter: URL <http://www.documentArchiv.de/in/1918/14-punkte-wilsons.html>, Abfragedatum 03.12.2011.

WITZEL, Andreas (2000): Das problemzentrierte Interview; in: Forum Qualitative Sozialforschung, URL <http://qualitative-research.net/fqs>, Abfragedatum 23.09.2011.

3. Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Monatsbände der nicht computergestützten Recherche
Eigene Darstellung
- Abbildung 2: Anzahl Medienbeiträge
Eigene Darstellung
- Abbildung 3: Interviewpartner
Eigene Darstellung
- Abbildung 4: Abschrift der Resolution A/RES/217 C (III) Fate of Minorities
Quelle: VEREINTE NATIONEN (1948)
- Abbildung 5: Integrationstheorien
Quelle: WEIDENFELD / WESSELS (2002)
- Abbildung 6: Abschrift des Gruber-Degasperi Abkommens von 1946
Quelle: SÜDTIROLER LANDESREGIERUNG (2006), S. 22-23
- Abbildung 7: Das Siegesdenkmal am Siegesplatz in Bozen
Quelle: <http://www.schule.suedtirol.it/>
- Abbildung 8: Das Denkmal der Alpini am Kapuziner-Platz in Bruneck
Quelle: <http://www.schuetzen.com/>
- Abbildung 9: Beiträge im Untersuchungszeitraum 1
Eigene Darstellung
- Abbildung 10: Beiträge im Untersuchungszeitraum 2
Eigene Darstellung
- Abbildung 11: Beiträge im Untersuchungszeitraum 3
Eigene Darstellung

Lebenslauf

Persönliche Daten

Name: Roman Kosta
Geburtsdatum: 11.10.1983
Geburtsort: Bruneck (Südtirol)
Staatsbürgerschaft: Italien
Adresse: Erla 68, 4303 St. Pantaleon-Erla
E-mail: kostaroman@hotmail.com

Schulbildung

2002 – 2012 **Diplomstudium Politikwissenschaft an der Universität Wien**
2003 – lfd. Bakkalaureatsstudium Volkswirtschaft an der Universität Wien
1997 – 2002 **Handelsoberschule Bruneck**
1994 – 1997 Mittelschule Karl Meusburger Bruneck
1989 – 1994 Volksschule St. Lorenzen

Berufliche Tätigkeiten

06/2010 – lfd. Volksbank Enns - St. Valentin; Kreditabteilung
05/2009 – 05/2010 Volksbank Linz-Mühlviertel; Privatkundenbetreuer
05/2008 – 04/2009 Raiffeisen Capital Management; Abteilung: Rfps & Consultants
09/2006 – 04/2008 Raiffeisen Capital Management; Freier Dienstnehmer
07/2006 – 08/2006 Österreichische Galerie Belvedere; Angestellter
02/2006 Stambach Baumaschinen GmbH Wien; Ferialangestellter
2002 – 2005 GKN Driveline Bruneck AG; Produktionsmitarbeiter
1999 - 2000 Stadtwerke Bruneck; Ferialangestellter

Besondere Kenntnisse

EDV-Kenntnisse: MS Office, insbesondere Excel und Word. Bankspezifische Softwareapplikationen wie Finanzierungssoftware und Liegenschaftsbewertungsprogramme.

Sprachkenntnisse: **Deutsch** (Muttersprache), **Italienisch** (Zweitsprache), **Englisch** (sehr gut in Wort und Schrift)

Abstract

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den Auswirkungen der Europäischen Integration auf den Problemherd Südtirol-Italien-Österreich. Dabei wird davon ausgegangen, dass mit der fortschreitenden Europäischen Integration eine zwischenstaatliche Kooperationsebene geschaffen wurde, die positive Entwicklungen im Minderheitenschutz ermöglichte und das Spannungsfeld um die deutschsprachige Südtiroler Minderheit in Italien zu entschärfen, beziehungsweise positiv zu beeinflussen vermochte. Als Untersuchungsmethoden werden Inhaltsanalyse, eine Medienanalyse und Interviews angewandt und die Entstehung des Minderheitenschutzes in verschiedenen internationalen Organisationen, insbesondere in der EU, ausgehend von der Theorie des Neofunktionalismus in Kombination mit der Europäisierungstheorie thematisiert. Anschließend wird auf die spezifischen Hintergründe der Minderheitenproblematik in Südtirol und den Einfluss der Europäischen Integration eingegangen.